Die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen im schweiz. Strafrecht unter Berücksichtigung der kantonalen und ausländischen Gesetzgebung

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der juristischen Fakultät der Universität Bern

Überreicht von

Alfred Wachter
von Hugelshofen (Thurgau)

Buchdruckerei W. Friedli, Aarbergergasse 42, Bern
1941

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 11. Juli 1940 auf Antrag von Prof. Dr. Ph. Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Inhalts-Verzeichnis

Seite

I. KAPITEL: Problemstellung 5

II. KAPITEL: Begriff und Inhalt des Wirtschaftsgeheimnisses 20
I. Begriffsbezeichnung 20
II. Inhalt (Begriffsmerkmale des Geheimnisses im Rechtssinn) 23
1. das tatsächliche Geheimsein bestimmter Tatsachen 25
2. der Geheimhaltungswille 28
3. das objektive Geheimhaltungsinteresse 29

III. KAPITEL: Dauer des strafrechtlichen Geheimnisschutzes 35

IV. KAPITEL: Rechtsgrund des strafrechtlichen Geheimnisschutzes 41
I. Vertrauenstheorie 41
II. Persönlichkeitsrechtstheorie 42
III. Vermögenstheorie 44
IV. Die Theorie des Rechtes am Unternehmen 44

V. KAPITEL: Der strafrechtliche Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses in der Schweiz 51
I. Nach kantonalem Recht 51
II. Nach eidgenössischem Recht 54
a) die Patentschutzgesetzgebung 54
b) die Strafgesetzgebung 56

VI. KAPITEL: Der strafrechtliche Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses nach ausländischen Rechten 69
I. Deutschland 69
II. Frankreich 76
III. Tschechoslovakei 77
IV. Oestreich 80
V. Uebrige Staaten 81

SCHLUSSBETRACHTUNG 85

LITERATUR-VERZEICHNIS 107

I. Kapitel

Problemstellung

„Die Verträge sind ein Mittel, den Krieg fortzuführen". (1)

Am 11. November 1918 wurde in Compiègne der Waffenstillstandsvertrag des Weltkrieges zwischen den Allierten und den Zentralmächten unterzeichnet, der das Ende der bewaffneten Auseinandersetzung bedeutete. Am 28. Juni 1919 folgte in Versailles der Friedensvertrag mit Deutschland, der die von den Allierten in 4 Kriegsjahren mühselig erstrittenen Vorteile festhalten und ausbauen sollte. Neben der Vernichtung der Armee und der Abtretung grosser Gebietsteile wurde Deutschland die Wiedergutmachung aller Kriegsschäden auferlegt. Dabei war die deutsche Wirtschaft während des Krieges durch die Blockade, durch die Zwangsliquidation der deutschen Firmen und der Aufhebung der deutschen Patentrechte im Ausland (in den Vereinigten Staaten wurden 4500 Patente für 250 000 Dollar auf Grund der Trading with the enemy act vom 6. Oktober 1917 ihres Schutzes verlustig erklärt; die Schmälerung des deutschen Absatzmarktes durch solche Massnahmen zeigt sich deutlich an dem Beispiel der Farbausfuhr, die von 109 Millionen Kilo im Jahre 1913 auf 47 Millionen Kilo im Jahre 1928 zurückgegangen ist) (2) an den Rand ihrer Existenz gebracht worden. Nun sollte sie eine derart ungeheure Produktion entfalten, dass durch den Export nicht nur die eigene Wiederaufbauarbeit, sondern darüber hinaus die Kriegsschulden bezahlt werden konnten. Dieser deutsche Export, der sich alle Weltmärkte zu erobern suchte, begegnete bald erbittertem Widerstand. Die betroffenen Staaten richteten Zollmauern auf zum Schutze der einheimischen Wirtschaft; die Einzelwirtschaften begannen sich unter staatlicher Duldung und teilweiser Förderung zu organisieren, forderten weitere staatliche Hilfe in Form von Handelsverträgen, Zollallianzen, Exportrisikogarantien usw.

Die bereits Ende des letzten Jahrhunderts eingesetzte Technisierung wurde nach dem Weltkrieg immer weiter getrieben. Möglichst viel Fertigfabrikate ausführen, möglichst wenig solche einführen, alles, was zum Leben notwendig ist, im eigenen Land herstellen, das war das Schlagwort des zweiten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts. Die Erfahrungen des Weltkrieges hatten gezeigt, wie gefährlich die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland war. Nun strebte man nach Autarkie. Durch die Technisierung wurden früher geschlossene Produktionsverfahren räumlich und zeitlich getrennt und rationalisiert. Dadurch entstand die vielfache Verschlungenheit der Wirtschaft, in der es kaum mehr unabhängige Einzelwirtschaften gibt und wo eine Störung an einer einzigen Stelle des komplizierten Mechanismus schwerste Schädigungen für alle nach sich zieht. Auf den Weltmärkten wird nicht mehr der Wettbewerbsstreit Einzelner ausgefochten, **es stehen sich im Wirtschaftskampf die Volkswirtschaften gegenüber.**

---

1) Aus „Clémenceau spricht", Ernst Rowohlt Verlag, Berlin. Vergl. ferner Hitler: Mein Kampf, S. 763 ff.

2) Lenz a. a. O. S. 333 ff.

Bei diesem Kampf der Volkswirtschaften und in Zeiten wirtschaftlicher Depression lockern sich die moralischen Anschauungen. Die in ruhigen Zeitläuften den Einzelnen vor unlauterem Gebaren zurückhaltende Furcht vor Strafe und die sittlichen Hemmungen verschwinden in der Kollektivität. Zudem handelt es sich um vitalste Interessen des Volksganzen, wo mit anderen Masstäben gemessen wird. Wie die erfolgreichen Spione des Weltkrieges als Helden gefeiert wurden, so handeln die Wirtschaftsspione heute im Interesse und oft im Auftrag des Staates, eine Tätigkeit also, die, wenn moralisch vielleicht nicht ganz einwandfrei, so doch im Interesse der Allgemeinheit zu liegen scheint. Und dieses Interesse der Allgemeinheit ist für die im Zeitalter der Technik fortschreitend verproletarisierte und kollektivisierte Masse Begründung genug.

Die Wirtschaftsspionage, d. h. das Auskunden (aktivé) und das Verraten (passive Spionage) fremder Wirtschaftsgeheimnisse, ist nicht neu, nicht etwa nur eine Folge der technischen Entwicklung, obwohl diese weitgehendst zu deren Förderung beigetragen hat. Schon während des Merkantilismus war sie bekannt, wofür verschiedene damals erlassene Gesetze zeugen (siehe VI. Kap. I.). Aber während es sich damals zum allergrössten Teil um eine extreme Form des unlauteren Wettbewerbes unter Einzelwirtschaftenden, um den Verrat von Geheimnissen eines inländischen an einen anderen inländischen Betrieb oder um Wirtschaftsverschleppung handelte, so wird heute durch die Form, in der die moderne Wirtschaftsspionage in Erscheinung tritt, die ganze Volkswirtschaft geschädigt, weil in den allermeisten Fällen der Verrat an das Ausland begangen wird. Die Nachkriegszeit brachte eine auffällige Vermehrung dieser Verratsfälle, wobei noch zu bedenken ist, dass wahrscheinlich viele Fälle gar nicht zur Kenntnis der Gerichte gelangt sind, entweder weil keine gesetzliche Hilfe zu erwarten war, oder der Beweisschwierigkeiten und des öffentlichen Verfahrens wegen, oder weil der Täter geflüchtet oder seinen Tatort ins Ausland verlegt hatte. (In den seltensten Fällen handelt es sich um Diebstahl, Hausfriedensbruch, Unterschlagung usw.)

Dabei sind es oft die während des Weltkrieges tätig gewesenen Spione, die sich auf dieses neue Gebiet verlegt haben (3). Die wirtschaftliche Bedrohung durch das Ausland ist immer vorhanden. Thierack führt aus (4): „Wir waren vor dem Krieg mit einem Netz von Spionage umspannt und sind es heute noch. Die friedlose Welt ausserhalb Deutschlands hat als Fortsetzung des Krieges den Wirtschaftskampf erfunden. Wenn sie in diesem mit Hilfe des Goldes siegen kann, so wird das Gold rücksichtslos eingesetzt. Das unfaierste Mittel dieses Wirtschaftskampfes ist aber die Industriespionage. Jedes so erbeutete Wirtschaftsgeheimnis eines anderen Volkes bringt nicht nur dem Freibeuter Gewinn, sondern auch dem bestohlenen Volke Schaden. Diesem gehen Absatzgebiete verloren, vielleicht sogar eine Monopolstellung, es entfallen ihm Einnahmen an Devisen oder es werden gar Menschen arbeitslos. Es kann sich hierbei nur um solche Geheimnisse handeln, deren Geheimhaltung vor dem Auslande für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wichtig ist. Damit scheiden alle jene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aus, die nur für einen Betrieb, nicht aber für die

3) Kohlrausch, Zt'schr. für d. ges. Strfrechtsw. S. 53
4) Thierack a. a. O. S. 850 ff.

deutsche Wirtschaft wichtig sind... Es braucht sich dabei nicht nur um den Absatz im Auslande zu handeln, geschützt werden muss auch der deutsche Absatz im Inlande, weil durch den Verrat an das Ausland dieses den Inlandabsatz an sich reissen kann... Kein Wirtschaftender, der von einer dem Volksganzen dienenden Gesinnung geleitet wird, wird in der für den Wirtschaftsverrat angedrohten Strafe Zügel seiner wirtschaftlichen Tätigkeit finden, sondern den gewünschten Schutz seines Volkes vor den Freibeutern des Auslandes... Unbefugt verwertet es (das Geheimnis) aber nicht nur der, der kein Recht auf das Geheimnis und seine Auswertung hat, sondern auch, wer mit seinem eigenen Geheimnis in das Ausland geht und es dort mitteilt oder verwertet, sofern die Geheimhaltung vor dem Auslande für die Leistungsfähigkeit der deutschen Writschaft wichtig ist. Hier tritt wiederum die nazionalsozialistische Rechtsauffassung zutage, dass kein deutscher Volksgenosse von seinem Eigentum einen solchen Gebrauch machen darf, dass er dem Volksganzen Schaden zufügt". Es zeigt sich hier deutlich, wohin die völkische Theorie führt: der Einzelne hat keinen individuellen Anspruch mehr auf sein Eigentum, er besitzt keine Geheimsphäre mehr, vor der das Auge und der Arm des Staates halt machen muss. Der demokratische und liberale Gedanke vom Schutze der Persönlichkeitsrechte und von der dem Tüchtigen zu schaffenden freien Bahn ist in den Dienst der nationalen Wirtschaft getreten, die aus dem Volk alle in ihm steckenden Fähigkeiten herauszuholen und zu entwickeln sucht.

Wie die politisch-militärische Spionage ist die Wirtschaftsspionage zum internationalen Delikt geworden, das meist durch die staatlich unterhaltenen Organisationen oder mit staatlicher Unterstützung betrieben wird. Als Beispiel sei die Handelsspionage des Weltkrieges zur Beschaffung der berüchtigten schwarzen und grauen Listen (5) und die längst bekannte Tätigkeit des englischen Intelligence Service genannt (6). Ferner ist die offizielle Tätigkeit Frankreichs durch seine Sicherheitspolizei (Sûreté) während der Ruhrbesetzung zu erwähnen, die am 28. November 1928 im deutschen Reichstag zu folgender Interpellation der Deutschen Volkspartei Anlass gab:

„In einem seit Ende Juni d. Js. bei dem Landgericht Frankenthal schwebenden Strafverfahren gegen Hellmann und Genossen, das sich gegen drei frühere Laboranten der I.-G.-Farben A.-G. und einen in deren Oppauer Werk längere Zeit beschäftigten Isolierer als Angeschuldigte richtet, ist durch das übereinstimmende Geständnis zweier Angeschuldigter ermittelt worden, dass Beamte der Sûreté (der geheimen französischen Polizei im besetzten Gebiet) dauernd bemüht sind, von wichtigen und neuen chemischen Verfahren, mit denen die I.-G.-Farben A.-G. und andere Unternehmen zurzeit sich beschäftigen, eingehende Kenntnis zu erlangen. Es besteht für diese Industriespionage ein besonderer Dienst, dessen Leiter mit militärischen und andern Dienststellen des französischen Besatzungsheeres in Verbindung steht. Die Beamten der Sûreté versuchen, sich an Arbeiter und Angestellte derjenigen Werke, gegen welche sich die Industriespionage richtet, heranzumachen. Die Spionage erstreckt sich in der Hauptsache auf die besonders wichtigen, neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete des Kohleverflüssigungsverfahrens und des Hochdruckverfahrens.

---

5) Jessen a. a. O. S. 1036
6) Mühleisen a. a. O. S. 1783

Es ist bekannt, welch ausserordentlich hoher Wert für die deutsche Volkswirtschaft gerade in diesen neuesten wissenschaftlich-technischen Arbeiten der deutschen chemischen Industrie liegt. Wenn also die französische Regierung erklärt, die Besetzung des Rheinlandes diene ihr nur als ein Pfand für die Erfüllung des Dawesplanes, so beweist das Verhalten der Sûreté in diesem Falle, dass im Rheinland weit darüber hinausgegangen und die Machtstellung dort benutzt wird, um der deutschen Wirtschaft, schwersten, dauernden Schaden zuzufügen.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um an massgebenden Stellen dahin zu wirken, dass eine weitere Fortsetzung der von Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet ausgeübten Spionage alsbald unterbunden wird?".

(Vergleiche ferner ein anderes Urteil des Amtsgerichtes von Ludwigshafen vom 4. Dezember 1928 gegen Hellmann und Genossen.)

Ueber die Tätigkeit der militärischen Kontrollkommission für die Abrüstung Deutschlands schreibt Vivion Strander in „Die Wirtschaftsspionage der Entente": „Jedes eingeweihte Mitglied aber — die meisten waren ja in Offiziersjacken gesteckte Industriesachverständige — weiss, dass die Zerstörung des schon veralteten deutschen Kriegsmaterials sehr nebensächlich, und der Hauptzweck war, die deutsche Industrie gründlich auszukundschaften und sich darüber Dokumente und Statistiken zu verschaffen".

Zu erinnern ist ferner an die Tätigkeit der amerikanischen Zollagenten auf dem europäischen Kontinent, die bei den Exportfirmen Erhebungen machten über die Gestehungskosten der nach U. S A. exportierten Produkte, um den amerikanischen Zolltarif beweglich und anpassungsfähig zu halten. Trotzdem die Regierung von U. S. A. den europäischen Staaten vorschlug, diese Agenten als diplomatische Beamte zu betrachten (das Schatzamt der U. S. A. unterhielt auch in der Schweiz eine ständige Kommission mit Sitz in Zürich), so handelte es sich hier doch eindeutig um Wirtschaftsspionage grössten Stils. Denn Abschnitt 510 des amerikanischen Zollgesetzes vom 21. September 1922 betr. Prüfung der Bücher des Exporteurs verlangt, dass dieser dem gehörig beglaubigten Beamten der Vereinigten Staaten „Einsicht gewähre in seine Bücher, Papiere, Aufzeichnungen, Rechnungen, Urkunden und Korrespondenzen, die sich auf den Marktwert oder die Klassifikation von Waren beziehen". Im Weigerungsfalle wird die Einfuhr dieser Ware untersagt, die schon verfrachtete Ware zurückbehalten und wenn die Weigerung länger als ein Jahr dauert, öffentlich versteigert wie beschlagnahmte Ware. — In diesem Zusammenhang sei ein Ausschnitt aus einem „Amerikanische Wirtschaftsspionage" betitelten Artikel der „Zürcher Volkszeitung" vom 21. April 1931 wiedergegeben:

„. . . Die Angaben über die Gesamtgestehungskosten der schweizerischen Fabriken werden durch diese Fragebogen nicht nur in ihren Grundelementen (Material und Lohn) erforscht, wie dies für eine allgemeine Produktionskostenvergleichung durchaus genügen würde, sondern es werden Angaben verlangt, die sich bis auf die Einzelheiten der Kostenberechnung beziehen (Licht- und Heizungskosten, Frachten, Vertretungskosten, Versicherungen, Abschreibungen, Steuern etc.) und die selbst vor den persönlichsten Fragen über Kapitalbeschaffung und Kapitalverzinsung nicht zurückschrecken . . ."

Endlich ein letztes Beispiel, wie die staatlich geleitete Wirtschaftsspionage arbeitet. Es ist ein offizieller Brief, wiedergegeben im „Kämpfer", Nr. 208 vom 6. September 1934.

„Aussenhandelsstelle für das
Rhein-Main-Gebiet. 4. August 1934.
J. R/Kn.

An die Geschäftsstelle der Firma . . .

Streng vertraulich!
Nicht in den Geschäftsgang geben!

Die Aussenhandelsstelle ist in der Lage, über Vertrauensleute im Ausland Kataloge und Muster ausländischer Konkurrenzfirmen zu beschaffen. Wir hoffen hiermit, den uns angeschlossenen Firmen in dem schweren Konkurrenzkampf um das Auslandgeschäft eine wesentliche Hilfe leisten zu können.

Ein stärkerer Ausbau des zur Beschaffung von Mustern, Angeboten, Katalogen dienenden Stabes von Vertrauensleuten im Ausland ist bereits in Angriff genommen worden, so dass damit gerechnet werden kann, auch auf allen Sondergebieten deutschen Firmen rasch und zuverlässig die gewünschten Angaben zukommen zu lassen.

Es ist beabsichtigt, unmittelbar gelegentlich dort mit besonderem Erfolg aufgetretene ausländische Erzeugnisse in Mustern hierher zu leiten und zusammen mit den Preisen von uns aus an die für die Konkurrenz in Frage kommenden Unternehmungen heranzubringen.

gez. Ringel".

Für die neuere Zeit sind Spionagefälle folgender Art charakteristisch:

„Basler Nachrichten, 16. Januar 1931. Berlin: „Unter dem Verdacht der Industriespionage für Russland wurde, wie die „Vossische Zeitung" berichtet, gestern abend auf dem Bahnhof Friedrichstrasse der 30jährige Ingenieur Wilhelm Richter aus Dessau verhaftet. Er steht im Verdacht, fortwährend Fabrikgeheimnisse an Russland verraten zu haben. Auf Grund der Kenntnisse, die Russland auf diesem Wege erlangt habe, soll bereits eine Fabrik in der Nähe Moskaus errichtet worden sein. Im Besitze Richters wurde u. a. ein genauer Plan der bekannten Dessauer Polysius-Werke gefunden, der mit umfangreichem Schriftenwechsel beschlagnahmt wurde. Richter hatte bei den Werken, die in der Zementindustrie eine bedeutende Rolle spielen, eine leitende Stelle inne, die er Ende vorigen Jahres plötzlich aufgab, um sich nach Berlin zu begeben . . ."

„Appenzeller Zeitung, 9. Februar 1933. Modespionage. „In dem vor einigen Tagen in Paris wegen Diebstahls verhafteten „Modespion" hat die Polizei einen guten Fang getan. Es handelt sich um . . . , der den Diebstahl und den Verkauf von Pariser Kleidermodellen und -Stoffen der bekanntesten

Pariserhäuser in grossem Stil betrieb und nach Angabe der Polizei „Abonnenten" in den U. S. A., Deutschland, Oestereich und der Schweiz hat. Sein Geschäft war nach den Grundsätzen einer Agentur aufgebaut, von der man sich gegen ein Abonnement — natürlich zu niedrigeren Preisen als an der Quelle — die neuesten Pariser Modelle beschaffen konnte . . . Die Kleidermodelle verschaffte er sich in der Regel dadurch, dass er von ihm bezahlte Frauen in die Häuser einzeln schickte, die unter dem Vorwand, ein Kleid zu kaufen, sich solche anprobieren liessen und im Geheimen kopierten. Bestechungen des Personals der Modehäuser kamen weniger in Frage . . . Er wurde in dem Augenblick verhaftet, als er sich mit einer Auswahl von 200 der neuesten Pariser Kleidermodelle nach New York einschiffen wollte".

„Schweiz. Mittelpresse, 26. Februar 1934. Werkspionage. „In der Waffenfabrik Solothurn A.-G. in Zuchwil ereignete sich in der Zeit vom Samstag auf Montag, den 17. bis 19. Februar, ein Fall von Werkspionage, verbunden mit Entwendung von Plänen und Waffenteilen . . ."

„Schweizer Textil-Zeitung" Nr. 11, 16. März 1934. Japanische Handelsspione in England. „Die englischen Blätter wissen über eine grossangelegte japanische Handelsspionage zu berichten, die darauf hinzielte, sich die Produktionsgeheimnisse der englischen Textilindustrie anzueignen . . . Auf der britischen Industrieausstellung, die in diesen Tagen stattfand, wurden unter anderem die Fortschritte in der Baumwoll- und Kunstseidenindustrie gezeigt; und gerade diese Ausstellungsgegenstände hatten das besondere Interesse japanischer Textilfachleute erregt, die sich als japanische Käufer Proben und Muster vorlegen liessen. Trotz scharfer Bewachung ist es den Japanern gelungen — auf welche Weise ist bisher noch nicht völlig geklärt — sich der ängstlich behüteten Fabrikgeheimnisse zu bemächtigen . . ."

„Telegraf, 26. Oktober 1937. Modellspioninnen mit Präzisionskamera. „. . . Bei einer andern Wiener Firma wurde . . . eine Modellräuberin festgenommen, die in der hohlen Hand eine winzig kleine, sehr lichtstarke Präzisionskamera verborgen hielt, mit der sie unauffällig eine Serie von Aufnahmen gemacht hatte . . . Die Modespionin wurde in das Direktionsbüro gebracht und gab ohne Weiteres zu, dass sie im Auftrag einer tschechoslovakischen Firma gearbeitet hatte und für fünf bis sechs derartige Aufnahmen dreihundert Schilling erhalten sollte . . . Paris hat vor einiger Zeit für Einkäufer und Kommissionäre eine besondere Legitimation eingeführt, die mit einer Fotografie versehen ist und fast einem Pass gleichkommt. In Wien werden heute Kollektionen den Interessenten nur noch gegen Erlag einer Kaution — meist in der Höhe zwischen 300 und 400 Schilling — vorgeführt . . ."

„Neue Basler Zeitung", 28. März 1938. Der erste Mustermesse-Samstag und -Sonntag. „. . . Unter dem Verdacht der Werkspionage wurde am Sonntag ein Italiener durch einen Wächter in Zivil angehalten und der Polizei übergeben. Der Mann hatte aus einem Versteck heraus verdächtige

Zeichnungen und Skizzen angefertigt und deshalb die Aufmerksamkeit des Beamten auf sich gelenkt. Es stellte sich jedoch heraus, dass er lediglich für eine bedeutende schweizerische Schuhfabrik Skizzen von originellen Messebesuchern angefertigt hatte! . . ."

„Morgenblatt", Zagreb, 15. Januar 1939. Industriespionageprozess in Celje. „. . . Die chemische Fabrik A.-G. in Celje . . . schloss mit dem holländischen Erfinder Dr. Ing. Hirschl einen Vertrag, demzufolge sie als einziges Unternehmen in Jugoslavien das Recht erhielt, ein von Dr. Ing. Hirschl erfundenes Verfahren zur Herstellung von Lithopon-Farben zu verwerten. Dr. Ing. Hirschl lieferte die Pläne, nach denen die Anlagen gebaut wurden. Das Unternehmen verpflichtete sich, Dr. Ing. Hirschl zehn Jahre hindurch jährlich je 100 000 Dinar auszubezahlen. Als Anzahlung erhielt er 150 000 Dinar. Laut der Anklageschrift liess MM., der als Direktor der Chemischen Fabrik A.-G. in Celje selbst den Vertrag mit Dr. Ing. Hirschl unterzeichnet hatte, die Pläne vom Bauunternehmer J. kopieren. Die Kopien übergab er dem Ljublianer Industriellen X., der von Ingenieur P. und J. in Domzale auf Grund der Pläne Anlagen zur Erzeugung von Lithopon-Farben bauen liess. Dafür erhielt MM. von X. 250 000 Dinar. MM., der am 30. September 1935 aus dem Celjer Unternehmen ausgetreten war, erhielt von der Fabrik in Domzale 600 000 Dinar, ferner wurden ihm Prozente zugesichert . . ."

„Bulletin de la S. E. P. E. S.", Januar 1939 (Société d'Etudes politiques, Economiques et Sociales) veröffentlichte einen Artikel über die kommunistische Spionage in Belgien. Die Untersuchungen haben ergeben, dass ähnlich wie in Frankreich das Zentralkomitee der kommunistischen Partei im Oktober 1937 beschlossen hatte, dass alle Parteimitglieder, die irgendwelche Funktionen innerhalb der Partei ausüben, einen Lebenslauf zu verfassen hatten. Gleichen Monats wurde von der Zentralkontrollkommission in Brüssel ein persönlicher Fragebogen an alle Parteimitglieder verschickt. Nebst diesem mussten die Zellen noch einen von den belgischen Jungkommunisten aufgestellten beantworten, der bei richtiger Ausfüllung nichts anderes bedeutet, als eine grossangelegte Wirtschaftsspionage. Die Fragen lauteten:

1. Name des Unternehmens
2. Art der Produktion
3. Totalanzahl der Arbeiter, Arbeiterinnen, Minderjährigen
4. Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss
5. Lohnverhältnisse
6. Wird auch im Akkord gearbeitet
7. Besteht das Arbeitsprämiensystem
9. Grösse der Produktionskapazität
10. Wie gross ist der Unternehmensgewinn
11. Sind viele Bestellungen vorhanden
12. Bestehen Warenlager usw.

„Appenzeller Zeitung", 12. Oktober 1939. Ein tschechischer Handelsspion verurteilt. „. . . . die Anklage richtete sich gegen einen „Volksdeutschen", frühern tschechoslovakischen Staatsbürger Z., wohnhaft in Prossnitz in Mähren, der das Amt eines Kommissärs und Treuhänders des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren bekleidet. Derselbe reiste am 20./21. August nach Zürich, um in seiner Amteigenschaft und als Leiter einer zu arisierenden Firma in Prossnitz deren Vertreter er aufsuchte, an den er das Begehren um Vorweisung und Rückgabe der Kollektion stellte, dem auch entsprochen wurde. Am andern Tag begab sich Z. zum Vertreter einer andern Firma aus der gleichen Stadt, wo er dessen Warenlager überprüfen und eine Bestandesaufnahme vornehmen wollte. Hier blitzte er allerdings ab, indem ihn der Vertreter abwies. Zu gleicher Zeit wandte sich derselbe auch an die Handelskammer, was dann zur Verhaftung des Z. führte . . ."

„Bund", 30. Oktober 1939. Zürich, 27. ds. „Das Obergericht hat als Appellationsinstanz den 48jährigen Bankangestellten Ferdinand Ludwig Werner von München der wiederholten Vornahme verbotener Amtshandlungen für einen fremden Staat im Sinne von Art. 1, Abs. 1 des Spitzelgesetzes, und den 51jährigen Bankangestellten Ludwig Schwarz von Wien der einmaligen Begehung dieses Deliktes schuldig befunden . . . Werner war im Oktober 1937, formell im Auftrag und mit Vollmacht eines in München wegen Devisenvergehens verhafteten Schweizers, tatsächlich aber im Auftrag der Zollfahndungsstelle München nach Chur gereist. Bei der dortigen Kantonalbank verlangte er die Oeffnung des dem Schweizer zustehenden Banksafe, um dessen Inhalt zu kontrollieren und über dessen Werte zu disponieren. Er wurde jedoch von den Bankorganen abgewiesen. Im Mai 1939 ist Werner gemeinsam mit dem Angeklagten Schwarz, formell im Auftrag eines in Wien wegen Betrugs und Veruntreuung verhafteten Bankiers, tatsächlich aber wiederum im Interesse der Devisen- und Zollfahndungsstelle München, nach Zürich gefahren, um hier bei 17 schweizerischen Bankinstituten die Vermögenswerte des Bankiers festzustellen und darüber zu verfügen. Schon bei der ersten Bank in Zürich wurden die Angeklagten abgewiesen und verhaftet . . ."

„Bund", 18. November 1939. Genf, 16. ds. „Das Korrektionsgericht verurteilte Arnold Léon Leber, Officebursche in einem Genfer Hotel, der einer fremden Macht Auskünfte erteilte über schweizerische Betriebe, die für die Landesverteidigung arbeiten, zu . . ."

Der internationale Charakter der modernen Wirtschaftsspionage dürfte damit erwiesen sein. Man kann daher mit Oetker einiggehen, wenn er 1932 in Würzburg an einer Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft sagte: „Ein solcher Industrieverrat grenzt ganz dicht an den Landesverrat, denn in einem zukünftigen Krieg wird die Technik eine ungeheure Rolle spielen". Ein einzelner Verratsfall kann mehr Schaden anrichten als Hunderte von Betrugs-, Diebstahl-, Unterschlagungsfällen usw. Wertmässig wird der

Schaden, den z. B. Deutschland durch Wirtschaftsspionage jährlich erleidet von führenden Persönlichkeiten der Industrie auf 800 Millionen RM geschätzt (Hannover Tagblatt vom 15. April 1931). Interessant ist die Tatsache, dass durch die Flucht von 4 technischen Beamten unter Mitnahme wichtiger Skizzen über Herstellungsgeheimnisse ein jährlicher Schaden von 50 Millionen RM erwuchs. Durch den Verrat deutscher nach Amerika ausgewanderter Chemiker sank der Absatz von Chemikalien von 85 % auf 8 % (7). Der Anreiz solche Geheimnisse zu erfahren ist natürlich sehr gross, wenn man bedenkt, dass z. B. durch die Erfindung von künstlichem Dünger der deutsche Import um jährlich 180 Millionen RM vermindert, der Export dagegen um jährlich 800 Millionen RM gesteigert werden konnte. — Rein wertmässig betrachtet ist der finanzielle Nachteil der nicht die Kriegswirtschaft (sofern man überhaupt noch eine andere Wirtschaft anerkennt) betreffenden Wirtschaftsspionage grösser als derjenige, der durch Verrat von rein kriegswirtschaftlichen Geheimnissen entsteht. Im Uebrigen zeigt die neueste Entwicklung nur allzudeutlich, dass der Weltkrieg nie zu Ende gegangen ist, sondern — wie schon Clémençeau wusste und wollte — seine Fortsetzung in einem kurzen Zwischenspiel des wirtschaftlichen Kampfes gefunden hat.

Dass das Thema aktuell ist, lässt sich nicht leugnen. Bevor noch über das eidg. Strafgesetzbuch abgestimmt werden konnte, hielt es das Parlament für notwendig, dringende Schutzbestimmungen aufzustellen im sog. „Spitzelgesetz" vom 21. Juni 1935. Eine 1929 in Deutschland von E. Schmidt (8) veranstaltete Rundfrage ergab folgendes Bild:

Ungefähr 200 Unternehmen, Betriebe oder Organisationen aus Handel, Industrie, Banken, Verkehr und Landwirtschaft erhielten einen Fragebogen, ob, wie und wodurch sie durch Geheimnisverletzung geschädigt worden seien. Landwirtschaft, Banken, Schiffahrtsunternehmungen und Versicherungsinstitute sowie der Grosshandel mit Uebersee waren an dem Problem völlig uninteressiert; sie waren spionagefest. Gleiches galt für die befragten Genossenschaftsverbände, wie Einkaufs-, Verwertungs-, Betriebs-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es blieb somit eigentlich nur die Industrie, von der ja auch schon immer der Ruf nach gesetzlicher Abhilfe ergangen war. Von den aus der Industrie vorliegenden 95 Auskünften waren 77 Fehlanzeigen. Die andern 18 aber enthielten genügend brauchbares Material, um zu zeigen, dass es sich vorwiegend um die chemische Industrie handelt, die von Geheimnisverletzungen betroffen wird. Neben der chemischen Industrie war aber auch die Eisen- und Stahlindustrie daran interessiert (etwa auf dem Gebiete der Legierungen, insbesondere von Leichtmetallen), ferner der Maschinenbau. (Man erinnere sich an die Industrieverschleppung durch Ansiedelung schweizerischer Uhrenarbeiter in Russland, ferner an die Anwerbung ebensolcher nach Deutschland — Pforzheim.)

Eine deutsche Statistik über die Verratsfälle zeigt folgendes Bild:

---

7) Wagner in: Juristische Wochenschrift 1932, S. 994
8) E. Schmidt a. a. O. S. 109 ff.

a) Unbefugtes Offenbaren von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge nach UWG § 17, 1.

Jahr	Angeklagte				Strafen				
	überhaupt	verurteilt	freigespr.	Verfahren eingestellt	überhaupt	1 Jahr und mehr	3 Monate bis 1 Jahr	weniger als 3 Monate	Geld
1909	30	18	12	—	2	—	—	2	16
1910	36	17	16	3	2	—	—	2	15
1911	30	18	12	—	1	—	—	1	17
1912	31	20	10	1	3	—	2	1	17
1913	43	28	13	2	5	—	1	4	23
1914	17	11	5	1	—	—	—	—	11
1915	5	4	—	1	2	—	1	1	2
1916	3	2	1	—	—	—	—	—	2
1917	4	2	2	—	—	—	—	—	2
1918	2	1	1	—	1	—	1	—	—
1919	3	3	—	—	1	—	—	1	2
1920	8	4	4	—	1	—	1	—	3
1921	26	18	7	1	3	1	1	1	15
1922	12	8	4	—	2	—	1	1	6
1923	10	7	2	1	3	—	2	1	4
1924	16	13	3	—	2	—	2	—	11
1925	43	31	12	—	5	—	2	3	26
1926	49	33	12	4	14	1	10	3	19

b) Unbefugtes Verwerten fremder, auf unlautere Weise erlangter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nach UWG § 17, 2.

1909	22	12	10	—	—	—	—	—	12
1910	19	5	8	6	—	—	—	—	4
1911	20	10	9	1	1	—	—	1	9
1912	13	8	2	3	2	1	—	1	6
1913	20	15	4	1	2	—	1	1	13
1914	18	7	8	3	1	—	1	—	6
1915	3	2	1	—	—	—	—	—	2
1916	1	1	—	—	—	—	—	—	1
1917	2	2	—	—	1	—	1	—	1
1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	2	2	—	—	1	—	—	1	1
1920	5	4	1	—	3	1	2	—	1
1921	23	14	8	1	10	1	3	6	4
1922	17	9	8	—	3	—	3	—	6
1923	7	4	3	—	—	—	—	—	4
1924	7	4	3	—	1	—	1	—	3
1925	15	12	2	1	5	1	4	—	7
1926	17	10	4	3	6	2	—	4	4

c) Unternommene Verleitung von Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen zum unbefugten Ofenbaren von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nach §§ 20, 17 UWG.

Jahr	Angeklagte				Strafen				
	überhaupt	verurteilt	freigespr.	Verfahren eingestellt	überhaupt	1 Jahr und mehr	3 Monate bis 1 Jahr	weniger als 3 Monate	Geld
1909	28	11	14	3	2	—	—	2	9
1910	26	18	8	—	—	—	—	—	8
1911	17	13	4	—	—	—	—	—	13
1912	25	15	10	—	2	—	—	2	13
1913	20	19	1	—	2	—	—	2	17
1914	13	9	3	1	1	—	—	1	8
1915	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1916	5	2	2	1	1	—	—	1	2
1917	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	1	1	—	—	—	—	—	—	1
1920	10	7	3	—	—	—	—	—	7
1921	8	6	1	1	1	—	1	—	5
1922	15	11	4	—	1	—	1	—	10
1923	4	3	1	—	2	—	—	2	1
1924	18	8	10	—	1	—	—	1	7
1925	19	15	3	1	2	—	2	—	13
1926	20	16	2	2	5	—	2	3	11

d) Unbefugtes Verwerten im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art nach UWG § 18.

1909	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1910	2	1	1	—	—	—	—	—	1
1911	14	5	7	2	—	—	—	—	5
1912	10	8	1	1	—	—	—	—	8
1913	4	1	3	—	—	—	—	—	1
1914	5	4	1	—	—	—	—	—	4
1915	4	—	4	—	—	—	—	—	—
1916	2	—	2	—	—	—	—	—	—
1917	1	—	—	1	—	—	—	—	—
1918	3	1	2	—	—	—	—	—	1
1919	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1920	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1921	10	3	6	1	—	—	—	—	3
1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1923	11	4	6	1	—	—	—	—	4
1924	5	5	—	—	—	—	—	—	5
1925	6	3	1	2	—	—	—	—	3
1926	5	2	2	1	—	—	—	—	2

e) Unternommene Verleitung zum unbefugten Verwerten im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art nach UWG §§ 20, 18.

Jahr	Angeklagte				Strafen				
	überhaupt	verurteilt	freigespr.	Verfahren eingestellt	überhaupt	1 Jahr und mehr	3 Monate bis 1 Jahr	weniger als 3 Monate	Geld
1909	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1910	2	2	—	—	—	—	—	—	2
1911	2	2	—	—	—	—	—	—	2
1912	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1913	1	1	—	—	—	—	—	—	1
1914	4	3	1	—	—	—	—	—	3
1915	1	1	—	—	—	—	—	—	1
1916	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1917	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	1	1	—	—	—	—	—	—	1
1920	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1921	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1922	2	1	—	1	—	—	—	—	1
1923	2	—	—	2	—	—	—	—	—
1924	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	2	1	1	—	—	—	—	—	1
1926	10	3	2	5	1	—	—	1	2

f) Sämtliche nach den §§ 17—20 UWG strafbaren Handlungen (Summe der in den Tabellen a—e angegebenen Zahlen).

1909	80	41	36	3
1910	85	43	33	9
1911	83	48	32	3
1912	80	51	24	5
1913	88	64	21	3
1914	57	34	18	5
1915	14	7	6	1
1916	11	5	5	1
1917	11	6	2	3
1918	5	2	3	—
1919	7	7	—	—
1920	24	15	9	—
1921	67	41	22	4
1922	46	29	16	1
1923	34	18	12	4
1924	46	30	16	—
1925	85	62	19	4
1926	101	64	22	15

Diese Zahlen (9) würden niedrig erscheinen, vergliche man sie mit denjenigen über die Verletzung von Briefgeheimnissen oder etwa gar mit denjenigen über Diebstahl. Trotzdem wäre es falsch, das Problem zu bagatellisieren und als kleine gesetzgeberische Frage zu betrachten. Schon einmal deshalb nicht, weil aus der Anzahl der Deliktsfälle nicht auf die Höhe des dadurch entstandenen materiellen Schadens geschlossen werden kann, sondern weil wie schon erwähnt oft die schwersten Fälle gar nicht vor den Richter kommen. Ferner auch deshalb nicht, weil durch diese Art von Verrat nicht nur der Einzelne, sondern die ganze Volkswirtschaft geschädigt wird (von 54 von 1920—30 in Deutschland vorgekommenen Strafprozessen wegen Geheimnisbruch sind 49 zugunsten des Auslandes erfolgt). Die soziale Bedeutung des wirtschaftlichen Verrates (wirtschaftlichen Landesverrates) ist somit weit grösser als diejenige des Diebstahls. Kohlrausch bemerkt hierzu (10): „Gegenüber dem unterirdischen Treiben intelligenter Täter wird der Verletzte häufig machtlos sein, zumal natürlich alle an der Geheimnisverletzung Beteiligten mit grösster Heimlichkeit und Vorsicht vorzugehen pflegen".

Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich aber immerhin deutlich, dass die Kriminalität auf dem Gebiete der Geheimnisverletzungen wirtschaftlicher Art bedenklich zugenommen hat. Die Massnahmen dagegen liegen zur Hauptsache auf gesetzgeberischem Gebiet; die von der Wirtschaftsspionage betroffenen Firmen verneinten grössten Teils auf die oben erwähnte Anfrage hin die Möglichkeit eines eigenen wirksameren Schutzes, etwa durch bessere Organisation, Arbeitsteilung, Werkpolizei usw. Ebenfalls zeigte sich aus den dargelegten Fällen, dass das Delikt des Wirtschaftsverrates zum kleinsten Teil sozial bedingt ist; in den erwähnten 54 Verratsfällen wurde die Berufszugehörigkeit von 120 Angeklagten wie folgt ermittelt:

a) Selbständig Erwerbende: 23, davon 17 Kaufleute, 1 Architekt, 2 stud. med., 1 Fabrikbesitzer, 1 Spediteur und 1 Fabrikant.

b) Ohne Berufsangabe: 15, meist Ehefrauen.

c) Wissenschaftliche und techn. Betriebsangestellte: 20 Chemiker (davon 16 mit Dr.-Titel), 1 Apotheker, 1 Betriebsleiter, 1 Ingenieur, 9 Meister, 1 Maschinenführer, 1 Installateur, 1 Elektrotechniker, 1 Mechaniker, 12 Laboranten, 3 Laboratoriumsgehilfen, 1 Motorenwärter, 2 Schlosser, 2 Monteure, 1 Hafner, 1 Bleilöter, 1 Wagner, 1 Kupferschmied, 2 Vorarbeiter und 19 Arbeiter.

d) Kaufm. Angestellte: 1 Vertreter, 1 Reisender, 3 Handlungsgehilfen und 1 Bürofräulein. Ferner 1 Metzger, 1 Musiker und 1 Taglöhner.

Als Beweggrund für die meisten dieser Täter wird wohl der in Aussicht gestellte materielle Vorteil angesehen werden müssen, was insofern von Bedeutung ist, als dass die gesetzgeberischen Massnahmen, die die Wirtschaftsspionage bekämpfen wollen, dies berücksichtigen müssen.

---

9) E. Schmidt a. a. O. S. 112 ff.
10) Kohlrausch, Zt'schr. für d. ges. Strafrechtsw. S. 50

Die Poenalisierung der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen war lange Zeit sehr umstritten. Ihre Gegner wendeten immer ein, dass die zivilrechtliche Verfolgung vermittelst Schadenersatzansprüchen aus Konventionalstrafe oder widerrechtlicher Handlung genüge. So wurde am 19. Deutschen Juristentag 1888 von Rubo folgendes geltend gemacht (11): „Das Verlangen, den Verrat von Fabrikgeheimnissen für strafbar zu erklären, beruht nicht auf Grundsätzen des Strafrechtes. Es beruht vielmehr darauf, dass, wie die meisten selbst erklären, der Verräter zumeist nicht des Vermögens ist, um den etwaigen, durch den Verrat entstandenen vermögensrechtlichen Schaden zu decken und dass für solche Fälle der Geschädigte und geschädigt bleibende Fabrikinhaber wenigstens seinem Rachegefühl dadurch Geltung verschaffen will, dass der zahlungsunfähige Verräter peinliche Strafe von Staatswegen erhält. Ein öffentliches Interesse liegt zur Strafverhängung hierbei nicht vor; und ich warne Sie, das Strafrecht als ein Ersatzmittel für Nichtdeckung privatrechtlicher Schäden aufzufassen. Seien Sie überzeugt, würden bei Verrat von Fabrikgeheimnissen die Fabrikinhaber genügenden Schadenersatz erhalten haben: nie mehr wäre das Verlangen nach strafrechtlicher Ahndung des Verrates von Fabrikgeheimnissen hervorgetreten. Offenkundig bezeugen dies alle Petitionen, die den Verrat von Fabrikgeheimnissen mit Strafe bedroht wissen wollen". Dagegen ist einzuwenden, dass der durch die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen entstandene Schaden oft ziffernmässig gar nicht feststellbar ist und ebensooft den Betrag der vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe übersteigt. Aber auch für den Fall, dass der materielle Schaden gedeckt würde, können doch andere Gründe für die Poenalisierung vorhanden sein, da die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen eine Erscheinung darstellt, die ihrem Wesen nach geeignet ist, den Arbeitsfrieden und die vom Recht überhaupt zu verwirklichende soziale Friedensordnung wie irgend ein anderes unter Strafsanktion gestelltes, asoziales Verhalten wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Verletzung der Persönlichkeit usw. zu stören. — Die Theorien über den Rechtsgrund der Strafe für den Fall des Geheimnisverrates sind denn auch sehr zahlreich und verschieden.

Eine gesetzestechnische Frage, die viel umstritten und nun in den meisten Fällen durch die Schaffung von Spezialgesetzen gelöst worden ist, ist die Frage, ob die schon viel länger bestehenden Strafnormen des unlauteren Wettbewerbes nicht in gleicher Weise auf die Fälle der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen angewendet werden könnten. Die meisten kantonalen und ausländischen Wettbewerbsgesetze haben dies bejaht für den Verrat durch die Angestellten, den sie der Verleitung durch den Konkurrenten gleichgestellt haben, was aber grundsätzlich nicht richtig ist, indem der Angestellte ja selbst nicht als Konkurrent handelt. Dies betont auch der Schweiz. Handels- und Industrieverein in seiner Vorlage an die Sektionen 1901 S. 20: „Beim Verrat des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses findet unlauterer Wettbewerb nur in dem Falle statt, wo ein Gewerbetreibender entweder sich selbst das Geheimnis aneignet oder Angestellte veranlasst . . .; in allen anderen, also in den zahlreicheren Fällen des Geheimnisverrates, liegt kein Wettbewerb vor", weshalb eine Behandlung dieses Gebietes „losgelöst vom unlauteren Wettbewerb" als zweckmässig zu erachten sei.

11) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888, Bd. III S. 252

Gleicher Auffassung war der Schweiz. Arbeiterbund in seiner Eingabe an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement 1911 betr. den unlautern Wettbewerb, wo er verlangt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte vom Gebiete des unlautern Wettbewerbes als nicht dazu gehörig ausgeschlossen werde, was zweifellos richtig ist, denn in dem zitierten Fall kann bestenfalls nur Teilnahme am unlautern Wettbewerb eines Konkurrenten gegenüber dem verratenen Dienstherrn bestehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Angestellte durch den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen seinem eigenen Dienstherrn Konkurrenz macht, etwa in der vorgekommenen Weise, dass er nachts in einer Konkurrenzfirma diejenigen Kenntnisse verwertet, die er tagsüber im Betrieb seines Arbeitgebers erlangt hat. — In allen andern Fällen aber haben die unter die Bestimmungen des unlautern Wettbewerbes fallenden Handlungen mit der eigentlichen Wirtschaftsspionage nichts gemein, besonders dann nicht, wenn der Verrat oder das Ausspähen nicht aus Gründen des Wettbewerbs, sondern etwa aus Schädigungsabsicht oder zwecks eigener Bereicherung oder aus purer Abenteuerlust erfolgte.

Rückblickend vom gegenwärtigen Stand der Problemstellung lässt sich feststellen, dass die Frage der Poenalisierung der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen auf nicht viel mehr als 50 Jahre zurückgeht. Wissenschaftlich ist sie erstmals 1883 durch Ortloff ([12]) zur Erörterung gebracht worden. In der Zwischenzeit haben sich sowohl der Gesetzgeber als auch die interessierten Wirtschaftskreise und die juristische Literatur ausgiebig damit befasst, ohne aber auch nur annähernd abschliessende Ergebnisse hinsichtlich der gesamten zur Frage stehenden Problematik gefunden zu haben. Es liegt dies an der grossen Mannigfaltigkeit des Stoffes, indem es sich nicht nur um ein strafrechtliches, sondern ebensosehr um ein arbeitsrechtliches, zivil-, handels- und wirtschaftrechtliches, also in höchstem Masse soziales und politisches Problem handelt, das sich in diesen 50 Jahren zufolge der sich ausserordentlich schnell entwickelnden Technik und der damit zusammenhängenden Umwälzung der Wirtschaft (Rückgang der Landbevölkerung und der selbständig Erwerbenden zugunsten einer progressiven Verproletarisierung) in immer neuen Aspekten und Fragestellungen zeigte.

---

12) Ortloff a. a. O.

II. Kapitel

Begriff und Inhalt des Wirtschaftsgeheimnisses

I. Begriffsbezeichnung

Im geltenden Recht ist soweit überblickbar mit zwei Ausnahmen nirgends eine Definition des Geheimnisses gegeben. Weder für militärische, Brief-, Post-, Telefon-, noch für wirtschaftliche Geheimnisse. Einzig in § 9 des Berner Vorentwurfes eines Gesetzes über Ausübung des Handelsgewerbes vom 26. September 1903 ist eine zu enge Legaldefinition enthalten: danach ist Geheimnisverrat die „Aneignung eines neuen, bisher geheim gehaltenen Verfahrens". Ferner enthält § 1 des tschechoslovakischen Gesetzes über Wirtschaftsspionage vom 9. April 1935 eine komplizierte Definition. § 1 dieses Gesetzes lautet:

„Unter Wirtschaftsgeheimnis werden in diesem Gesetze Einrichtungen, Vorkehrungen, Gegenstände und andere für die Erzeugung oder den Absatz einer bestimmten hiesigen Wirtschaftsunternehmung oder eines bestimmten Zweiges der hiesigen wirtschaftlichen Unternehmertätigkeit charakteristische oder sonst bedeutungsvolle Tatsachen verstanden, deren Geheimhaltung ein wichtiges öffentliches Interesse, namentlich ein Interesse der Aufrechterhaltung und Vergrösserung der Beschäftigung, der Ausfuhr oder der Konkurrenzfähigkeit hiesiger Wirtschaftsunternehmungen oder bestimmter Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bildet".

Der Grund des Fehlens einer allgemeinen Legaldefinition für das Wirtschaftsgeheimnis liegt einmal in der sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Wissenschaft verbreiteten, uneinheitlichen sprachlichen Bestimmung des Begriffes. Die Gesetze, soweit sie sich mit dieser Materie befassen, sprechen von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (vergl. Schweiz. Str. G., Art. 162 und 273, für Deutschland § 17 unlauteres Wettbewerbsgesetz, §§ 346, 347 des Angestellten-Versicherungsgesetzes, § 17 des Weingesetzes und § 376 der Reichsabgabenordnung, wo es als Betriebs- oder Gewerbegeheimnis bezeichnet wird), die Wissenschaft sucht beide Begriffe unter einem Sammelbegriff zu subsumieren, etwa unter Gewerbegeheimnis [13]) oder Industriegeheimnis [14]) oder Betriebsgeheimnis [15]) oder Unternehmergeheimnis [16]) oder Unternehmungsgeheimnis [17]) usw. Der weitere Grund des Fehlens einer Legaldefinition liegt in der tatsächlichen Schwierigkeit, den äusserst komplexen Inhalt des zu definierenden Begriffes in eine juristisch einwandfreie, d. h. kurze und prägnante Form zu bringen. Entweder würde die Definition bei

13) Ringier a. a. O. S. 27
14) v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 601
15) Binding, Lehrbuch a. a. O. S. 512
16) Degen, gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht a. a. O. S. 386
17) Friedländer a. a. O. S. 196

kasuistischer Fassung zu umfangreich für die Aufnahme ins Gesetz (wie beim tschechischen Gesetz), oder sie würde in genereller Fassung unvollständig und vermöchte nicht jeden Einzelfall zu umfassen. Obwohl für die Rechtssicherheit genaue Begriffe grösstes Erfordernis sind, so ist doch in diesem Falle von einer Legaldefinition abzusehen, die da am Platze ist, „wo der Gesetzgeber mit wenig Worten diejenigen Fakten bezeichnen kann, die er als konstitutive Bestandteile eines gesetzlichen Begriffes angesehen wissen will, oder wo er zur Bestimmung eines solchen Begriffes auf bekannte oder anderweitig schon geregelte und erklärte Wertformeln hinweisen kann" (18). Für den Begriff des Wirtschaftsgeheimnisses (es ist dies nach unserem Dafürhalten die umfassendste Bezeichnung) trifft dies weder im einen noch im andern Fall zu. Denn neben den rein faktischen, kognitiven Elementen (Unbekanntsein gewisser Tatsachen, Geheimhaltungswille) spielen noch andere eine wesentliche Rolle, so z. B. ob durch die Geheimnisverletzung ein wettbewerbliches Interesse des Betriebes im Hinblick auf seine Individualität berührt wird usw. Hier muss der Richter notwendigerweise ein Werturteil fällen, das nirgends eindeutig geregelt und umschrieben ist, sondern das er unter Berücksichtigung der mannigfachen Einzel- und Besonderheiten des vorliegenden Falles zu suchen hat. — Ausserdem ist es grundsätzlich falsch — wie der vorliegende Fall deutlich zeigt — immer nach Definitionen zu suchen, in der Meinung, eine höhere Rechtssicherheit zu schaffen, indem die erstrebte mathematische Sicherheit der Rechtsanwendung doch eine Utopie bleibt, eben weil sich ein irrationales Element nicht durch formale Logik eliminieren lässt.

In der Wissenschaft wurde denn auch meist die Schaffung einer Legaldefinition abgelehnt, so von Paul Schmid (19), der wohl eine Definition zu geben versuchte, sie selbst aber als umständlich bezeichnete, ferner E. Schmidt (20), Finger (21), der aus der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung folgerte, dass die Poenalisierung auf den Verrat des Angestellten während der Vertragsdauer beschränkt werden müsse, dann André (22), der am 19. D. J. T. überhaupt die Unmöglichkeit der Definierbarkeit und somit eines strafrechtlichen Schutzes des Wirtschaftsgeheimnisses erklärte, und Wrabetz (23), der im Falle, dass doch eine Legaldefinition gefunden werden müsste, zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterschieden wissen möchte.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten überlässt es der Gesetzgeber dem Richter, diesen Begriff zu analysieren, und, soweit er normative Bestandteile enthält, die damit geforderte Wertausfüllung in jedem Einzelfalle selbst vorzunehmen. Die Rechtfertigung dieser Aufgabenüberwälzung begründet der Gesetzgeber ausser mit den Schwierigkeiten damit, dass der Inhalt des Begriffes „Geheimnis" als allgemein bekannt vorausgesetzt werden könne. So erwähnt die Denkschrift (abgedruckt 23. D. J. T. I. S. 158 ff.) zu dem am 7. Januar 1895 im Reichsanzeiger veröffentlichten ersten Entwurf eines

---

18) Kohlrausch, Zt'schr. für d. ges. Strfrechtsw. S. 53
19) P. Schmid a. a. S. 203 ff.
20) E. Schmidt a. a. O. S. 156
21) Finger a. a. O. S. 387
22) 19. Deutscher Juristentag 1888, Bd. I, S. 76 ff.
23) Karl Wrabetz: Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes. Gutachten für den 36. Deutschen Juristentag 1930, Bd. I, S. 237

Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb: „eine Definition des Begriffes Geheimnis ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens, wie auch der Strafrechtspflege ohnehin geläufig, und es scheint nicht ratsam, hier durch eine Festlegung der Begriffsmerkmale der richterlichen Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Schranken zu setzen". Die Begründung zum Regierungsentwurf spricht dann allerdings später von der „Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffsfeststellung".

Aus den oben erwähnten Unterscheidungen zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstanden langwierige Diskussionen, ob nur die Betriebs- oder auch die Geschäftsgeheimnisse eines strafrechtlichen Schutzes würdig seien. So wurde dies bezüglich der letzteren anlässlich der Beratungen des deutschen UWG von seiten der Handlungsgehilfen entschieden bestritten (wohl deshalb, weil im Handel die Freizügigkeit viel verbreiteter und üblicher, auch notwendiger ist als bei der Industrie, und weil man befürchtete, durch die Poenalisierung des Verrates von Geschäftsgeheimnissen das weitere wirtschaftliche Fortkommen der kaufmännischen Angestellten allzusehr zu hindern). Im Gegensatz dazu erklärt die Denkschrift zum ersten Entwurf eines Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb vom 7. Januar 1895, dass eine begriffliche Trennung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen „praktisch undurchführbar sei, weil für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Herstellung und der auf den Vertrieb von Waren gerichteten Tätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann". Das UWG hat dann aber doch die zweiteilige Terminologie (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) aufgenommen, um den Richter genauerer Unterscheidungen zu entheben und um eine möglichst weite Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes der Geheimsphäre zu gewährleisten. Denn beide bezwecken ja dasselbe: Schutz der wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Reichsgericht hat denn auch in konstanter Praxis erklärt, dass ein richterlicher Irrtum bei der Subsumierung eines Geheimnisses unter diese oder jene Art belanglos sei, da es (das Reichsgericht) eine solche Unterscheidung weder selbst mache noch fordere (29/426, 48/12). Das Reichsgericht hat aber trotzdem wiederholt rein theoretisch den Unterschied gemacht, indem es etwa ausführte, Geschäftsgeheimnisse unterschieden von Betriebsgeheimnissen seien solche, die den Handelsverkehr betreffen, also einen wesentlich kaufmännischen, nicht technischen Charakter haben, sich also nicht auf die Produktion von Waren sondern auf deren Vertrieb beziehen. Es sind dies z. B. die Buchführung, Kundenlisten (R 29/426), Preislisten, Muster (R 38/62), Kenntnis besonderer Rohstoffquellen usw. Bedenkt man ferner, dass beide als Geheimnis ein Teil der Geheimnisphäre sind, die „der Inbegriff all derjenigen nicht allgemein bekannten oder nicht allgemein wahrnehmbaren Tatsachen ist, die eine Person für sich oder bestimmungsgemäss ein Dritter für diese Person so deponiert hat, dass sie der allgemeinen Wahrnehmbarkeit entzogen sind, sowie jede Verkörperung solcher Tatsachen, die ein Dritter der allgemeinen Wahrnehmbarkeit entzieht, solange diese Person diesen Zustand der Geheimheit erhalten wissen will und solange er tatsächlich besteht" ([24]), so ist es gleichgültig ob es sich um den Verrat von Brief-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen handelt, jedes Mal ist es eine Verletzung der persönlichen

24) Volmar a. a. O. S. 218

Geheimsphäre. Ein Grund, das Wirtschaftsgeheimnis vom strafrechtlichen Schutz auszuschliessen besteht somit nicht, was auch nach den heutigen, tatsächlichen Verhältnissen gar nicht mehr zu verantworten wäre. (Vergl. die oben in Kap. I zitierten Verratsfälle.)

II. Inhalt

Wenn in der Denkschrift zu dem am 7. Januar 1895 im Reichsanzeiger veröffentlichten ersten Entwurf eines UWG gesagt wurde, dass der Begriff des Geheimnisses sowohl dem tätglichen Sprachgebrauch als auch der Strafrechtspflege geläufig sei, so ist dies weniger eine Begründung als eine Ausflucht, den Begriff nicht zu definieren. Tatsächlich ist die Wissenschaft bis heute noch zu keiner einheitlichen Begriffsbildung gelangt.

In älteren Abhandlungen findet man öfters Definitionen, die das Geheimnis bestimmen als „eine Tatsache, die . . ." (25) — im Uebrigen definiert das tschechische Gesetz ja auch so. Dieser Auffassung wird in der neueren Literatur widersprochen (26) mit der Feststellung, dass nicht die Tatsachen an sich (als ein gegenwärtiger Zustand, ein vergangenes oder zukünftiges Ereignis, d. h. als etwas Absolutes, juristisch Unveränderliches) bald Geheimnis sein können, bald nicht, je nachdem Wissende oder Nichtwissende mit ihnen in Beziehung gebracht werden.

Nach dem Sprachgebrauch kann Geheimnis verschiedenes bedeuten. Im weitesten Sinne sind es alle Tatsachen und Zusammenhänge, die überhaupt keinem Menschen bekannt sind. Etwa Geheimnisse der Natur, Geheimnisse der Vorsehung usw. Diese Geheimnisse sind absolut; die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind allen unbekannt. Ebenfalls als Geheimnisse im weitesten Sinn aber gerade im andern Extrem sind solche Tatsachen zu bezeichnen, die allgemein bekannt und nur bestimmten Einzelnen unbekannt sind, z. B. die Funktion eines Explosionsmotors oder die geografische Beschaffenheit eines Gebietes usw. Diese Geheimnisse im weitesten Sinne sind eigentlich nicht geheim; denn es steht den Nichtwissern jederzeit offen, sich das Geheimnis zu beschaffen durch besondere Vorkehren, wie etwa das Land zu bereisen usw. Anderseits kann man mit ebensowenig Berechtigung sagen, dass es sich bei diesen Tatsachen um offenkundige handle (man spricht daher von „offenem Geheimnis"), indem unter offenkundig alles das zu verstehen ist, was man ohne besondere Vorkehrungen vernehmen kann, was einem Radio und Tagespresse zutragen, was man seiner allgemeinen privaten Bibliothek entnehmen kann usw. Mahler (27) bezeichnet diese Art von Geheimnissen als „unerkannte Tatsachen". — Zu unterscheiden von diesen beiden Geheimnissen im weitesten Sinne (absolute Geheimnisse und unerkannte Tatsachen) ist das Geheimnis im engern Sinn, das darin besteht, dass es nur von Einzelnen oder Wenigen gekannt wird. Erst dieses relative Geheimnis ist verletzbar, kann an jemanden verraten werden, der es nach dem Willen des am Geheimnis Berechtigten nicht kennen soll;

25) Ringier a. a. O. S. 25, Sauter a. a. O. S. 109, Friedländer a. a. O. S. 198 ff, Rosenthal a. a. O. § 17, Note 9

26) E. Schmidt a. a. O. S. 122, Mahler a. a. O. S. 49, Tafel a. a. O. S. 3

27) Mahler a. a. O. S. 63 ff.

erst jetzt ist überhaupt die Möglichkeit eines rechtlichen Schutzes gegeben. Subjekte des Geheimnisses sind somit alle diejenigen, die Kenntnis von den das Geheimnis bildenden Tatsachen haben. Entgegen der von Mahler vertretenen Meinung (28) ist es keine Begriffsnotwendigkeit, dass die Subjekte des Geheimnisses an seiner Unverletzlichkeit ein materielles oder ideelles Interesse haben müssen. Dies trifft nur für das rechtsschutzwürdige Geheimnis zu und auch nur dann, wenn das Interesse nicht ein rechtswidriges oder ein den guten Sitten zuwiderlaufendes ist. Daraus ergibt sich auch, dass ein sittenwidriges Geheimnis keinen Rechtsschutz geniessen kann, entgegen der vielfach vertretenen gegensätzlichen Meinungen.

Kennt nur ein Einzelner das Geheimnis, so spricht man von rein relativem Geheimnis; ist es einer Mehrzahl bekannt, so handelt es sich entweder um einen Geheimnisherrn und dessen Mitwisser oder um mehrere selbbständige, von einander unabhängige Geheimnisherren, die wiederum Mitwisser haben können. Es stellt sich in letzterem Falle die Frage, ob dieses Doppelgeheimnis überhaupt noch ein Geheimnis im Rechtssinne sei. Die Meinungen sind geteilt, weil solange die Geheimnisträger (Mitwisser) nicht einem einheitlichen Geheimhaltungswillen unterstehen, keiner der Geheimnisherren die Gewähr der Geheimhaltung hat. Das Reichsgericht und mit ihm eine Reihe von Autoren (29) nehmen trotzdem seine Schutzwürdigkeit an, andere lehnen sie ab (30). Mahler begründet seine Ablehnung damit, dass er sagt, in erster Linie habe der Geheimnisherr, d. h. der am Geheimnis Berechtigte alles Nötige für die Geheimhaltung vorzukehren, bevor er die Hilfe des Strafrechtes in Anspruch nehmen könne. Beim Doppelgeheimnis sei er aber gar nicht in der Lage dies zu tun, indem er die Mitwisser des andern Geheimnisherrn nicht zur Geheimhaltung verpflichten könne. Diese Argumentation ist nur halb richtig; sie stimmt wohl für den Fall, dass der eine der beiden Geheimnisherren die Mitwisser des andern im Verratsfalle bestrafen lassen möchte. Wenn aber seine eigenen Mitwisser sein eigenes Geheimnis verletzt haben, so ist nicht einzusehen, warum sie straflos bleiben sollten.

Die oben erwähnte Unterscheidung zwischen Geheimnisherrn und Geheimnisträger ist überall da nötig, wo das Recht am Geheimnis einer juristischen Person oder dem Staate zukommt. Diese können nicht Geheimnisträger, d. h. Inhaber eines ausschliesslichen Wissens sein, was nur physischen Personen möglich ist. Kennt der physische Geheimnisherr das Geheimnis, so ist er notwendigerweise auch Geheimnisträger; kennt er es nicht (z. B. ein Kranker die ihm vom Arzt verschwiegene Krankheit, an deren Geheimhaltung er allein ein Recht hat — der Arzt ist hier Geheimnisträger, die Familie, der er das Geheimnis mitteilte, Mitwisser), so hat er nur die Eigenschaft des Geheimnisherrn.

Das Geheimnis ist somit nach all' dem Gesagten ein Relationsbegriff: nicht Tatsachen, z. B. Maschinen, Modelle und Konstruktionen sind geheim, sondern das Wissen um deren Existenz, deren Wesen und Charakter.

---

28) Mahler a. a. O. S. 49

29) R 29/430. 31/90. P. Schmid a. a. O. S. 77. Neu a. a. O. S. 14. Schramm a. a. O. S. 3, Hanass a. a. O. S. 19

30) Löwenthal a. a. O. S. 132, v. Liszt a. a. O. S. 227. Pinner-Elster Kommentar a. a. O. Note 4d zu § 17 UWG, Mahler a. a. O. S. 55

„Nicht bestimmt geartete Tatsachen sind Geheimnisse; vielmehr stellen Tatsachen bestimmter Qualität immer nur den einen Beziehungspunkt dar, der im Geheimnisbegriff eine Rolle spielt" (31). Wie oben gezeigt wurde ist allein das relative Geheimnis unter gewissen Voraussetzungen rechtsschutzfähig, d. h. das mehr oder weniger ausschliessliche Wissen eines Einzelnen oder Einzelner. Die Beschränkung der Mitwisser ist somit neben anderen ein Begriffsmerkmal des Geheimnisses im Rechtssinn.

Begriffsmerkmale des Geheimnisses im Rechtssinn

1. Das tatsächliche Geheimsein bestimmter Tatsachen

Eine Tatsache kann dann nicht Objekt eines Geheimnisses im Rechtssinne sein, wenn sie offenkundig ist. Die Offenkundigkeit steht also dem Geheimnis entgegen. Wann sie vorliegt ist umstritten. Sicher jedenfalls dann, wenn eine Tatsache einer unbeschränkten Vielheit von Personen bekannt ist. Fraglich ist, ob Offenkundigkeit auch in dem Falle, da das Geheimnis verhältnismässig leicht erkannt werden kann, es also jedermann freisteht, davon Kenntnis zu nehmen, vorliegt. Von verschiedenen Autoren wird dies verneint (32). E. Schmidt bejaht die Frage mit der Bemerkung: „Vielmehr wird man dann Offenkundigkeit annehmen müssen, wenn vom Standpunkt praktischer Erfahrung aus nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass das Wissen um die Tatsachen noch auf einen geschlossenen Kreis gleichmässig Interessierter beschränkt sei" (33). Es folgt daraus, dass es falsch wäre, zu sagen, eine Tatsache sei dann offenkundig, wenn sie einer unbeschränkten Anzahl Personen zugänglich ist. Denn es gibt keine Tatsachen, die objektiv nicht jedermann zugänglich wären; also würde es bei dieser Betrachtungsweise gar keine Geheimnisse geben können. Es ist wie E. Schmidt richtig bemerkt, auf die subjektive Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme anderer abzustellen. Deshalb steht dem Geheimnisbegriff auch nicht eine Mehrheit von Wissenden (Geheimnisherr, Geheimnisträger und Mitwisser) entgegen, sofern sie nach der Ansicht der meisten Autoren (34) im Verhältnis des Beteiligten-Kreises stehen. Beteiligte sind nach ihrer Ansicht solche, die durch gleichlaufende Interessen gebunden sind. Sie müssen weiter einen relativ kleinen Kreis bilden, über den eine Kontrolle möglich sein muss. Der Kreis der Wissenden ist durch die Art des Geheimnisses bestimmt. Militärische Passworte kennen Tausende, persönliche Geheimnisse nur wenige oder nur ein Einziger. — In Bezug auf diesen Kreis der Beteiligten heisst es in der Begründung zum deutschen UWG: „. . . dass ein Geheimnis Gegenstände voraussetzt, die sonst nicht bekannt sind, liegt im Begriff und braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Was der Oeffentlichkeit oder einer Mehrheit von Personen bekannt ist, kann auch im Sinne des vorliegenden Entwurfes nicht

---

31) E. Schmidt a. a. O. S. 122

32) Callmann a. a. O. § 17, Note 4b, Rosenthal a. a. O. § 17, Note 16

33) E. Schmid a. a. O. S. 122

34) Rosenthal a. a. O. § 17, Note 16, E. Schmidt a. a. O. S. 122, Friedländer a. a. O. S. 187 ff.

als Geheimnis gelten" ([35]). Dagegen ging Staatssekretär v. Bötticher im Reichstag bei den Verhandlungen des Gesetzes in der Frage der Offenkundigkeit nicht so weit. Er definierte: „Geheimnis ist alles, was sonst nicht bekannt ist; ein Geheimnis eines Geschäftsinhabers, ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis ist das, was seiner Geschäftsgebarung, seinem Fabrikbetrieb, seiner Handwerkertätigkeit so eigentümlich ist, dass es eben in andern Kreisen nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt" ([36]).

Dieser Auffassung vom Verhältnis der Mitwisser zum Geheimnisherrn ist in neuerer Zeit widersprochen worden. Und zwar sowohl was die Eigenschaft des Beteiligtseins als auch die Ausdehnung des „geschlossenen" Kreises anbelangt. So hat das Bundesgericht in einem neuesten Entscheid (BE 65 I 50) weit weniger auf den beschränkten Kreis der Wissenden, als darauf abgestellt, dass diejenigen Nichtwisser, denen das Geheimnis verborgen bleiben sollte, davon keine Kenntnis hatten, um die Frage zu entscheiden, ob überhaupt ein Geheimnis verletzt worden sei. Es sagte: „... ja selbst ob der Vorgang in der Schweiz unter Umständen nicht geheimgehalten wird, ist unerheblich, sofern nur bestimmte gesetzgeberische Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen von Behörden eines fremden Staates Verhältnisse schaffen, die, sei es dem schweizerischen Staatsbürger, sei es dem Angehörigen eines dritten Staates oder selbst demjenigen des Landes, dessen Erlasse in Frage stehen, die Geheimhaltung nahelegen. Es ist daher auch gleichgültig, ob derartige Tatsachen mit der Zeit in einem gewissen Kreis offenkundig werden, solange sie dem Staate gegenüber, dem sie geheimgehalten werden sollen, nicht zugänglich bezw. nicht bekannt geworden sind ..." — Man muss sich aber fragen, ob eine derart extensive Interpretierung des Geheimnisbegriffes auch da angängig ist, wo die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen rein privaten Charakter hat. Die Frage kann nicht apodiktisch entschieden werden. Grundsätzlich sollte die Rechtsprechung jedoch an dem „geschlossenen" Kreis der Beteiligten festhalten.

Dass die am Geheimnis Beteiligten (Mitwisser) durch gleichlaufende Interessen an den Geheimnisherrn gebunden sein müssten, wird verschiedentlich bestritten ([37]). Denn bei gleichen Interessen ergibt sich allerdings auch eine gleiche Willensbildung, nämlich das Wissen um die das Geheimnis bildenden Tatsachen geheim zu halten, aber es ergibt sich keine Rechtspflicht dazu. Eine Verletzung des Geheimnisses könnte somit keine strafrechtliche Sanktion nach sich ziehen; anderseits sind doch viele Fälle denkbar, wo die Interessen von Geheimnisherr und Mitwisser einander direkt entgegenstehen und für die ja gerade — weil bei gleichen Interessen keine Verletzung vorkommen wird — der strafrechtliche Schutz dienen soll, so z. B. diejenigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wo die Verletzung des Geheimnisses eine rechtliche Sanktion nach sich zieht; z. B wenn Arbeiter während eines Lohnstreikes zum Zwecke der Schädigung des Unternehmers Geheimnisse verraten. Es kann sich somit nur darum handeln, dass die Mitwisser zur Geheimhaltung aus irgend einem Rechtsgrund verpflichtet sind, mit oder gegen ihren Willen, sei es nun weil die Verletzung des Wirt-

35) Drucksachen des Reichstages, 9. Leg. Periode 1895-96, Nr. 35
36) Stenografischer Bericht der Verhandlungen des UWG im Reichstag 1895. S. 108
37) Tafel a. a. O. S. 20

schaftsgeheimnisses die wirtschaftliche Persönlichkeit des Geheimnisherrn oder sein Vermögen oder den mit ihm geschlossenen Vertrag berühren würde.

Für die Beurteilung, wann Offenkundigkeit vorliege, ist weiter von Bedeutung die Frage, ob die das Geheimnis bildenden Tatsachen oder deren Wesen und Charakter neu, d. h. erstmals dem Geheimnisherrn bekannt sein müssen. Nach herrschender Meinung ist die absolute Neuheit kein Erfordernis; es genügt die relative. Allerdings kann u. U. aus dem Fehlen der Neuheit auf eine eventuelle Offenkundigkeit geschlossen werden. Falsch jedoch wäre die extreme Begriffsbestimmung, wonach ein Geheimnis nur bestehen könne, wenn es absolut neu sei. Wiederholt hat das Reichsgericht erklärt (so in R 31/91), dass auch früher allgemein bekannte, jetzt aber vergessene Tatsachen (z. B. Heilmethoden des Altertums) Gegenstand eines Geheimnisses sein können, sofern sie zur Zeit der Geheimnisverletzung nur dem Geheimnisherrn, dem Geheimnisträger und den Mitwissern bekannt waren. Die Nichtoffenkundigkeit muss also nur im Zeitpunkt der Geheimnisverletzung bestehen. An diesem Beispiel und mit Hinweis darauf, dass weiter oben gesagt wurde, dass alle Tatsachen objektiv zugänglich seien, lässt sich gut erklären, dass es keine Geheimnisverletzung bedeutet, wenn etwa ein Chemiker ein fertiges Produkt analysiert und daraus die Herstellungsweise entnimmt, oder wenn ein Historiker durch seine Studien ein altes Heilmittel entdeckt, das bereits Gegenstand eines Geheimnisses eines andern ist, oder wenn zwei Ingenieure unabhängig voneinander dieselbe Maschine erfinden usw.; denn immer haben sie der Natur ein kleines Stückchen ihres grossen „Geheimnisses" entrissen, ohne damit an das Geheimnis des andern gerührt zu haben, wenigstens im Rechtssinn, denn keiner von ihnen hat eine rechtswidrige Handlung begangen. Es zeigt sich hier wiederum, dass das Wissen um bestimmte Tatsachen Gegenstand mehrerer, rechtsschutzwürdiger Geheimnisse sein kann, sofern sich die Interessensphären der verschiedenen Geheimnisherren nicht überschneiden und die Mitwisser des einen zu Auchwissern des andern werden. In diesem Falle wird die Existenz des Geheimnisses sowohl für den einen wie für den andern der Geheimnisherren fraglich. Hierin zeigt sich auch der grundsätzliche Unterschied zwischen Geheimnis- und Patentschutz. Während das Geheimnis keine Offenkundigkeit verträgt, ist diese gerade die Begründung für den Patentschutz, indem durch die Patentschrift Offenkundigkeit bewirkt wird in dem Sinne, dass durch sie die Möglichkeit der Benutzung des Patentes durch Fachleute gegeben sein muss. Deshalb wird durch das Patent auch das fertige Produkt geschützt, was natürlich nur dann einen Sinn hat, wenn man bei Verdacht der Nachahmung diese beweisen kann. Diese Beweismöglichkeit ist aber für viele Geheimnisobjekte nicht gegeben, z. B. für chemische Erzeugnisse, weshalb sie sich nicht zum Patentschutz eignen. — Ebenfalls Offenkundigkeit wird durch die Publikation in Fachblättern bewirkt, indem hier wie durch die Patenturkunde die Möglichkeit der freien Einsichtnahme gegeben ist. Das Urteil des Reichsgerichtes in R 40/406 erscheint deshalb falsch, wenn es ausgeführt, dass „für die Frage, ob durch Besprechung eines Geheimnisses in Fachschriften eine Offenkundigkeit für die Konkurrenz eingetreten ist, solle es insbesondere auf die Verbreitung und den Leserkreis dieser Fachschriften, aber auch auf die Art und den sachlichen Umfang der Besprechung ankommen".

2. Der Geheimhaltungswille

Neben dem objektiven Begriffsmerkmal des tatsächlichen Geheimseins eignet dem Geheimnisbegriff das weitere, in der Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannte subjektive Merkmal des Geheimhaltungswillens. Das Wissen um die geheimzuhaltenden Tatsachen genügt nicht (ausser in dem rechtlich irrelevanten Fall des reinen Wissensgeheimnisses, wo ein einzelner Mensch irgend einen Gedanken, eine Idee hat, z. B. dann und dann einen Reklamefeldzug loszulassen, dann und dann einen „Run" auf die Börse zu inszenieren, eine Geschäftsreise zu unternehmen usw., Fälle also, wo die Idee, der Gedanke noch gar nicht öffentlich in Erscheinung getreten ist, also gar nicht verletzt werden kann und daher auch gar keines rechtlichen Schutzes bedarf), es muss der Wille des Geheimnisherrn, dieses Wissen auch weiterhin den andern vorzuenthalten hinzukommen. Der Wille, das Wissen im „Heim festzuhalten", in einem dem Besitz oder Gewahrsam vergleichbaren Zustand ([38]). Blosse Unkenntnis von Tatsachen bei den einen macht diese somit noch nicht zum Geheimnis im Rechtssinne für die andern, wenn ihnen der Wille zur Geheimhaltung fehlt, sogar dann nicht, wenn diese Tatsachen nur einem Einzelnen oder nur einem bestimmten Kreis mehrerer bekannt sind. Anderseits ergibt sich, dass ein noch so starker und deutlicher Geheimhaltungswille bei Offenkundigkeit des Wissens um Tatsachen diese nicht zum Gegenstand eines Geheimnisses machen kann. Es zeigt sich darin, dass die verschiedentlich geäusserte Ansicht, es könnten durch vertragliche Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer auch solche, objektiv bekannte Tatsachen zum Gegenstand eines Geheimnisses gemacht werden, falsch ist.

Ob der Wille erkennbar, ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht werden müsse, ist umstritten. Baumbach ([39]) fordert eine ausdrückliche Erklärung des Willens, Hanass ([40]), Ringier ([41]) u. a. begnügen sich mit der Erkennbarkeit durch konkludentes Verhalten wozu auch die Erkennbarkeit aus dem wirtschaftlichen Interesse des Geheimnisherrn an der Geheimhaltung gehört. Ebenso kann sich der Geheimhaltungswille aus der Wichtigkeit der Tatsachen an sich ergeben oder aus dem Umstand, dass er für gewisse Tatsachenkreise oder in bestimmten Betrieben oder Geschäftszweigen üblich ist. Tafel ([42]) ist der Ansicht, dass die Erkennbarkeit des Willens nach aussen überhaupt nicht vorhanden sein muss. Würde also ein Angestellter ein Geheimnis verraten, ohne den Geheimhaltungswillen seines Dienstherrn gekannt zu haben, so würde er ohne Vorsatz, u. U. aber fahrlässig gehandelt haben, dann nämlich, wenn er bei der nach den Umständen gebotenen Voraussicht den Geheimhaltungswillen hätte erkennen müssen. E. Schmidt ([43]) geht nicht so weit. Er verlangt die objektive Erkennbarkeit des Geheimhaltungswillens; er zieht dabei einen Vergleich mit dem Urteil des Reichsgerichtes in R 12/134, wonach das Eindringen (Hausfriedensbruch) nach Str. G. § 123 „Eintritt gegen

38) Lobe —, Gerichtssaal a. a. O. S. 213
39) Baumbach a. a. O. S. 426
40) Hanass a. a. O. S. 20
41) Ringier a. a. O. S. 23
42) Tafel a. a. O. S. 22
43) E. Schmidt a. a. O. S. 125

den bekannten oder auch nur vermuteten oder zu vermutenden Willen des Berechtigten" sei und bemerkt, dass dies insofern unrichtig sei, als das Eindringen schlechthin als Eintritt gegen den Willen des Berechtigten aufgefasst und deshalb das Willensmoment vom Gesichtspunkt der Erkennbarkeit oder Vermutbarkeit befreit werden müsse. Gleiches gelte für den Geheimhaltungswillen. — Dieser Auffassung ist zuzustimmen, denn nur dann wird ein wirksamer Schutz gegen die Ausspähung von Geheimnissen möglich. Wollte man die erkennbare Aeusserung des Geheimhaltungswillens verlangen, so würde man damit ja gerade auf die Existenz des Geheimnisses hinweisen. Ein Geheimnis ist aber am sichersten bewahrt, wenn ausser dem Geheimnisherrn und seinen Mitwissern niemand auch nur eine Ahnung hat, dass ein Geheimnis vorliegen könnte.

Das Geheimnis kann somit gut mit dem Gewahrsam verglichen und als „unbeschränkte, geistige Macht über Tatsachen" bezeichnet werden, mit der Korrektur allerdings, dass nicht die geistige Macht über Tatsachen, sondern über das Wissen um diese Tatsachen verstanden werden muss. Das Geheimnis im Rechtssinne ist somit ein Institut des Sachenrechtes und ist nach sachenrechtlichen Gesichtspunkten zu schützen.

3. Das objektive Geheimhaltungsinteresse

Die Frage, ob dem Geheimnisbegriff als drittes wesentliches Merkmal ein objektives Geheimhaltungsinteresse zuzuordnen sei, ist in der Wissenschaft heftig umstritten. Die praktische Seite dieser Frage ist von eminenter Bedeutung in der Rechtssprechung: Würde der Geheimnisbegriff nur aus den zwei vorgenannten Elementen des tatsächlichen Geheimseins bestimmter Tatsachen und dem Geheimhaltungswillen bestehen, so könnte sich der Richter auf eine rein erkenntnismässige Tätigkeit beschränken, nämlich festzustellen, ob die in Frage stehenden Tatsachen im Momente der Geheimnisverletzung wirklich geheim waren und ob sich der Wille des Verletzten auf deren Geheimhaltung bezog. Das Tatbestandselement „Geheimnis" würde somit nur ein „deskriptives Tatbestandselement" im Sinne Mezgers sein (44), die Tätigkeit des Richters wäre eine „kognitive Beurteilung unter Zuhilfenahme eines besonderen kognitiven Erfahrungswissens". Ganz anders dagegen müsste der Richter verfahren, wenn der Begriff „Geheimnis" das normative Moment des Interessens (objektiven Interessens) an der Geheimhaltung enthalten würde. Der Richter könnte sich dann nicht nur auf die rein kognitive Tätigkeit beschränken, sondern er müsste darüber hinaus im einzelnen Fall das ergänzende Werturteil, den Obersatz suchen, mit dessen Hilfe er das normative Element für die Urteilsfällung brauchbar machen könnte. Es ist dabei leicht zu bemessen, dass im einen wie im andern Fall die Anforderungen, die an den Richter gestellt werden, ungleich grosse sind; insbesondere dann, wenn es sich um Laienrichter handelt.

Das von den Vertretern dieser Theorie (Interessentheorie) geforderte Interesse, ohne das, wie schon bemerkt, für sie begrifflich kein Geheimnis vorliegen würde, kann sowohl ein materielles als auch ein ideelles sein; so weist das Reichsgericht in R 29/426, 430 auf „geschäftliche Stellung" und

44) Mezger a. a. O. 187, 218 ff.

auf „geschäftliches Ansehen" hin. In R 33/62 betont es sodann, dass ein „begründetes Interesse" vorliegen müsse. Rosenthal (45) und Baumbach (46) wiederum fordern ein objektives „gewerbliches Interesse", Ringier (47) betrachtet den Interessegesichtspunkt als „entscheidendes Moment" für die Bildung des Geheimnisbegriffes und Callmann (48) verlangt ein „berechtigtes wirtschaftliches Interesse".

Die Gegner der Interessentheorie begnügen sich mit den Begriffsmerkmalen des Geheimseins und des Geheimhaltungswillens, auf den sie ganz besonderes Gewicht legen (Willenstheorie) und in dem sie das zu schützende Rechtsgut erblicken. So bekämpft Degen (49) die Interessentheorie. Er meint, dass der Unternehmer seinen Betrieb dem Einblick Dritter beliebig verschliessen dürfe. Er müsse daher auch allein und souverän bestimmen können, ob eine Tatsache als Geheimnis geschützt werden solle oder nicht. Wenn er einen Schutz verlange, so könne man ihm nicht noch erst zumuten, die objektive Schutzwürdigkeit zu begründen. Es genüge, wenn er seinen dahingehenden Willen erkläre; einer Ueberspannung könne durch den Schikane-Paragraphen BGB 226 entgegengetreten werden. — Diese Theorie ist unhaltbar, weil sie eine viel zu grosse Einschränkung der persönlichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bedeuten und damit der Willkür und dem Rechtsmissbrauch durch den Unternehmer Tür und Tor öffnen würde. Es würde dadurch nur eine unnötige Verschärfung der heute noch latenten Fehde zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eintreten, was innerhalb des Rechtes als Friedensordnung unerträglich wäre und nicht geschützt werden könnte. — Ebenfalls Binding (50) betont, dass „das Geheimnis allein auf dem erkennbar gewordenen Willen des Inhabers oder eines der Inhaber des Betriebes ruht". Käckell (51) schreibt, wenn v. Liszt (52) „neben dem Geheimhaltungswillen stets auch Geheimhaltungsinteresse zum Allgemeinbegriff des Geheimnis fordere", so sei dies „eine unbewiesene petitio principii"; es sei „durchaus nicht einzusehen, warum die Verletzung fremden Willens kein materielles Unrecht sein und der Staat kein Interesse haben sollte, den Geheimhaltungswillen zu schützen"; der Staat schütze „auch den Gewahrsam, Leben, Gesundheit, Freiheit ohne Rücksicht darauf, ob der Gewahrsamsinhaber oder sonst Berechtigte an dem Gewahrsam oder sonst verletzbaren Rechtsgut Interesse hat". Mit Recht verweist E. Schmidt (53) darauf hin, dass dieser Satz nicht zur Aufhebung der Interessentheorie, sondern zu der von Käckell verfochtenen Willenstheorie führt. Denn in dem von ihm angeführten Zitat — soll es überhaupt einen Sinn haben — kann das subjektive Interessiertsein des Gewahrsaminhabers oder des Berechtigten doch nur das Interesse an der Erhaltung von Gewahrsam, Leben, Gesundheit, Freiheit usw. sein. Subjektives Interesse ist aber identisch mit dem Willen, dass Leben, Gesundheit, Gewahrsam usw. erhalten

45) Rosenthal a. a. O. § 17, Note 2
46) Baumbach, Kommentar a. a. O. S. 453
47) Ringier a. a. O. S. 24
48) Callmann, Der unlautere Wettbewerb a. a. O. § 17, Note 4a
49) Degen in Markenschutz und Wettbewerb a. a. O. S. 432
50) Binding, Lehrbuch a. a. O. S. 127, 502
51) Käckell a. a. O. S. 121 ff.
52) v. Liszt a. a. O. S. 214 ff, 222 ff.
53) E. Schmidt a. a. O. S. 128 ff.

bleiben, Schutz finden. Käckell widerspricht sich somit selbst, denn einerseits verlangt er als wesentliches Merkmal des Geheimnisbegriffes den Geheimhaltungswillen, anderseits lehnt er das subjektive Interesse, das ja wie gezeigt mit diesem identisch ist, kategorisch ab. Es beweist dies nur das eine, dass Käckell die Interessentheorie gar nicht richtig verstanden hat, denn sie verlangt ja nicht das schon im Geheimhaltungswillen enthaltene subjektive Interessenmoment, sondern als drittes Begriffselement das objektive Interesse. Ueberdies ergibt sich aus der Rechtsordnung als soziale Friedensordnung (54) von selbst die Ablehnung der Willenstheorie. Denn die Rechtsordnung schützt nirgends individuelle Laune und Willkür. Der Wille des Einzelnen ist nur dann schutzwürdig, wenn er sich auf einen über die individuelle in die soziale Sphäre hinausragenden Kulturwert bezieht. So stellt das Strafrecht nur Interessenverstösse unter Strafe; Verstösse gegen die Interessen des Staates, gegen die Interessen des Einzelnen, die durch das rechtswidrige Verhalten verletzt worden sind. Die Strafe ist auch hier ihrem Wesen nach Ersatz für den Zwang solcher Rechtssätze, deren strikte Innehaltung im höchsten Interesse des Rechtes als Friedensordnung liegt. — Auch da wo der Wille Voraussetzung zu einem Rechtsgut ist, z. B. für das Geheimnis, wird er nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern im Hinblick auf das vom Standpunkt der Allgemeinheit zu schützende Interesse. Es wird somit nicht der Geheimnisverrat, die Geheimnisverletzung an sich unter Strafe gestellt, sondern nur einzelne Arten, bei denen ein solches schutzwürdiges Interesse besteht. Nur in diesem Zusammenhang wird das Interesse des Einzelnen des strafrechtlichen Schutzes würdig; wie beim Gewahrsam der Herrschaftswille allein den strafrechtlichen Schutz nicht begründet, sondern nur im Interesse der durch den Staat aufgestellten Friedensordnung, so ist beim Geheimnisschutz der Wille des Geheimnisherrn wohl erforderlich, nicht aber allein entscheidend. Ja, es lässt sich sogar denken, dass ein strafrechtlicher Schutz gewisser Wirtschaftsgeheimnisse auch ohne, oder sogar gegen den Willen des Geheimnisherrn möglich ist, in jenem Falle nämlich, in dem das Interesse der Allgemeinheit an der Geheimhaltung der betr. Tatsachen dies verlangt, was bei der modernen Wirtschaft durchaus im Bereiche der Möglichkeit ist. In diesem Sinne enthält das tschechische Gesetz über Wirtschaftsspionage vom 9. April 1935 eine bemerkenswerte Vorschrift (55).

Für das objektive Geheimhaltungsinteresse beim Betriebsgeheimnis fragt es sich nun, wo der Schwerpunkt der als objektive Interessen in Frage kommenden Beziehungen liegt. Hiebei ist nicht zu verkennen, dass in den letzten Jahrzehnten sich ein bemerkenswerter Anschauungswandel im Sinne einer Loslösung von dem früher unbestrittenen Ausgangspunkt für das Wettbewerbsrecht vollzogen hat. Grundsätzlich beruht es allerdings auch heute noch auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit. Doch ist dieser Verfassungsgrundsatz aus liberalistischer Epoche durch die tatsächlichen Verhältnisse bereits derart verändert worden, dass die rechtliche Neugestaltung nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Bereits sind ja die Vorarbeiten über die Neugestaltung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung beendet.

54) E. Schmidt a. a. O. S. 139 ff.
55) Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung XXX. Jahrg. Nr. 23, 1935 S. 207 ff.

Zur Zeit der vollen Geltung der Gewerbefreiheit, vor der Sintflut der Mechanisierung aller menschlichen Tätigkeiten, als der Einzelkaufmann und das Einzelunternehmen noch die vorherrschenden Typen im Bereiche kaufmännischer und gewerblicher Tätigkeit waren, da konnte man noch mit Gierke (56) „das Recht des Gewerbebetriebes als ein Ausfluss des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit" deuten. Es gilt, meint Gierke „als Bestandteil des Rechtes auf freie Betätigung der eigenen Kraft und ist gleich dem Rechte auf das Leben oder auf die persönliche Freiheit mit der Persönlichkeit selbst gegeben . . . Es braucht . . . nicht erst erworben zu werden, sondern wird dem Menschen angeboren". Das Wesen des Persönlichkeitsrechtes besteht „darin, dass es der Person die ausschliessliche Herrschaft über einen bestimmten Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleistet". Handelt sich also um das Recht am Gewerbebetrieb, so bezieht sich das Persönlichkeitsrecht auf „die Individualität des Geschäftsbetriebes". — So gesehen und in geistiger Rückschau auf die gewerblichen und handelstechnischen Beziehungen zur Zeit des Merkantilismus versteht man Gierke, wenn er sagt, „ein solcher Betrieb ist ein besonderer wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich, der nach der Lebenserfahrung eine gewisse Aussicht auf Fortdauer gewährt und somit nicht bloss den Erfolg bisheriger Erwerbstätigkeit darstellt, sondern zugleich als Grundlage fernerer Erwerbstätigkeit erscheint. Der Wert eines Gewerbebetriebes beruht vor allem auf den zu ständigen Lebensverhältnissen verfestigten Geschäftsverbindungen, die ihm auch für die Zukunft Bezugs- und Kreditquellen und Kundschaft in Aussicht stellen. Die Kraft aber, solche Beziehungen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erweitern oder zu ersetzen, erwächst dem Geschäfte vornehmlich aus dem von ihm erweckten Vertrauen. Woher aber stammen diese unleiblichen, nicht mess- und wägbaren und doch so realen Güter? Sie stammen aus der Persönlichkeit derer, die das Geschäft gegründet und fortgeführt haben. Der Geschäftsleiter legt seine Persönlichkeit in das Geschäft hinein und je nach Wert und Wirkungskraft seiner Persönlichkeit und ihrer Verstärkung durch die dem Betriebe eingegliederten und dienstbar gemachten persönlichen Kräfte anderer bemisst sich die dem Geschäfte eingestiftete wirtschaftliche Macht. So erscheinen denn auch die dem Geschäfte eigentümlichen Kräfte und Mittel in demselben Umfang, in denen sich in ihnen der Niederschlag tätiger Persönlichkeit als eine besondere geschäftliche Individualität offenbart, fort und fort als Persönlichkeitsgüter. An ihnen besteht ein ausschliessliches Recht. Es ist an die Person des Geschäftsinhabers gebunden".

Längst aber hat sich durch die Technisierung und Mechanisierung das friedlich-mittelalterliche Bild geändert; es ist nicht mehr der Einzelne, der sich durch Fleiss, Ausdauer und Geschicklichkeit in eigenem Betrieb Auskommen und Wohlstand erarbeitet, es ist die Masse vieler Arbeitskräfte und Kapitalien, die in entpersönlichten, sich oft zu schwindelhafter Höhe auftürmenden Unternehmen einen unpersönlichen, nach allen Seiten sich verteilenden Gewinn zu erzielen sucht.

---

56) Gierke in Zt'schr. für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. IV Nr. 10 vom 1. April 1895 S. 114 ff.

Mit Recht fragt es sich da, was das Wirtschaftsgeheimnis nunmehr für das Unternehmen als solches zu bedeuten habe. E. Schmidt (57) kommt zum Schluss, dass es den „Geschäftserfahrungen im weitesten Sinne" unterzuordnen sei und einen „unkörperlichen Geschäftswert" des Unternehmens darstelle, der „einen entscheidend wichtigen Bestandteil des Unternehmens in seiner Totalität" bilden könne. Denn die Geschäftserfahrungen sind ja eine „wesentliche Bedingung der Prosperität, manchmal sogar der Existenz eines Unternehmens (58). Sie sind somit ein Individualisierungsmoment und müssen wie die Geschäftsbeziehungen und die Gewinnchancen denjenigen Momenten zugerechnet werden, die „jene Besonderheit schaffen, vermöge deren ein bestimmtes Unternehmen von einem andern, mag es nun auch sonst auf den gleichen ökonomischen Grundlagen beruhen, unterschieden wird" (59). E. Schmidt folgert daraus, dass „durch diesen Charakter als ein dem Unternehmen selbst zukommendes Individualisierungsmoment das Betriebsgeheimnis integrierender Bestandteil des Unternehmens wird. Nur das wird mithin begrifflich als Betriebsgeheimnis angesehen werden können, was der Individualität des Unternehmens zugehört, ihm eigentümlich ist und dadurch für die geschäftliche Stellung und das geschäftliche Ansehen Bedeutung hat" (60). Wenn also das Wirtschaftsgeheimnis rechtlichen Schutz geniesst, so nicht, weil es ein Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes des Unternehmers ist, sondern weil es als Individualisierungsmoment ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens selbst ist. Allerdings ist hierzu Bedingung, dass dieses zu schützende Individualisierungsmoment einen wettbewerblichen Faktor im Bereiche der wettbewerblichen Beziehungen darstellt, der den Wert des Unternehmens steigert oder zumindest erhält. Als wettbewerbliche Beziehungen eines Unternehmens sind alle jene Faktoren zu bezeichnen, die dem Unternehmen im Konkurrenzkampf einen Vorsprung vor den andern sichern. Massgebend ist dabei immer die objektive Wettbewerbsfunktion; subjektiver Wettbewerbswille oder -Bewusstsein sind nicht erforderlich, denn „der Wert des Betriebsgeheimnisses spiegelt sich nach dem Gesagten wider in dem Interesse des Unternehmens an der Erhaltung der seiner Individualität entsprechenden, gerade ihm eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit". Es ist also ein Interesse um die Daseinsfrage, um Sein oder Nichtsein des Unternehmens, das von der Person des Unternehmers losgelöst in seiner wirtschaftlichen Funktion einen obbjektiven, vom Recht zu schützenden Kulturwert darstellt.

Nicht nur, dass das wettbewerbliche Interesse an der Geheimhaltung von Wirtschaftsgeheimnissen einen vitalen Bestandteil des Unternehmens selbst bildet, es ist damit auch ein wesentliches Begriffsmerkmal des Geheimnisses selbst; neben dem tatsächlichen Geheimsein und dem Geheimhaltungswillen. Wenn also irgendwelche geschäftlichen Tatsachen durch den Willen und tatsächlich geheim sind, so können sie dennoch keinen rechtlichen Schutz als Wirtschaftsgeheimnisse beanspruchen, wenn ihnen kein objektives wettbewerbliches Interesse zukommt. E. Schmidt folgert daraus:

---

57) E. Schmidt a. a. O. S. 135
58) Brunstein a. a. O. S. 3
59) v. Ohmeyer a. a. O. S. 21
60) E. Schmidt a. a. O. S. 136

„Ein Betriebsgeheimnis ist bezüglich derjenigen geheimen Tatsachen gegeben, auf deren Geheimhaltung sich der Wille der massgebenden Betriebsfaktoren richtet und deren Geheimhaltung überdies im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes im wettbewerblichen Interesse liegt" ([61]).

Betrachtet man dieses objektive Interesse an der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit als Kriterium ob unter den sonst zutreffenden Bedingungen ein Wirtschaftsgeheimnis gegeben sei, so gibt es kein Gegenüberstehen von Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Denn die Fähigkeiten, Fertigkeiten usw., die sich der Arbeitnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses angeeignet hat, und die er sich in jedem andern Unternehmen gleicher Art und Güte hätte rechtmässig aneignen können, bilden nach dem Gesichtspunkt des objektiven Interessens ja gar nicht den Inhalt von Wirtschaftsgeheimnissen. Einer Weiterverwertung dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten steht somit nichts im Wege. Die Verkennung des Inhaltes des Geheimnisbegriffes, hervorgerufen durch die Ablehnung des objektiven Interessens als Begriffsmerkmal und durch die einseitige Betonung der Willenstheorie, wonach für den Rechtsschutz allein der Geheimhaltungswille genügt, wird besonders bei Finger deutlich. Er schreibt ([62]): „Jeder einzelne Arbeiter oder Angestellte einer Fabrik, eines Geschäfts, sammelt im Betriebe allerlei für denselben nützliche, verwertbare Erfahrungen. Verlässt er eines Tages diesen Betrieb und tritt er mit seinen bis daher gesammelten Erfahrungen und Kenntnissen ausgerüstet in einen Betrieb gleicher Art, dann würde es nicht nur bedeuten, Unmögliches zu verlangen, sondern es wäre gleichzeitig ökonomischer Ruin für den Angestellten, wollte man von ihm verlangen, dass er nichts von dem, was er im früheren Betrieb gelernt, in der neuen Stellung verwende, dass er seine Art der Betätigung gewissermassen zurückschraube auf das Mass von Erfahrung und Wissen, das er hatte, ehe er in dem Geschäfte Verwendung gefunden hat, aus dem er eben ausgetreten ist". Aus diesem Grunde kommt Finger zur Ablehnung der Bestrafung eines Geheimnisverrates nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber. Dass diese Forderung praktisch nicht durchführbar ist, haben die in Kap. I zitierten Fälle gezeigt.

---

61) E. Schmidt a. a. O. S. 137
62) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages 1888, S. 258

III. Kapitel

Dauer des strafrechtlichen Geheimnisschutzes

Eine grosse Streitfrage innerhalb des gesamten Fragenkomplexes war stets diejenige, ob der strafrechtliche Geheimnisschutz auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus Geltung haben sollte, d. h. ob man den Dienstpflichtigen bei Straffolge verpflichten könne, die während seines Dienstverhältnisses rechtmässig wahrgenommenen Besonderheiten und Geheimnisse des betreffenden Betriebes oder Unternehmens auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses geheim zu halten, also etwa in einem neuen Dienstverhältnis oder für sich selbst weder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Immer wieder wurde geltend gemacht, dass hier die Interessen der Arbeitgeber mit denjenigen der Arbeitnehmer kollidieren, indem entweder diese durch die Geheimhaltungspflicht in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gehemmt oder bei deren Wegfall jene geschädigt würden. Der deutsche Ingenieurverein bemerkte hierzu ([63]), „es sei nicht zu rechtfertigen, einem Beamten auch über die Zeit seiner in einem bestimmten Gewerbe besessenen Anstellung hinaus die technische Verwertung und Benützung der dort gemachten Erfahrungen und erlangten Kenntnisse zu untersagen". Diese Argumente betonen die Einschränkung der persönlichen und der Handels- und Gewerbefreiheit durch den Geheimnisschutz. Sie sind aber nicht stichhaltig, denn ganz abgesehen davon, dass wie in Kapitel II gezeigt wurde, als Geheimnis nicht zu verstehen ist, was ein Lehrling, Arbeiter, Angestellter usw. auch in jedem andern Geschäft erfahren, erlernen könnte, bedeutet jedes Strafrecht an sich eine Einschränkung der persönlichen Freiheit aus öffentlichem Interesse. Wenn es sich also gegen die Beschaffung oder gegen die Mitteilung oder Verwertung irgendwelcher Kenntnisse richtet, diese Kenntnisse dadurch als Geheimnisse begrenzter Kreise anerkennt, so bedeutet dies allerdings eine Einschränkung der als Naturrecht empfundenen Freiheit, von der Umgebung beliebig Kenntnis zu nehmen, von der Freiheit seine eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse beliebig zu verwerten und von der Freiheit des geschriebenen und des gesprochenen Wortes. Aber wie auch das andere Recht so weicht das Strafrecht immer mehr von diesen liberalistischen Gedankengängen ab. Es ist immer mehr bewusster Interessenschutz geworden. Der Einzelne kann nicht mehr handeln wie er will, er hat auf andere, vom Gesetzgeber höher als seine eigenen gewerteten Interessen der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen, weil das Recht ja die Gerechtigkeit verwirklichen und damit eine soziale und eine Friedensordnung sein soll. Es seien hierzu nur einige kennzeichnende Beispiele aus dem schweizerischen Strafrecht erwähnt:

1. Der für das Strafrecht des Liberalismus kennzeichnende Grundsatz, dass blosse Vorbereitungshandlungen fast so zollfrei seien wie Gedanken, dass also erst der Versuch als Anfang der Ausführung strafbar sei, ist auf-

63) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888, Bd. I, S. 124 ff.

gegeben worden. Art. 265, 66 z. B., ferner 273, wo schon das Auskundschaften von Geheimnissen bestraft wird, das doch als Vorbereitungshandlung zum Verrat (das Aufnehmen von Beziehungen wäre der Versuch) zu betrachten ist.

2. Während in früheren Gesetzen vielfach die sog. „Totschlägermoral" ([64]) verfochten wurde, soll der rechtswidrig Angegriffene den Angriff nur in einer den Umständen angemessenen Weise abwehren dürfen (Art. 33). Nach dem deutschen Strafgesetzentwurf von 1927 sollte nach § 24 ein rechtswidriger Angriff nicht mehr ohne weiteres zur Notwehr berechtigen, sondern nur, wenn der von der Verteidigung zu erwartende Schaden nicht unverhältnismässig gross ist. Das bedeutet Rücksichtnahme auf andere, auch wenn man formell im Recht wäre. (Der Reichstagsausschuss hat die Voraussetzung allerdings wieder gestrichen.)

3. Aus dem Vermögensstrafrecht seien erwähnt Art. 140 (Veruntreuung), wo der Täter ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer geworden ist oder nicht, bestraft wird und Art. 163 (Konkurs- und Betreibungsverbrechen und -Vergehen), wo der Schuldner, der zum Nachteile seiner Gläubiger sein eigenes Vermögen vermindert, z. B. durch Zerstören, Beschädigen, Veräussern, Entwerten, Unbrauchbarmachen usw. mit Zuchthaus bestraft wird, sofern über ihn der Konkurs eröffnet worden ist. Ferner Art. 157 (Wucher), wo schon allein die Unerfahrenheit beim Vertragspartner für die Bestrafung des Wucherers genügt.

4. Die aus dem Naturrecht abgeleitete Freiheit des Wortes, wonach man alles, was wahr sei, sagen dürfe, ist beschränkt durch Art. 173/2, wo der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen wird, wenn sich die Aeusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen und wenn der Wahrheitsbeweis nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Diese erwähnten Tatbestände zeigen deutlich, wie das persönliche Interesse hinter höherwertige fremde zurückgestellt werden und wie auf andere Rücksicht genommen werden soll.

In der Frage des Betriebsgeheimnisses wurde aber gerade geltend gemacht, dass das öffentliche Interesse diese Geheimhaltungspflicht nicht verlange; im Gegenteil, da hier der gleiche Gedanke wie er der Patentgesetzgebung zugrunde liegt, gelten müsse, nämlich, für die Oeffentlichkeit möglichst fruchtbar zu machen, was der Einzelne erfunden hat. Der Verein deutscher Ingenieure hat sich auch in diesem Sinne a. a. O. entschieden gegen einen Geheimnisschutz ausgesprochen: „Der Schutz des Geheimnisses steht im Widerspruch mit der Patentgesetzgebung; bei dieser erhält der Erfinder als Aequivalent einen zeitlichen Schutz. Hat der Erfinder aber die Wahl zwischen Geheimnisschutz und Patentierung, so wird er sich für das erstere entscheiden, weil dies nicht mit Mühe und Kosten verbunden ist wie das letztere". Dadurch würde allerdings die Oeffentlichkeit öfters von der Neuerung nichts erfahren und keine Gelegenheit haben, von dem erreichten Punkt aus neu zu forschen. Immerhin wird es aber trotzdem bedeutungsvolle Erfindungen geben, deren Geheimhaltung man nicht wünscht, weil man

64) Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 26. Auflage, Bd. I, S. 198

sie auf den Markt bringen will, und sie also gleichwohl (hätte man die Wahl) zur Patentierung bringen würde. Es sind somit solche Erfindungen, die sich für die Patentierung nicht eignen, die des Geheimnisschutzes bedürftig sind. Früher waren dies vor allem die Produkte der chemischen Industrie. Denn in den ersten Patentgesetzen war die Patentierung des fertigen Produktes nicht zulässig. Die Patentierung des Verfahrens aber war unzweckmässig, denn zur Erlangung des Patentes und zur Publikation desselben ist es notwendig, dass das Verfahren beschrieben werde, so dass die Möglichkeit der Benutzung durch Fachleute gegeben ist. Wird nun von einem Mitbewerber das betreffende Produkt auf den Markt gebracht, so wird es in den meisten Fällen unmöglich sein, nachzuweisen, dass die Herstellung wirklich auf dem patentierten Weg geschehen ist, was doch die Voraussetzung einer erfolgreichen Patentklage wäre. Der chemische Erfinder konnte sich somit nur durch die Geheimhaltung schützen. Als Beispiel wie wenig der frühere Patentschutz für die Erfindungen der chemischen Industrie geeignet war, sei der Streit einer grossen deutschen Anilin-A.-G. gegen eine Reihe von Schweizerfirmen in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erwähnt ([65]): Damals bestand in der Schweiz noch kein Patentrecht, so dass vom schweizerischen Recht aus die Schweizerfirmen ungehindert das in Deutschland patentierte Verfahren anwenden und nachahmen konnten. Ebenso konnten sie dieses so hergestellte Produkt ungehindert nach Deutschland exportieren, weil nach dem deutschen Patentgesetz nur eine Verfahrensweise, nicht ein fertiges Produkt patentiert werden konnte. Die dadurch entstandenen ausserordentlichen Schädigungen veranlassten die deutsche chemische Industrie, an den Reichskanzler zu gelangen, der 1884 einen Erlass erliess, der besagte, dass unter dem Schutze einer Erfindung nicht nur das Verfahren, sondern auch das Produkt inbegriffen sei. — Diese notwendige Korrektur der Patentgesetzgebung ist heute Allgemeingut und man sollte meinen, dass die chemische Industrie keines speziellen Geheimnisschutzes mehr bedürfe. Der Geheimnisschutz bezieht sich somit mehr auf die kaufmännische Art von Wirtschaftsgeheimnissen (Kundenlisten, Lohnlisten, Rabattskalen, Materialbeschaffung etc.), die keines patentrechtlichen Schutzes fähig sind. Im Weitern ist der Geheimnisschutz auch für die Industrie wünschbar, weil er die Abwehr der Spionage in einem viel früheren Stadium erlaubt und weil er sich auch auf Dinge erstreckt, die noch nicht patentfähig, aber doch von grösster Wichtigkeit sind, z. B. Notizen und Protokolle über Versuche, die noch nicht ausgewertet sind.

Durch die Geheimhaltung der chemischen Verfahren wird die Allgemeinheit ausser durch das durch die Monopolstellung bedingte Preisdiktat nicht stark geschädigt, denn es sind nur die grossen, kapitalstarken Unternehmungen, die die notwendigen Untersuchungen und Experimente, die nutzlos oft in die Tausende gehen, finanzieren und verwerten können.

Interessant ist festzustellen, wie sich die Wissenschaft mit diesen Fragen auseinandersetzte. Es fallen hier eigentlich nur die Diskussionen über das deutsche Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb in Betracht. Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und sein Inhalt selbst (§ 17) sprechen eindeutig gegen eine Geheimhaltungspflicht über das Dienstverhältnis hin-

65) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888, Bd. III, S. 256

aus. Eine 1894 eingesetzte Kommission wollte zwar den strafrechtlichen Schutz bis auf 5 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausdehnen; im Entwurf I von 1895 wurde dann die Frist auf 2 Jahre herabgesetzt. Diese Verpflichtung wurde vielfach als zu lange während und deshalb die spätere Entwicklung des Dienstpflichtigen störend empfunden. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf unterschied deshalb zwischen Geheimnissen, die dem Dienstpflichtigen zufolge des Dienstverhältnisses bekannt oder zugänglich geworden waren und zwischen solchen, die ihm ausdrücklich als Geheimnisse bezeichnet worden waren. Für erstere sollte die Geheimhaltungspflicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkt bleiben, für die letzteren jedoch weiter dauern. In den Beratungen wurde diese Lösung jedoch verworfen, weil es einerseits unmöglich sei, diese Unterscheidung zu machen und dem Dienstpflichtigen schriftlich bekanntzugeben, anderseits sei die über das Dienstverhältnis hinausgehende Geheimhaltungspflicht überhaupt gegen alle gesunden wirtschaftlichen Grundsätze verstossend, weil dann manche tüchtige Kraft ins Ausland getrieben würde. Im Entwurf II 1895 beschloss deshalb die Regierung, den strafrechtlichen Schutz auf die Dauer des Dienstverhältnisses zu beschränken, um die Interessen der Angestellten zu wahren. Ein weiterer Schutz war lediglich auf Grund eines besonderen Vertrages vorgesehen. Die Strafbarkeit wurde bekämpft, weil dadurch „die Angestellten vollständig Sklaven des jeweiligen Geschäftsinhabers würden, weil sie bei andern Unternehmern ihre Kenntnisse nicht verwerten könnten" ([66]).

Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte wurde aber von den meisten Kommentatoren völlig ausser Acht gelassen, und eine zeitlich über das Dienstverhältnis hinausgehende Geheimhaltungspflicht konstruiert. Insbesondre ist es Kohler, der entgegen dem Willen des Gesetzgebers folgert ([67]): „An sich ist anzunehmen, dass die Geheimnispflicht die Dienstpflicht übersteigt, sofern sie nicht ausdrücklich auf diese Zeit beschränkt ist . . . Dies ist insbesondere bei Betriebsgeheimnissen zweifellos. Es wäre völlig sachwidrig, anzunehmen, dass ein wichtiges Geheimnis chemischer Produktion dem Arbeiter ohne weiteres für die Folgezeit zur Verfügung stünde, so dass er es Dritten beliebig anvertrauen dürfte". Ob das Geheimnis die Dienstzeit überdauern solle oder nicht, müsse aus dessen Natur entnommen werden; ein Lehrling dürfe natürlich die „erlangte Fertigkeit, sich neue technische Mittel zu konstruieren" verwerten; nicht aber das Fabrikgeheimnis selber. Die Gegenansicht führt nach Kohler „zu solchen abnormen Forderungen und Folgerungen, dass niemand sie auf die Dauer aufrechterhalten kann. Man wird doch nicht die deutsche Industrie ausländischen Verrätern preisgeben. Das Gesetz bietet uns ungenügende Anhaltspunkte. Man muss das Gesetz nur nach den Grundsätzen der Rechtsvernunft auslegen und nicht nach dem Willen des Gesetzgebers, der für uns eben einfach bedeutungslos ist".

Obwohl Kohler seine Argumentation sehr gut begründet, kann man mit ihm hinsichtlich seiner Schlussforderung nicht einig gehen. Denn entweder sind die Gesetze richtig (hier ist der Wille des Gesetzgebers so eindeutig, dass man nicht einmal eine unechte Lücke konstruieren könnte) und dann

66) **Wassermann (unlauterer Wettbewerb) a. a. O. S. 5**
67) **Kohler a. a. O. S. 264 ff.**

hat man sie zu befolgen, oder aber sie sind unrichtig, dann ändert man sie ab, um sie den veränderten Verhältnissen anzupassen; aber man darf Gesetze nicht einfach nicht halten wollen oder ihnen einen andern Inhalt geben, bloss weil sie unbequem sind.

Weniger weit als Kohler geht Rosenthal ([68]), der meint, es könne durch die vertragliche Abmachung, das Geheimnis über das Dienstverhältnis hinaus zu bewahren, ein strafrechtlicher Schutz begründet werden: „Ein vertragliches Schweigegebot verlängert die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses, vorausgesetzt, dass die Verpflichtung nach Zeit und Dauer das Fortkommen des Angestellten nicht unbillig erschwert oder ihm ein angemessenes Entgelt gezahlt wird . . . Man kann in der vertraglichen Abmachung, wonach der Angestellte über bestimmte ihm zugänglich gewordene Geheimnisse Schweigen bewahren soll, eine — beschränkte — Fortsetzung des Dienstverhältnisses erblicken". — Dieser Ansicht ist entgegenzutreten, da sie den Auslegungsgrundsätzen von Strafgesetzen widerspricht. Wohl kann durch die vertragliche Bestimmung, das Geheimnis über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zu bewahren bei Verletzung eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht, z. B. Konventionalstrafe begründet werden, niemals aber ein strafrechtlicher Tatbestand, indem das Gesetz nach Entstehung und Inhalt diesen ja gerade ausschliesst.

Die Rechtssprechung ist weder der Theorie Kohlers noch derjenigen Rosenthalers gefolgt. So hat das Reichsgericht die Ausdehnung des Straftatbestandes auf die Fälle einer vertragsmässigen, über die Dauer des Dienstverhältnisses hinausgehenden Geheimhaltungspflicht stets verneint; so z. B. im Urteil des 1. Strafsenats vom 20. Januar 1928 (I. D. 1173/1927) mit folgender Begründung: „Ist vertraglich auch fernerhin für eine gewisse Zeit Schweigepflicht auferlegt, so ist nicht damit die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses — wenn auch nur mit Beschränkung auf eine einseitige Leistung des früheren Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings — verlängert, sondern es ist damit eine Vertragspflicht begründet, die über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus bestehen soll". Also nicht Verlängerung des alten Dienstverhältnisses, sondern Begründung eines neuen Vertrages, dessen Verletzung keine strafrechtliche Sanktion nach sich zieht.

Weniger bestimmt — weil die Frage auch nicht so aktuell war wie in Deutschland — äusserte sich das Bundesgericht in BE 25 II 521 ff; „La doctrine et la jurisprudence sont unanimes à admettre qu'un employé qui quitte une maison de commerce peut mettre à profit, dans sont intérêt personnel, toutes les connaissances qu'il a acquises, y compris celle de la clientèle et les procédés de vente et de fabrications . . . L'employé qui quitte son patron reprend donc sa liberté et peut, sauf engagement contraire, utiliser à son profit ou communiquer à des tiers les secrets de commerce ou de fabrication que son service lui a fait connaître. Ce principe n'est cependant applicable qu'à condition que la connaissance du secret ait été acquise d'une manière licite". Danach ist zur Geheimhaltung also nicht verpflichtet, wer rechtmässig das Wissen um geheime Tatsachen erworben hat

68) Rosenthal a. a. O. § 17, Note 28

und nicht durch Vertrag zur Geheimhaltung über das Dienstverhältnis hinaus verpflichtet worden ist. Die Verletzung eines so eingegangenen Vertrages würde u. U. unlauteren Wettbewerb bedeuten, wie dies in BE 37 II 417, BE 48 II 325, 329 dargetan wird.

Der ganze Streit um die Frage der Geheimhaltung über das Dienstverhältnis hinaus hat bisher deshalb keine Lösung finden können, weil immer angenommen wurde, die Geheimhaltungspflicht impliziere einen Interessenkonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Auffassung war durch die Unbestimmtheit und Unrichtigkeit des dem Geheimnisbegriff gegebenen Inhaltes bedingt. Lehnte man das objektive Geheimhaltungsinteresse als Begriffsmerkmal ab, begnügte man sich also mit dem Geheimhaltungswillen und dem Unbekanntsein der das Geheimnis bildenden Tatsachen, so musste man allerdings — insbesondere nach der Persönlichkeitstheorie — alle die von einem Dienstpflichtigen während der Dauer des Dienstverhältnisses erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten als geheimnisbildend anerkennen, selbst dann, wenn es sich um solche handelte, die nicht nur dem betreffenden Unternehmen eigneten, sondern in allen andern gleicher Art und Güte ebenso hätten erworben werden können. Deshalb ja auch lehnte der Berichterstatter André am 19. Deutschen Juristentag 1888 jeden strafrechtlichen Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses ab, „weil es an der nötigen strafrechtlichen Greifbarkeit des Begriffes fehlt" (69).

Wenn aber, wie oben dargelegt wurde, die Erhaltung der dem Unternehmen eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit - eines Charakteristikums also, das nur gerade diesem Unternehmen allein zukommt als Element des Geheimnisbegriffes in Form des objektiven Interessens bezeichnet wird, dann gibt es keinen Interessenkonflikt mehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Denn dann können die allgemeinen Geschäftserfahrungen und beruflichen Fertigkeiten nicht Gegenstand eines Geheimnisses sein; anderseits wiederum ist klar, dass die geheimnisfähigen Unternehmenseigentümlichkeiten geschützt werden müssen **als ein Teil der durch das Recht am Unternehmen umfassten Rechtsgüter.** In jedem Falle aber wird der Richter darüber zu entscheiden haben, ob das objektive Begriffsmerkmal und somit ein strafrechtlicher Schutz gegeben ist. Dadurch werden einmal bei dessen Fehlen für das Strafrecht Verträge, die eine Geheimhaltugspflicht über das Dienstverhältnis hinaus begründen wollen, bedeutungslos und damit dem Unternehmer jede Willkür entzogen; anderseits ergibt sich aus dem Recht am Unternehmen als einem dem Eigentum völlig gleichkommenden Vermögensrecht, dass eine Verletzung des Wirtschaftsgeheimnisses nicht nur durch Dienstpflichtige während und nach dem Dienstverhältnis möglich ist, sondern auch durch Dritte, die widerrechtlich in das Geheimnis eindringen, wobei die Widerrechtlichkeit schon durch das Eindringen an sich gegeben ist, wie weiter oben gezeigt wurde.

---

69) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888. Bd. I, S. 71 ff.

IV. Kapitel

Rechtsgrund des strafrechtlichen Geheimnisschutzes

Die Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut das Schutzobjekt einer strafrechtlichen Norm sei, ist wichtig, sowohl für die Auslegung des einzelnen Strafrechtssatzes als auch für die gesetzespolitische Betrachtung. Bei den strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses ist die objektive Rechtswidrigkeit, die die betr. Norm begründet, von jeher umstritten gewesen. Namentlich fragte man sich, ob die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue, oder als Verletzung von Persönlichkeitsrechten, oder als rechtswidriger Eingriff in die Integrität des Vermögens oder nach neuester Erkenntnis als Verletzung eines neuen, bisher im modernen Recht unbekannten Rechtes, des Rechtes am Unternehmen bestraft werden sollte.

I. Die Vertrauenstheorie

Die Vertrauens- oder Vertragsbruchtheorie wurde erstmals als Begründung einer Bestrafung des Verrats von Wirtschaftsgeheimnissen in der Eingabe der chemischen Industrie vom Jahre 1884 aufgeführt und am 19. D. J. T. 1888 von Katz (54) verfochten. In der Folge wurde diese Theorie von allen folgenden Juristentagen als Poenalisierungsgrund angenommen. Danach ist der Treue- und Vertrauensbruch des Angestellten aus Vertrag der objektive Rechtsgrund für die Strafbarkeit. Der 19. D. J. T. nahm demgemäss eine Resolution an: „Es ist ratsam, das Strafgesetzbuch dahingehend zu ergänzen, dass der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue als Vergehen strafbar sei". Allgemein wurde nachher auch in der Rechtssprechung der Vertragsbruch als Strafgrund angenommen.

Der Nachteil dieser Theorie, die das Vertrauen des Dienstherrn schützt, liegt in der Beschränkung auf die Bestrafung eines während der Dauer des Dienstverhältnisses seitens des Dienstpflichtigen begangenen Verrates. Es ist somit der durch einen Dienstpflichtigen nach Beendigung des Dienstvertrages begangene Verrat nicht strafbar. Ebensowenig die Ausspähung, d. h. das Eindringen in das Geheimnis durch Fremde, weil diese ja in keinem Vertrauens- oder Vertragsverhältnis zum Geheimnisherr stehen. Ebenfalls werden von dieser Theorie die öffentlichen Funktionäre nicht erfasst, sofern sie in Ausübung ihrer Funktionen nicht an ein Berufsgeheimnis gebunden sind. (Man denke etwa an die vom Gericht zugezogenen amtlichen Sachverständigen in einem Verratsprozess.) Denn das Vertrags- und Vertrauensverhältnis besteht wohl seitens der Funktionäre zum Staat, nicht aber zu den Privaten. Es fragt sich allerdings, ob der Private nicht aus seinem Anspruch gegen den Staat, dass der Funktionär seine Pflicht tue gegen den Funktionär klagen könnte. Ebenfalls werden von der Theorie des Vertrauens- oder Vertragsbruches, die ihre Anwendung nur auf Dienstverträge postuliert, andere Vertrauens- und Vertragsverhältnisse nicht erfasst; so

z. B. die Sozietätsverträge, das Agentenverhältnis, der Werkvertrag und der Auftrag, der nach herrschender Lehre doch ein ganz besonderes Mass von Vertrauen voraussetzt.

Die Unhaltbarkeit dieser Theorie hat denn auch den Gesetzgeber veranlasst, die Strafbarkeit bei Verletzung wirtschaftlicher Geheimnisse auch auf Personen auszudehnen, die in keinem Dienstverhältnis zum Geheimnisherrn stehen, so auf Sachverständige, Experten usw. (vergl. die verschiedenen deutschen Sozialgesetze in Kapitel VI). Im Uebrigen würde die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Verrat aus Dienstvertrag oder allgemein aus Vertrag ganz gegen die Systematik des Strafrechtes verstossen, indem bei Vertragsverletzungen bis anhin nur zivilrechtlicher Schutz üblich war.

II. Die Persönlichkeitsrechtstheorie

Bis in die neueste Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung stand der Einzelunternehmer durchaus im Vordergrund. Von seiner Persönlichkeit, Charakter, seiner Tatkraft und Ausdauer, seinen beruflichen und gesellschaftlichen Fähigkeiten und von seiner Intelligenz hing das Gedeihen und Verderben seines Unternehmens ab. Er war der Zentralpunkt, nach dem sich die in seinem Unternehmen tätigen Hände und Köpfe orientierten, der ihre Richtung und Wirkung bestimmte. Auf diese Art von Unternehmen bezieht sich auch der von Gierke (70) aufgestellte Satz: „Der Geschäftsleiter legt seine Persönlichkeit in das Geschäft hinein und je nach Wert und Wirkungsgrad seiner Persönlichkeit und ihrer Verstärkung durch die dem Betriebe eingegliederten und dienstbar gemachten Kräfte anderer, bemisst sich die dem Geschäfte eingestiftete wirtschaftliche Macht. So erscheinen denn auch die dem Geschäfte eigentümlichen Kräfte und Mittel in demselben Umfang in dem sich in ihm der Niederschlag tätiger Persönlichkeit als eine besondere geschäftliche Individualität offenbart, fort und fort als Persönlichkeitsgüter". Das Geschäftsgeheimnis wird somit als Ausdruck der Individualität des Geschäftsbetriebes betrachtet; es wird also im Geschäftsgeheimnis das Resultat der physischen und geistigen Kraft des Unternehmers geschützt und ihm sein Recht daran, als dem Ausflusse seiner Persönlichkeit gegeben. Und zwar ist die Verletzung des Geheimnisses eine Verletzung des Rechtes auf eine persönliche Geheimsphäre; weil die Geheimhaltung eine auf den Ausschluss der Kenntnisnahme durch andere und auf Verwahrung der ausschliesslichen eigenen Kenntnis gerichtete Willensbetätigung ist, so bedeutet jede Verletzung und Behinderung dieser Geheimhaltung einen Angriff auf die Persönlichkeit des Geheimnisherrn.

Auch in der Rechtsprechung ist diese Ansicht vertreten. So in einem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Februar 1897 in Sachen Orell Füssli contra Müller und Trüb, wo folgendes ausgeführt wurde: „Dank der Treue ihrer Arbeiter und der sorgsamen Ueberwachung" war es der klägerischen Partei bis dahin möglich gewesen, „trotz dem Mangel des Patentschutzes für blosses Verfahren" die Art ihrer Herstellung farbiger Fotografien geheim zu halten. „In der unbefugten Aneignung eines Fabrikationsgeheimnisses zum Zwecke der eigenen Ausbeutung desselben muss

70) Gierke in Zt'schr. für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. IV Nr. 10 vom 1. April 1895 S. 114 ff.

eine nicht nur moralisch verwerfliche, sondern auch gegen das positive Recht verstossende Handlung erblickt werden; denn widerrechtlich ist jede Handlung welche entweder wider die Verbotsnorm des allgemeinen Rechts verstösst oder ein objektives Recht eines Dritten verletzt. Nun ghört es aber zu dem Individualrecht eines Gewerbetreibenden, die internen Verhältnisse seines Geschäftes dem unbefugten Einblick Dritter zu entziehen und namentlich auch das von ihm etwa beobachtete besondere Verfahren bei der Herstellung seiner Fabrikate, auf welchem möglicherweise die ganze Prosperität seines Gewerbes beruht, als seine Spezialität geheim zu halten, dasselbe vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und dadurch vor Nachahmung zu schützen". — In gleicher Weise wird in einem Urteil vom Jahre 1899 BE 25, S. 528 der individualrechtliche Charakter des Wirtschaftsgeheimnisses betont: „. . . un commerçant ou un industriel a incontestablement un droit personel sur les secrets relatifs à l'organisation intérieure de son commerce ou de son industrie, à sa clientèle ou à certains procédés de vente ou de fabrication". — Wie die geschäftlichen Beziehungen, die Kundschaft usw., so bezeichnen diese Entscheidungen auch das Wirtschaftsgeheimnis als Ausfluss der Persönlichkeit des Geheimnisherrn.

Der Nachteil der Persönlichkeitsrechtstheorie liegt darin, dass sie allzu einseitig das Persönlichkeitsrecht des Geheimnisherrn betont. Ueber die Begründung und den Inhalt eines Persönlichkeitsrechtes bestehen grosse Meinungsverschiedenheiten. Ein Teil der deutschen Gelehrten sucht z. B. die gesetzliche Stütze in BGB 823 ([71]), indem sie diesen Paragraphen die mit der Persönlichkeit aufs Engste verbundenen Güter wie Leben, Freiheit, Gesundheit usw. als nur exemplativ, nicht limitativ aufzählend betrachten. Die generelle Bedeutung der Norm leiten sie aus den Worten „oder ein sonstiges Recht" ab. Dadurch seien alle Güter, die der Persönlichkeit angehören als Persönlichkeitsrecht geschützt. Andere wiederum berufen sich auf die Generalnorm von BGB 826.

Die Schwäche beider Argumentationen liegt in der Unklarheit der Begriffe Persönlichkeitsrecht und Geheimsphäre. Darunter kann jeder verstehen was er will und was auf den jeweiligen Fall gerade passt. So definiert beispielsweise Lobe ([72]) das Persönlichkeitsrecht als „die alle andern von der Einwirkung auf das natürliche Dasein des Menschen ausschliessende Rechtsmacht" und schliesst damit alle die von diesem natürlichen Dasein trennbaren immateriellen Rechtsgüter wie Ehre, Kredit, Name, Individualität des Geschäftsbetriebes usw. vom Persönlichkeitsrecht aus. Gierke ([73]) wiederum bezeichnet als Schutzgegenstand des Persönlichkeitsrechtes nicht nur die Person selbst, sondern eine weitere Sphäre um sie, die Persönlichkeitssphäre, die auch die immateriellen Rechtsgüter umfasst.

Der Hauptnachteil aber der Persönlichkeitsrechtstheorie liegt darin, dass sie den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Denn das Persönlichkeitsrecht als ein höchstpersönliches ist nicht veräusserbar, nicht übertragbar; die Uebertragung eines Geheimnisses wäre somit

71) Tafel a. a. O. S. 7 ff.
72) Lobe Adolf, a. a. O. S. 159 ff.
73) Gierke in Zt'schr. für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. IV Nr. 10 vom 1. April 1895, S. 109 ff. '

unmöglich. Man müsste dann schon von Preisgabe an jemand anderen, von Mitteilung sprechen. Ausserdem würde bei der Auffassung, das Geheimnisrecht an einem Wirtschaftsgeheimnis sei ein Persönlichkeitsrecht für die juristischen Personen kein Geheimnisschutz möglich sein, indem nur natürliche Personen Persönlichkeitsrechte haben können. Wie aber schon gezeigt wurde, steht die moderne Wirtschaft durchaus im Zeichen der juristischen Person, die die Einzelunternehmer immer mehr verdrängt. (Man denke nur an die Zwangssanierung der deutschen Kleingewerbler und -Händler durch Aufgabe ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und Einordnung in einen Grossbetrieb als Fabrikarbeiter). Es würde deshalb nichts weniger als einen Anachronismus bedeuten, wollte man nur die Einzelunternehmer in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit schützen.

III. Die Vermögenstheorie

Sie ist in der Wissenschaft sehr spärlich vertreten (am besten, aber auch sehr kurz bei v. Overbeck ([74]), der erklärt, dass sich der Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse auf dem Gebiete des Immaterialgüterschutzes bewege) und beruht auf der Tatsache, dass durch die Verletzung des Wirtschaftsgeheimnisses in den allermeisten Fällen der vermögensrechtlichen Integrität des Geheimnisherrn Abbruch getan wird, der, wie bereits am 19. D. J. T. 1888 ausgeführt wurde, in vielen Fällen auf zivilrechtlichem Wege nicht gutzumachen ist. — Der Nachteil dieser Theorie ist ihre Einseitigkeit. Denn entgegen den von den Vertretern dieser Auffassung geäusserten Meinung, werden durch die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen nicht nur vermögensrechtliche, materielle, sondern in vielen Fällen auch persönliche, geistige und ideelle Interessen berührt. So z. B. wenn die unausgewerteten Resultate einer chemischen Versuchsreihe verraten werden, die noch gar keinen Vermögenswert haben, weil man noch nicht weiss, ob die Resultate günstig oder ungünstig sind. — Die Vermögenstheorie ist aber insofern nützlich, als sie die Richtung weist, in der das zu schützende Rechtsgut gesucht werden muss, nämlich das Recht am Unternehmen als ein dem Eigentum völlig gleichkommendes Recht.

IV. Die Theorie des Rechtes am Unternehmen

Auf der Suche nach der Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut durch den Verrat, die Ausspähung oder die Verwertung von Wirtschaftsgeheimnissen verletzt wird, auf welches Rechtsgut also sich die gegen die Wirtschaftsgeheimnisverletzung aufgestellten Strafnormen beziehen, gelangen mehrere Autoren zu der Erkenntnis, dass es sich hierbei um das „Recht am Unternehmen" handeln müsse. Und zwar das Unternehmen verstanden als der Inbegriff sämtlicher in ihm steckenden Werte, wie „Firma, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, geschäftlicher Ruf, Kundschaft, Ausstattungsrechte" usw. ([75]), also das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Er-

74) v. Overbeck a. a. O. S. 262 aff.
75) Baumbach Kommentar a. a. O. S. 126 ff.

scheinungsform, an dem Baumbach ein „dem Eigentum völlig entsprechendes", Vermögenswert besitzendes „absolutes Recht" annimmt. E. Schmidt (76) bemerkt hierzu: „Ist das Betriebsgeheimnis Ausdruck der Individualität des Unternehmens im Bereiche der wettbewerblichen Beziehungen, so ist das, was durch den Geheimnisverrat oder durch die unbefugte Geheimnisverwertung verletzt wird, eben das Interesse an der Erhaltung dieser Unternehmensindividualität, soweit sie von der Wahrung des im Betriebsgeheimnis liegenden wettbewerblichen Geistesgutes abhängig ist. Insofern fügt sich dieses im Betriebsgeheimnis liegende Rechtsgut demjenigen Rechtsgute ein, das von der Praxis des Reichsgerichtes als „Recht am Unternehmen" wiederholt Anerkennung gefunden hat". (Genauer: „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" (77). Zu einem ähnlichen Resultat gelangt Friedländer (78), der das Betriebsgeheimnis als „Ausdruck der Individualität des Geschäftsbetriebes" auffasst, durch folgende Kennzeichnung des geschützten Rechtsgutes: „Daher wird im Geschäfts- und Betriebsgeheimnis das Resultat der physischen und geistigen Kraft des Gewerbetreibenden geschützt, und ihm ein Recht daran, als dem Ausflusse seiner Persönlichkeit, gewährt". Bedenkt man, dass Friedländer diese Theorie zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgestellt hat, in einer Zeit, in der das heutige Unternehmen in seiner kapitalistisch-unpersönlichen Form noch unbekannt war, so kann man füglich das für ihn zeitbedingte „Persönlichkeitsrecht" weglassen und findet dann auch bei ihm die auf der Einsetzung der physisch-psychischen Kräfte beruhende Unternehmensindividualität als das durch die Strafrechtsnorm zu schützende Interesse.

Alle diese Autoren finden ihre Lösung deshalb geeignet, weil sie „dem Sinn unserer heutigen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung" (79) Rechnung trägt. — Keiner aber erläutert, welchen Inhalt er dem „Recht am Unternehmen" und dem Begriff des Unternehmens selbst gibt. Es verlohnt sich daher wohl, hier etwas zu verweilen, insbesondere weil sich für die zukünftige Rechtsgestaltung wertvolle und neue Wege aufdecken lassen.

Das heutige Unternehmen ist eine Schöpfung der Neuzeit. Ermöglicht wurde es durch die Entwicklung der modernen Technik und Industrie, durch die Einführung immer raffinierterer Arbeitsteilung und durch die Erschliessung neuer Rohstoff- und Absatzgebiete durch neue Transportmittel. Das Streben nach grösstmöglichster Leistung bei kleinstem Einsatz führte zu eigenartigen Verbindungen von Kräften und Gütern, deren Endzweck die Güterbeschaffung ist. Oppikofer (80) stellt fest: „Es entstanden die modernen Unternehmen: Vereinigungen von Wirtschaftsgütern und Arbeitskräften, recht eigentliche Wirtschaftskörper, in denen die Selbständigkeit der einzelnen Sache oder Arbeitskraft, ihre frei veränderliche Bestimmbarkeit von neuem durch übergeordnete Zwecke eines umfassenden Organismus gebunden wurde. So ist der am Anfang des Jahrhunderts noch freie Raum wirtschaftlicher Betätigungs- und Verwendungsmöglichkeiten des Einzelnen schon am Ende desselben Zeitabschnittes unter den neuen Einheiten, den wirtschaftlichen Unter-

76) E. Schmidt a. a. O. S. 152
77) Oppikofer a. a. O. S. 134
78) Friedländer a. a. O. S. 210 ff.
79) Oppikofer a. a. O. S. 136
80) Oppikofer a. a. O. S. 2

nehmen, aufgeteilt". Die Rechtfertigung dieser neuen Einheiten, der Unternehmen ergibt sich aus der durch planmässige Anordnung verschiedener Einzelkräfte über das Mass des Individuellen hinaus gesteigerten Leistung und in der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeit aller vom Unternehmen erfassten Wirtschaftsgüter. Eine weitere Rechtfertigung und zugleich das öffentliche Interesse am Bestand der Unternehmen leitet sich aus ihrer gegenseitigen Abhängigkeit ab: die Schädigung eines Unternehmens und das Ausbleiben seiner Einzelleistung macht sich in allen andern Unternehmen bemerkbar, die sich in eine grössere Gesamtleistung teilen.

Weder in Gesetz noch in der Rechtssprechung findet sich eine juristisch genaue Umgrenzung des Unternehmensbegriffes. In der Literatur wiederum ist er sehr umstritten. Neuere Schriftsteller erblicken darin eine besondere wirtschaftliche Tätigkeit, die sich in einem Organisieren ([81]), in einem Produzieren ([82]) oder in einem Einsetzen von Kapital und Arbeit zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken äussert ([83]). Passow ([84]) z. B. definiert das Unternehmen als „Inbegriff von auf die Dauer berechneter wirtschaftlicher Tätigkeit".

Rein nach den wirtschaftlichen Funktionen des Unternehmens mögen diese Begriffsbestimmungen mehr oder weniger zutreffen. Als juristische Definitionen aber weisen sie erhebliche Mängel an spezifischen Merkmalen auf. So müsste nach der Definition von Passow das Unternehmen als Inbegriff von Tätigkeiten im wirtschaftlichen wie im rechtlichen Verkehr als übertragbares Gut unfassbar bleiben; denn Tätigkeiten sind einmalig in Raum und Zeit und können im Recht nur indirekt in ihren Voraussetzungen und Wirkungen erfasst werden. Die Auswirkungen der Unternehmertätigkeit sind es aber, die im Bereiche des Unternehmens zu neuen Voraussetzungen und damit zu Teilen des Unternehmens werden. Es gilt dies ganz besonders von den für das Unternehmen wichtigsten Tätigkeiten, denjenigen des Organisierens, deren Zweck und Technik lange Zeit dieselben bleiben können. Zweck der organisierenden Tätigkeiten ist eine wirtschaftliche Höchstleistung, das Schaffen neuer Werte; die Tätigkeiten selbst sind ein Zuordnen von Gütern und Kräften zu gemeinsamem Zusammenwirken. Ihrer „Wirkung nach verliert sich die Organisationstätigkeit nicht völlig in ihrem zeitlichen Ablauf; sie überträgt sich vielmehr auf eine räumlich-körperliche Umwelt, in deren Veränderung und Gestaltung sie dauernde Werte schafft" ([85]). Diese dauernden Werte sind nun durchaus selbständig und können jederzeit von einem andern, als dem es sie durch seine Organisationstätigkeit geschaffenen Individuum übernommen werden. Passow ([86]) anerkennt dies im Widerspruch zu seiner Definition vom Unternehmen als reinem Tätigkeitsbegriff, indem er sagt: „dass ein Unternehmen auch dasselbe bleiben kann, wenn der Inhaber wechselt". Allerdings ist die verwirklichte Organisation wirtschaftlich untrennbar vom Objekt, in dem sie sich darstellt. „Die Unternehmung als Organisationstätigkeit wirkt im Unternehmen

81) Sombart a. a. O. S. 122, 322
82) Gide: Cours d'économie politique Bd. I, 6. Auflage 1920, S. 273
83) Max Weber: Wirtschaft und Recht, III. Abt. Bd. I, 2. Auflage 1925, S. 48
84) Passow a. a. O. S. 2
85) Oppikofer a. a. O. S. 5
86) Passow a. a. O. S. 90

als Organisation von Gütern und Kräften. Indem man diese in ihrer Sachlichkeit erfasst, erfasst man jene in ihrer Geistigkeit. Eine getrennte Behandlung beider im Recht müsste der wirtschaftlichen Einheit und damit dem Zwecke des Rechts, dem Schutz dieser Einheit, zuwiderlaufen (87).

Man kann also das Unternehmen nicht nur als die geistige Organisation, die schöpferische und organisatorische Idee, als selbständiges Recht sehen wollen; denn die Organisationswerte, z. B. die Kundschaft sind keine selbständigen Objekte, sondern bloss Eigenschaften irgendwelcher Güter und Kräfte, so dass wenn man das Wesen des Unternehmens allein in seiner geistigen Organisation begreifen wollte, man jeden rechtlichen Zugriff auf das Unternehmen ablehnen müsste (88). Vielmehr zeigt sich nur diejenige Auffassung brauchbar, „die das Unternehmen in wirtschaftlichem Sinn als eine Zusammenordnung gegenständlicher, nicht bloss ideeller Art und in diesem Sinne als Organisation von Arbeitskräften und Wirtschaftsgütern betrachtet" (89).

Können die durch die Organisationstätigkeit des Unternehmers geschaffenen Werte sich auf Teile oder die Gesamtheit der Güter des Unternehmens übertragen und so vom Unternehmer unabhängig werden, so ist damit keineswegs gesagt, dass die Persönlichkeit des Unternehmers keine Bedeutung für die Existenz und die Prosperität des Unternehmens habe. Ganz im Gegenteil; je nach der Art seines Organisationtalentes werden die im Unternehmen verselbständigten Werte sein. Nach den persönlichen Beziehungen, nach der Erfahrung und dem Geschäftsgebaren wird sich der Erfolg richten. Das persönliche Wirken des Unternehmers steht nicht im Widerspruch mit dem Unternehmensbegriff, denn in den meisten Fällen spielt seine Tätigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Fällt er aus, so entsteht eine Lücke im Unternehmen, das jetzt nur noch aus der vergegenständlichten Organisation und den durch sie selbständigen Werten besteht. — Diese Organisation kann nun aber von jemand anderem übernommen werden zwecks Weiterführung und weiterem Ausbau. Voraussetzung aber ist, dass sie überhaupt unpersönliche Elemente enthalten hatte. Dies wird immer dann zutreffen, wenn die Unternehmensorganisation nicht nur der individuellen Tätigkeit des Unternehmers diente (z. B. eine zahnärztliche Praxis) und durch seine Persönlichkeit absolut bedingt war. Also meistens da, wo das Unternehmen eine Mehrzahl von Arbeitskräften umfasst und wo die Leistung des Unternehmers verglichen mit derjenigen des Unternehmens eine kleine ist.

Die Frage nach den unpersönlichen Elementen des Unternehmens ist deshalb juristisch von Bedeutung, weil sich je nach deren Vorhandensein der Rechtsschutz ändert. Ist eine Unternehmensorganisation rein persönlicher Natur, so ist sie nicht übertragbar und kann demnach vom Recht nur durch Schutzvorschriften, die die Person, ihre Rechte, ihre Betätigung betreffen, geschützt werden. Aus der Unpersönlichkeit einer Unternehmensorganisation folgt aber wie oben gezeigt die Uebertragbarkeit des Unternehmens, bezw.

87) Oppikofer a. a. O. S. 7
88) Geller a. a. O. S. 132
89) Oppikofer a. a. O. S. 9

das Unternehmen im Rechtssinn setzt eine übertragbare Organisation voraus. Diese Uebertragbarkeit braucht keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche aus der Natur des zu Uebertragenden zu sein.

Die Bestandteile eines Unternehmens können sowohl Sachenrechte, Immaterialgüterrechte, Forderungen, ja sogar andere, untergeordnete Unternehmen sein. Juristisch muss das Unternehmen als eine übertragbare Organisation von Wirtschaftsgütern und Arbeitskräften in die Kategorie der Vermögensrechte eingereiht werden. Zu entscheiden ist allerdings noch, inwieweit ein Kriterium für die Abgrenzung der sich stets verändernden Unternehmenseinheit gefunden werden kann. Jedenfalls hat sich dieses rechtliche Kriterium nach den wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren, die für die Zusammensetzung des Unternehmens entscheidend sind. Denn es soll ja das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit auch im Recht als rechtliche Einheit behandelt werden. — Für die wirtschaftliche Zugehörigkeit von Kräften oder Gütern zum Unternehmen ist letztlich die Wirtschaftlichkeit entscheidend, d. h. der bei Gebrauch dieser Kräfte oder Güter im Unternehmen im Vergleich zu einer anderweitigen Verwendung sich ergebende Nutzungsmehrwert. Dieser Nutzungsmehrwert ist regelmässig dort zu suchen, wo ein Gut oder eine Kraft dem Unternehmenszweck dienstbar gemacht wird. In diesem Fall ist auch die rechtliche Unternehmenszugehörigkeit gegeben.

Es ergibt sich aus all dem Gesagten für das Unternehmen etwa folgende Definition: Das Unternehmen ist eine durch subjektive wirtschaftliche Zuordnung geschaffene einheitliche Organisation von Gütern und Arbeitskräften, die unabhängig von der Persönlichkeit des Organisierenden dauernd einen bestimmten Zweck verfolgt.

Da das Unternehmen als einheitlicher Rechtsbegriff im geltenden Recht noch nicht enthalten ist, gibt es auch noch kein Recht am Unternehmen. Es wäre aber falsch, daraus wie Isay (90) zu schliessen, dass es sich hier um „vollkommenes Neuland" handle und dass es früher noch nie ein Recht der Unternehmungen gegeben habe. Wohl war im römischen Recht der Unternehmensbegriff vom körperlichen Sachinbegriff beherrscht und alles auf sachenrechtlicher Basis aufgebaut (daraus erklärt sich die Unmöglichkeit, ein Unternehmen mit allem Zubehör uno actu zu übertragen), aber das mittelalterliche Unternehmensrecht betrachtete das Unternehmen als soziale Organisation. Fehr bemerkt (91), „dass das mittelalterliche Agrarunternehmen eine Fülle sozialer Berechtigungen und Verpflichtungen in sich schloss, dass darin Heeresrechte, Nutzungsrechte, Baurechte usw. steckten, und dass man weder das Verhältnis des Grundherrn zum Hintersassen, noch das Recht des Grundherrn zum gesamten Unternehmen als reines Vermögensrecht oder gar als Sachenrecht konstruieren darf". Und Oppikofer (92). „Offensichtlich ist es falsch, mit den geläufigen, modernrechtlichen Begriffen des Privatrechtes das mittelalterliche Recht an einer solchen Organisation abklären zu wollen. Denn dieses trägt Elemente in sich, von denen

90) Isay (das Recht am Unternehmen) a. a. O. S. 5
91) Fehr (Zt'schr. für schweiz. Recht) a. a. O. S. 4
92) Oppikofer a. a. O. S. 102

einige weit über die modernen privaten Herrschaftsbefugnisse hinausschlagen und den Unternehmensherrn mit staatlicher Gewalt ausstatten, andere dagegen durch eine mehr als nach modernem Privatrecht irgend mögliche Beschränkung und Belastung dem Recht am Unternehmen den Charakter eines öffentlichen Amtes geben". Es ergibt sich zum Unterschied vom römischen Recht einmal die sozialrechtliche Färbung des Grundeigentums und weiter, dass der individualistische Eigentumsbegriff nicht bekannt war, weil das Mittelalter die grundsätzliche Trennung von öffentlichem und privatem Recht nicht kannte, „da es neben Berechtigungen überall zugleich Verpflichtungen kannte" ([93]). Oppikofer ([94]) gelangt daher zum Schluss, dass der deutschrechtliche Begriff des Rechtes am (mittelalterlichen) Agrarunternehmen ein einheitliches, Sachen und organisationszugehörige Arbeitskräfte zugleich umfassendes Herrschaftsrecht gewesen sei.

Das geltende Recht hat ein ihm und seinem Unternehmen durchaus nicht entsprechendes Unternehmensrecht übernommen, das im 18. und 19. s. zu Ende des verfallenden Mittelalters und des beginnenden Frühkapitalismus unter römischem Einfluss entstanden ist. Sicher auch hat der Liberalismus mit seiner individualistischen Weltanschauung dazu beigetragen, das soziale Element des mittelalterlichen Unternehmensbegriffes auszuschalten, genau so wie der Kapitalismus das dynamische beseitigt hat. So kann man berechtigterweise mit Fehr ([93]) sagen, dass der geltende Eigentumsbegriff zu eng sei, weil er die Erscheinung des Unternehmens in seiner heutigen wirtschaftlichen Form nicht zu erfassen vermag, und weil das Recht doch nicht stärker sein kann als die Wirklichkeit. Denn „im Vordergrund steht nicht mehr — wie heute noch — die Frage, ob Sachen oder Rechte, ob Hauptsachen oder Zubehörde, ob körperliche Sachen oder Immaterialrechte, ob Einzelsachen oder Gesamtsachen den Bestand des Unternehmens ausmachen . . . Diese statische Auffassung ist nicht fähig, einen Oberbegriff zu erzeugen. Der Oberbegriff, der Eigentumsbegriff ist dem heutigen Leben anzupassen. Der Eigentumsbegriff ist heute dynamischer, nicht statischer Art. Auf Zweck, auf Wirkung, auf Funktion, auf Kräfteentfaltung, auf Zusammenarbeit aller Teile ist das organisierte Eigentum (Unternehmen) abgestellt. Die Zweckidee steht weit stärker im Vordergrund als die Sachidee. Das organisierte Eigentum ist zweckgebundenes Eigentum. Es ist eine Einheit der verschiedensten Rechtsgüter, die durch Zwecke rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind. Eigentümer ist der, der diese zweckgebundenen Rechtsgüter in seiner Hand vereinigt, ganz gleichgültig, ob er eine Einzelperson, eine Personengesamtheit oder eine juristische Person darstellt. Auf den Träger, auf das Subjekt kommt es nicht an . . . Die Funktion, die Dynamik des Ganzen entscheidet allein".

Die Wandelung — es ist letzten Endes eine weltanschauliche Frage — ist umso dringender, als mit dem statischen Eigentumsbegriff nur noch der kleinere Teil (man könnte sagen das bürgerliche Eigentum (80)) fassbar ist. Man braucht sich etwa nur zu fragen, nach welchen Rechtssätzen soll der Richter in einem Streit entscheiden, in dem es sich um die für die

---

93) Fehr (Z'tschr. für schweiz. Recht) a. a. O. S. 2
94) Fehr (Recht und Wirklichkeit) a. a. O. S. 117

wettbewerbliche Individualität des Unternehmens so wichtigen Rechte der Kundschaft, des guten Rufes (engl.-amerikanisch good-will, französisch clientèle und achalandage, deutsch etwa Façonwert genannt) usw. handelt. Durch die Wirklichkeit wird die Rechtsprechung immer mehr genötigt werden, die fälschlicherweise als selbständige Immaterialgüterrechte anerkannten Organisationswerte dem Unternehmen als akzessorische Rechte zuzurechnen. So wie dies das englisch-amerikanische Recht für den good-will bereits tut (95), By the sale of a business the good-will passes, although not specifically mentioned, and the good-will of trade premises, as distinguished from good-will the result of personal reputation, passes to a mortagee), oder wie das französische Gesetz vom 17. März 1909 bei Verkauf und Verpfändung des Unternehmens die clientèle und achalandage für inbegriffen hält.

---

95) Smith a. a. O. S. 253

V. Kapitel

Der strafrechtliche Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses in der Schweiz

I. Nach kant. Recht

a) Strafgesetze:

Die kantonalen Strafgesetze schützen mit wenigen Ausnahmen nur das Amts-, Berufs- und Briefgeheimnis. So enthält Art. 255 des **schaffhausischen Str. G.** vom 23. März 1859 folgende Bestimmung: „Wer um jemandem zu schaden oder um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen unbefugterweise sich in fremde Geheimnisse eindrängt, oder wer als Angestellter in einem Fabrik- oder Handlungsgeschäfte entgegen der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zum Nachteil seines Dienstherrn — ohne Unterschied ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah — andern Geheimnisse mitteilt, die ihm mit Beziehung auf diesen Beruf oder auf diese Beschäftigung anvertraut sind, soll auf Anzeige des Beteiligten oder Beschäftigten mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden".

Interessant an dieser Bestimmung, die eine Kopie der mittel- und süddeutschen Strafgesetze darstellt, die Anerkennung des Treuebruches als Strafgrund. Nur wer als Angestellter eine ausdrücklich übernommene Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht hält, wird strafbar, gleichgültig ob dies während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgte, weil diese Verpflichtung ihrer Art entsprechend an keine Dauer gebunden ist.

Ferner enthält das **tessinische Str. G.** von 1873 in § 238 folgende Bestimmung:

„Colui chi rileva dolosamente un segreto concernente la fabbricazione o la industria esercitata in uno stabilimento od in una fabbrica in cui è od è stato addetto od impiegato, si punisce col primo al quarto grado die multa".

Auch hier liegt wie beim schaffhausischen Gesetz das Schwergewicht auf dem Tatbestandsmerkmal der schuldhaften Handlung. Gesetzestechnisch ist die tessinische Lösung nicht glücklich, weil der Richter sich nirgends nach objektiven Tatbestandsmerkmalen orientieren kann, sondern in freier Würdigung der Umstände ergründen muss, was im Einzelfall Schuld bedeutet. — Nach der glücklicherweise noch in einigen Kulturstaaten vertretenen und geltenden Meinung bedeutet dies eine viel zu weitgehende Kompetenz und Macht des Richters, während nach einer schon einmal überwundenen, nun aber wieder neu auftretenden Theorie (besonders in Deutschland) der Richter die von objektiven Tatbestandsmerkmalen möglichst befreiten Strafrechtsnormen in völlig freier Urteilsfindung nach besonderen Grundsätzen anwenden soll.

Ferner enthält das **Str. G. des Kantons Bern** vom 30. Januar 1866 einen allgemeinen Straftatbestand „Verletzung von Geheimnissen", unter den in bestimmten Einzelfällen auch die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen subsumiert werden kann. Art. 186 „Verletzung von Geheimnissen" lautet:

„Wer in der Absicht, einem andern zu schaden oder sich selbst oder einem andern einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen, unbefugterweise Briefe, Urkunden, Haus- oder Handelsbücher oder andere Papiere erbricht oder liest, wird auf Klage der verletzten Partei hin mit Gefängnis bis zu 30 Tagen oder mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft.

Ist die Handlung nur aus Neugierde begangen worden, so soll nur Geldbusse ausgesprochen werden.

Ist für jemand ein Nachteil erwachsen, so tritt Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahr ein.

Die ausgesprochene Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden".

Einen ähnlichen allgemeinen Tatbestand der Geheimnisverletzung stellt das **Str. G. für den Kanton Thurgau** vom 23. März 1868 auf, dessen Strafsätze auch auf die unbefugte Mitteilung von Wirtschaftsgeheimnissen Anwendung finden. Die in Frage stehenden §§ lauten: (§ 277, „Verletzung fremder Geheimnisse").

„Wer, um jemandem zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, unbefugterweise sich in fremde Geheimnisse eindrängt, soll auf Anzeige des Beteiligten mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft werden.

§ 278. Mit gleicher Strafe sind, auf Anzeige der Beschädigten, zu belegen, die in Fabriken oder in Handlungshäusern Angestellten, welchen in Bezug auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut wurden, wenn sie ein solches Geheimnis andern unbefugterweise mitteilen".

Hier wird neben dem Eindringen in das Geheimnis wie im Str. G. des Kantons Bern auch noch der Verrat durch Angestellte bestraft. Der Tatbestand ist jedoch noch ungenauer gefasst als derjenige des schaffhausischen Str. G. Während dort der Strafgrund eindeutig in dem Treuebruch gegeben ist, so ist hier völlig unbestimmt, wann eine unbefugte Mitteilung vorliegt, ob auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ob zufolge der Verletzung eines abgegebenen Geheimhaltungsversprechens oder ob die Mitteilung von Geheimnissen an sich schon unbefugt ist. Jedenfalls ist der Tatbestand ungenau genug gefasst, um Interessenkonflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herauszufordern.

Als letzter Stand hat der **Kanton Freiburg** in seinem **Code pénal** vom 9. Mai 1924 einen analogen Schutzartikel unter anderem Marginale aufgenommen, wie ihn die Vorentwürfe zum schweizerischen Str. G. enthielten. Art. 100 „Concurrence déloyale" lautet:

„Celui qui révèle un secret de fabrication ou un secret commercial qu'il était tenu de garder en vertu d'une obligation légale ou contractuelle:

Celui qui met à profit cette révélation, sachant qu'elle est illicite;

Celui qui exploite ou divulgue, dans un but de concurrence, le secret qu'il a surpris par des moyens illicites, est, sur plainte, puni de prison ou d'amende".

b) Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb:

Obwohl das Problem des strafrechtlichen Schutzes der Wirtschaftsgeheimnisse schon in den ersten Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt wurde, warteten die meisten Kantone nicht auf dessen endgültige Redaktion (ebenfalls nicht auf das Erscheinen des eidg. Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb, das heute noch nicht erlassen ist), sondern nahmen in ihre Wettbewerbsgesetze zugleich Bestimmungen auf, die sich auf die verschiedenartigen Verletzungen von Wirtschaftsgeheimnissen in mehr oder weniger vollständiger Weise anwenden lassen. So die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Basel, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Die nicht genannten Kantone haben in keinem Gesetz Strafbestimmungen, die sich auf die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen anwenden liessen.

Die allermeisten Bestimmungen, die sich gegen den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen richten, enthalten vom Gesichtspunkt des unlautern Wettbewerbes aus die Strafandrohung gegen die Anstiftung zum Verrat und wollen damit den Dritten (Konkurrenten) treffen, der kriminalpolitisch in vielen Fällen auch der gefährlichere ist als der eigentliche Täter. — Der Versuch zur Anstiftung wird von Zug und Aargau bestraft; neben dem vorsätzlichen Delikt bestrafen Bern (in seinem Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926), Zug und Genf auch den grobfahrlässigen Geheimnisverrat.

Die Strafen lauten mit Ausnahme von Waadt und Wallis, die nur Busse kennen, auf Gefängnis, meist bis zu 6 Monaten, oder auf Busse (maximal 20 000 Franken in Genf) oder auf beide zusammen. — Zürich, Bern, Zug, Basel, Waadt, Wallis und Genf bestrafen den Rückfall in verschärftem Masse; ferner wenden Bern, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Basel, Aargau, Neuenburg und Genf als Ergänzung die äusserst wirksame Urteilspublikation an. Meist ist sie fakultativ und kann vom Geschädigten auf Kosten des Verurteilten verlangt werden; vereinzelt tritt sie aber auch als Obligatorium und auch hier meist für schwere Fälle auf.

In Zürich und Neuenburg ist der Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen Offizialdelikt. In allen andern Kantonen tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein; ausserdem haben verschiedene Kantone sehr kurze Verjährungsfristen aufgestellt. So in Zug 3 Monate, in Schwyz 1 Jahr für die Verjährung der Klageberechtigung und in Waadt 1 Jahr für die Verjährung des abgeurteilten Deliktes. Das sehr strenge Gesetz von Genf rechnet im Falle des Rückfalles alle Delikte auf dem Gebiete des unlautern Wettbewerbes aus den zurückliegenden fünf Jahren an.

Der Grund, warum die Regelung in den kantonalen Rechten unvollständig ist, liegt wie schon bemerkt in der Tatsache, dass sich mit denselben Fragen die eidg. Strafgesetzgebung schon während 50 Jahren befasste und viele Kantone auf deren Inkraftsetzung warteten.

II. Nach eidg. Recht

a) Die Patentgesetzgebung:

Am 14. März 1877 wurde im Nationalrat ein Postulat über ein Gesetz den Patentschutz betreffend eingerichtet. Der Bundesrat lehnte die Annahme des Postulates jedoch ab, mit der Begründung, dass der Erlass eines solchen Gesetzes ohne Revision des Art. 64 der Bundesverfassung nicht möglich sei, indem dieser Artikel wie auch Art. 31 hierzu keinen Raum böten; ferner enthalte auch Art. 2 der Bundesverfassung keine besondere Gesetzgebungskompetenz (96).

Durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1881 wurde der Bundesrat beauftragt, Vorschläge zur Revision des Art. 64 der Bundesverfassung auszuarbeiten. Mit Botschaft vom 26. November gleichen Jahres (97) beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung einen Art. 64 bis: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz von Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle". Die Bundesversammlung nahm diesen Artikel unverändert an (98). In der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 wurde die Revisionsvorlage vom Volke jedoch mit 156,658 gegen 141,616 Einzel- und mit 14½ gegen 7½ Ständestimmen verworfen (99). Ausschlaggebend an diesem Resultat war die Haltung der chemischen Industrie gewesen, die sich von jeher gegenüber einem Schutze ihrer Erfindungen durch Patente ablehnend verhalten hatte. Sie begründete ihre Auffassung (100) damit, dass nach der herrschenden Auffassung des Patentschutzes die Patentierung eines fertigen Produktes unzulässig sei, die Patentierung des Verfahrens wohl möglich aber unzweckmässig, weil zur Erlangung des Patentes und dessen Publikation eine eingehende Beschreibung notwendig sei, die die Benutzung des Patentes durch Fachleute möglich mache. Es seien aber gerade die Verfahren und nicht die Produkte, die bei einem neuen chemischen Stoff geheimgehalten werden müssten, denn wenn durch einen Mitbewerber ein ähnliches Produkt auf den Markt gebracht werden würde, wäre es in den meisten Fällen unmöglich, nachzuweisen, dass dessen Herstellung nach dem patentierten Verfahren geschehen sei, was doch die Voraussetzung für die Patentklage wäre.

Der Nationalrat forderte jedoch den Bundesrat zu erneuten Vorschlägen auf, da trotz der Haltung der chemischen Industrie namhafte andere Industriezweige einen Patentschutz verlangten. Mit Botschaft vom 1. Juni 1886 wiederholte der Bundesrat seinen Vorschlag, ergänzt durch „. . . auf dem

96) Botschaft des Bundesrates vom 8. Februar 1881. B. Bl. 1881, Bd. I, S. 285
97) B. Bl. 1881 Bd. IV, S. 269
98) B. Bl. 1882 Bd. III, S. 513
99) B. Bl. 1882 Bd. IV, S. 261
100) Zürcher-Forrer a. a. O. S. 5 ff.

Gebiete der Industrie, Landwirtschaft und der Gewerbe" ([101]). Die Bundesversammlung unter dem Einfluss der von der chemischen Industrie geäusserten Wünsche fasste den bundesrätlichen Vorschlag als Zusatz zu Art. 64 BV am 28. April 1887 wie folgt: „. . . über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind". Die Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 ergab die Annahme dieser Revisionsvorlage mit 203,506 gegen 57,862 Einzel- und 20½ gegen 1½ Ständestimmen ([102]).

Entsprechend der Revision des Art. 64 BV wurde im folgenden Jahr das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente erlassen (am 29. Juni 1888). Danach musste die Patenturkunde eine genaue Beschreibung und Zeichnungen des zu patentierenden Gegenstandes enthalten, so dass die Möglichkeit der Benutzung durch Fachleute gegeben war. Patentierfähig waren nur solche Erfindungen, von denen „ein Modell oder der Gegenstand selbst" vorhanden waren. Dadurch wurden die chemischen Erfindungen, wie es die chemische Industrie wünschte, von der Patentierung ausgeschlossen. An diesem Zustand änderten weder das Bundesgesetz vom 23. März 1893 enthaltend die Abänderungen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente, noch das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betr. die gewerblichen Muster und Modelle etwas, indem dieses ausdrücklich die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und die technischen Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes von seinem Schutze ausschloss. 1903 beantragte der Bundesrat mit Botschaft vom 13. November dem Parlament, in dem durch die Revision von 1887 abgeänderten Art. 64 BV die Worte „welche durch ein Modell dargestellt und . . ." zu streichen ([103]). Die Bundesversammlung nahm diesen Antrag durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1904 an, ebenso das Volk am 19. März 1905 mit 199,187 gegen 83,935 Einzel- und 21½ gegen ½ Ständestimmen ([104]). Der entsprechende Passus des Art. 64 BV lautete nun: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu: . . . über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle . . .".

Folgerichtig wurde nun auch das Patentgesetz von 1887 durch ein neues ersetzt (21. Juni 1907). Die Voraussetzungen für die Patentierung blieben z. T. dieselben; so muss die Patenturkunde wiederum eine eingehende Beschreibung und eventuell Zeichnungen enthalten, so dass eine Benutzung des Patentes durch Fachleute möglich ist. Dagegen besteht die Einschränkung des früheren Gesetzes bezüglich der Modellierbarkeit der zu patentierenden Erfindungen nicht mehr; es können sowohl das Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Produktes als auch das fertige Produkt selbst oder beide zusammen patentiert werden. Für Patente, die sich auf bestimmte Verfahren beziehen, hat das Gesetz eingedenk der seinerzeit von der chemischen Industrie geltend gemachten Bedenken in Art. 7 folgende Regelung getroffen: „Wenn eine Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis

---

101) B. Bl. 1886 Bd. II, S. 513
102) B. Bl. 1887 Bd. II, S. 572, 213, 377
103) B. Bl. 1903 Bd. V. S. 1
104) B. Bl. 1905 Bd. I, S. 129, 131, 133, Bd. III, S. 305

zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt". — Die auf Patentverletzung stehenden Strafen lauten auf Busse bis zu 5000 Franken oder auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf beides. Gegen Rückfällige kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden. — Die fahrlässige Begehung von Patentverletzungen zieht nur Schadenersatz nach sich.

b) Die Strafgesetzgebung:

Man sollte meinen, dass die Patentgesetzgebung genügen würde, insbesondere wenn es sich um den Schutz chemischer Produkte handelt. Wenn aber im schweiz. Str. G. noch ein Artikel enthalten ist, der den Verrat, die Ausspähung und die Verwertung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt, so ist dies aus seinem historischen Werdegang heraus zu erklären, indem zu der Zeit, da die ersten Entwürfe zu einem schweiz. Str. G. redigiert wurden, noch kein patentrechtlicher Schutz bestand. Ebenfalls enthielt das Bundesstrafrecht (Bundesgesetz über die Postregale vom 4. Juni 1849 und Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853) keine entsprechenden Bestimmungen (es schützte nur das Postgeheimnis), obschon das helvetische peinliche Gesetzbuch in der revidierten Fassung für den Kanton Bern vom Jahre 1839 in Art. 176 eine Bestimmung enthielt, die den ersten und einzigen aber allerdings sehr unvollständigen und indirekten schweiz. Strafschutz gegen den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen darstellt. Art. 176 lautet: „Wer immer einen Dienst oder eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen und die ihm vermöge dieses Dienstes oder dieser Arbeit anvertrauten Effekten oder Waren entwendet hat, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt". Versteht man unter Effekten auch geschäftliche Papiere wie Vorlagen, Schablonen usw., so ist dieser Artikel auf den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen anwendbar.

Ueber den Werdegang des Art. 162 des schweiz. Str. G. sei folgendes bemerkt:

Aus Auftrag des Bundesrates arbeitete Professor Carl Stooss einen ersten Vorentwurf zu einem schweiz. Str. G. aus. Im August und September 1893 erschien dessen allgemeiner Teil, der sofort von der vom Eidg. Justizdepartement eingesetzten Kommission (I. Expertenkommission) begutachtet wurde. Im folgenden Jahr wurden die von der Kommission beantragten Aenderungen gleichzeitig mit dem speziellen Teil veröffentlicht. Unter den „Verbrechen gegen den Frieden" fand sich Art. 89 mit dem Marginale „Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses" mit folgendem Wortlaut:

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis verrät und wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden".

Stooss bemerkte hierzu ([105]), dass das schaffhausische Strafgesetz in § 255 zu weit gehe, wenn es auch Handelsgeheimnisse in den Bereich des Strafschutzes ziehe. Dagegen bestehe ein wichtiges Interesse für den Erfinder

105) Carl Stooss: Die Grundzüge des schweiz. Strafrechtes 1893 II, S. 171

eines besonderen Fabrikationsverfahrens und für den Dritten, dem er dieses Verfahren vertrauensvoll mitteilte, dass die Herstellungsweise des Produktes nicht unberufenen andern durch Verrat bekannt werde, weil es sich hier um das Ergebnis einer vielleicht langwierigen Geistestätigkeit handle, auf deren Früchte der Arbeitende Anspruch habe. Ein strafrechtlicher Schutz sei insbesondere auch deshalb geboten, weil sich die Patentgesetzgebung nach dem vorliegenden Gutachten Zürcher-Forrer (86) nicht dazu eigne.

Dieses Gutachten verlangte Strafbestimmungen gegen:

1. unberechtigtes Eindringen in fremde Geheimnisse,
2. Verrat anvertrauter Fabrikgeheimnisse und gewisse Berufstreibende,
   a) durch die Beamten,
   b) durch die Angestellten.

Aus diesen Gründen machten die Gutachter folgenden Gesetzesvorschlag:

„Der Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses macht sich schuldig, wer ein neues, bisher geheim gehaltenes Verfahren durch Verletzung des Brief- oder Urkundengeheimnisses oder in ähnlicher Weise, insbesondere auch durch Anstiftung eines Angestellten zum Verrat des Fabrikationsgeheimnisses, oder durch wissentliche Benutzung eines solchen Verrates sich aneignet, in der Absicht, dasselbe gewerblich auszubeuten.

Die Strafe besteht . . .

Gegen Rückfällige . . .

Gleicher Strafe unterliegt der Angestellte, der während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Fabrikgeheimnis an Dritte vorsätzlich ausliefert, oder den Verrat an Dritte zusichert, oder vorbereitet".

Nach dieser Formulierung würde zunächst der Dritte, der Eindringling als Haupttäter, der Angestellte, der ihm dabei behilflich war, als Gehülfe strafbar. Stooss zweifelte, ob dies in Praxi der Hauptfall sei, indem er annahm, dass ohne die Mitwirkung eines Bediensteten der Fabrik ein Geheimnis schwerlich zu erfahren sei. Ferner bemerkte er, dass nirgends in den schweiz. kantonalen Strafgesetzen Vorschriften über das Fabrikgeheimnis enthalten seien, das er damit offenbar vom Fabrikationsgeheimnis unterscheidet (merkwürdigerweise erwähnt Stooss Art. 238 des tessinischen Str. G. von 1873 nicht). Dagegen erklärte er schon hier, gewissermassen als Beitrag zur Erläuterung des Geheimnisbegriffes, dass das zu schützende Verfahren nicht neu zu sein brauche. Ferner müsse die Absicht, das Geheimnis ausbeuten zu wollen, als Tatbestandselement ausgeschaltet werden, weil diese Absicht oft nicht erkenntlich sei; auch der Gelehrte sei strafbar, wenn er das Fabrikationsgeheimnis rechtswidrig verletze. — Stooss verlangte die kriminelle Repression gegen die Verletzung der persönlichen Geheimnissphäre.

In den Motiven zum ersten Vorentwurf ([106]) erklärt Stooss, dass ein Fabrikationsgeheimnis der Natur der Sache nach dann vorliege, wenn ein Fabrikationsverfahren bisher geheimgehalten worden sei und ferner geheim

106) Schweiz. Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, 1894 S. 177

gehalten werden wollte. Er lehnt eine Aufzählung der Handlungen, durch die Verrat begangen werden könnte ab, „da bei allgemeiner Fassung des Tatbestandes jede auf den Verrat des Geheimnisses gerichtete Tätigkeit strafbar wird. Die Anstiftung zur Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses ist nach den Grundsätzen über Teilnahme zu bestrafen". — Diese Stellungnahme Stooss, der nicht einen seiner Kürze wegen vorzüglichen Gesetzesartikel schaffen wollte, sondern einen unverklausulierten Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses, das er als ein deutlich abgrenzbares, eigenartiges Rechtsgut anerkannte, das um seiner spezifischen Eigenart willen schlechthin und gegen verräterische Angriffe eines jeden geschützt werden musste, wurde von Finger heftig, und man kann wohl sagen unsachlich kritisiert ([107]). Er bezeichnete diesen Artikel und denjenigen gegen den unlautern Wettbewerb (Art. 88) als zu vage und meinte, „ein anderer Vorzug als den der Kürze kann diesen Gesetzesartikeln nicht nachgerühmt werden".

Stooss hatte jedoch durch seine erste Fassung der künftigen Entwicklung den Weg gewiesen. — Die zur Durchsicht des Stooss'schen Entwurfes eingesetzte Kommission nahm verschiedene Aenderungen vor. Einmal rügte Gretener die systematische Einteilung, weil er die Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses in erster Linie als Angriff auf die Vermögensordnung auffasste ([108]). Stooss widersprach mit dem Erfolge, dass die von ihm getroffene Einteilung beibehalten und dem Abschnitt „Verbrechen gegen den Frieden" noch „und die persönliche Sicherheit" angefügt wurde. Dagegen wurde der Antrag Zürchers berücksichtigt, der das Delikt den Tatbeständen des unlautern Wettbewerbes angleichen wollte und deshalb als Formulierung vorschlug: „Wer ein Fabrikationsgeheimnis in unbefugter Weise sich aneignet, um dasselbe gewerblich auszubeuten, wer die in besonderer Vertrauensstellung erworbenen Kenntnisse eines solchen Geheimnisses missbraucht oder als Angestellter an Dritte verrät . . . wird bestraft".

In dem von der Expertenkommission I 1896 aufgestellten Entwurf (Kommissionalentwurf) lautete Art. 95 im Abschnitt „Verbrechen gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit":

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er verpflichtet ist, verrät, wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden".

Es wurden dadurch somit drei verschiedene (in Art. 89 des Stooss'schen Vorentwurfes von 1884 waren es deren 2) Tatbestände zum Schutze des Fabrikationsgeheimnisses aufgestellt:

1. der Verrat
2. die Ausnutzung
3. die Ausspähung.

---

107) Finger a. a. O. S. 400
108) Verhandlungen II, S. 4 ff.

Der bedeutende Unterschied zwischen dem Tatbestande des Verrates in den beiden Vorentwürfen besteht darin, dass im ersten hinsichtlich des Täterkreises keine Einschränkungen gemacht wurden. Der Verrat eines Fabrikationsgeheimnisses ist jedem untersagt („wer . . .") ohne Rücksicht darauf, ob der Verräter irgendwelche Geheimhaltungspflicht dem Geheimnisherrn gegenüber eingegangen war. Im Gegensatz hierzu beschränkt der Kommissionalentwurf den Täterkreis auf diejenigen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Verpflichtet aber ist nur derjenige, der vom Geheimnisherrn in das Geheimnis eingeweiht wurde, also mit dessen Willen Mitwisser und somit selbst auch Geheimnisträger ist. Keinen Verrat begehen würde derjenige, der zufällig ein Geheimnis entdeckt und es weitergibt. — Man kann sich fragen, ob diese Einschränkung des Täterkreises von Gutem war, indem der Geheimnisherr mindestens ein ebensogrosses Interesse daran hat, dass auch derjenige, der sein Geheimnis zufälligerweise entdeckt, es nicht weitergibt. Die Frage konnte beim Aufstellen des Entwurfes deshalb nicht befriedigend gelöst werden, weil man sich nirgends fragte, welches der Inhalt des Geheimnisbegriffes und welches das zu schützende Rechtsgut sei (Ausnahme Stooss, wie oben erwähnt). Ohne irgendwelche Erörterungen, die klärend hätten wirken können, nahm man einen Straftatbestand in die Entwürfe und später ins Gesetz auf; lediglich die praktische Notwendigkeit stand zur Frage. — Die Beschränkung des Täterkreises wird allerdings von E. Schmidt befürwortet ([109]), indem er sie als aus dem Wesen des Geheimnisses hervorgehend bezeichnet. Das Geheimnis setze einen geschlossenen Kreis von Wissenden voraus; ob er klein oder gross sei, spiele keine Rolle, solange ausserhalb dieses Kreises nur noch andere seien, die von den geheim zu haltenden Tatsachen keine Kenntnisse haben. Wenn aber ein dem Unternehmer und seiner Geheimsphäre Fremder (Dritter) der Tat bezichtigt werde (also etwa derjenige, der das Geheimnis zufälligerweise erfahren hat), so würde der Richter vor grossen Schwierigkeiten stehen, weil er beurteilen müsste, ob überhaupt eine geheime Tatsache preisgegeben wurde. Denn es wäre im vorneherein zweifelhaft, ob anbetracht des Umstandes, dass ein Dritter, ein zuvor Nichtwissender diese geheime Tatsache verraten konnte, überhaupt ein Geheimnis bestand. Die Vermutung, der Kreis der Wissenden sei schon vor dem Verratsfall gesprengt gewesen, könne nicht von der Hand gewiesen werden. Dagegen sei die Sachlage völlig anders, wenn jemand einer rechtlichen Pflicht zuwider ein Geheimnis verrate, weil das Gebundensein an diese rechtliche Pflicht ein sicherer Beweis für das Vorhandensein des geschlossenen Kreises der Geheimnisträger sei.

Dieser Auffassung E. Schmidts, dass eine Strafsanktion nur eintreten darf, wenn einer Rechtspflicht zuwider ein Geheimnis verletzt wurde, ist beizupflichten. Leider sagt er aber nicht, was unter Rechtspflicht zu verstehen ist, ob z. B. die Geheimhaltungspflicht durch Vertrag oder durch Gesetz oder aus einem Persönlichkeits- oder Vermögensrecht usw. begründet wird.

Für den Tatbestand der Ausspähung ist es klar, dass keine Beschränkung des Täterkreises möglich ist, denn der Tatbestand setzt ja begriffsnotwendig voraus, dass der Täter nicht zu den Geheimnisträgern, zum geschlossenen Kreis der Mitwisser gehört.

---

109) E. Schmidt in: Schweiz. Zt'schr. für Str. Recht, 1930, 44. Jahrgang, Heft 1, S. 284 ff (über die schweiz. Vorentwürfe)

Bei der Ausnutzung hingegen setzt der Tatbestand die Kenntnis des Geheimnisses voraus. Ohne sie ist keine Verwertung möglich. Es fragt sich aber auch hier, ob durch die Mitteilung eines Geheimnisträgers oder Mitwissers an einen Dritten das Geheimnis nicht untergeht. Sofern der Dritte das Geheimnis nicht an einen unbeschränkten Kreis weitergegeben hat, sicher nicht. Denn in diesem Fall ist nur der Kreis der Wissenden — freilich wider den Willen des Geheimnisherrn — vergrössert worden. Das Geheimnis bleibt für alle diejenigen, für die es Geheimnis sein soll und die von ihm keine Kenntnis haben, eben immer noch Geheimnis, gleichgültig, wieviele andere darum wissen (so auch das Bundesgericht in BE 65 I S. 50). Der Dritte als Verratsadressat eines Wissenden kann also immer noch ein Geheimnis verletzen, wenn er die ihm gemachten Mitteilungen weitergibt oder selbst ausnützt. Sollen diese Handlungen aber strafrechtlich geahndet werden, so muss der Täterkreis eng umschrieben werden, dadurch, dass nur die wissentliche Ausnützung eines Geheimnisses unter Strafe gestellt wird. Wer also in Unkenntnis darüber, dass es sich bei den ihm von einem „Mitwisser" gemachten Mitteilungen um ein Geheimnis handelt, diese Mitteilungen weitergibt oder selbst verwertet, bleibt straflos. Wobei aber gleich zu sagen ist, dass Unkenntnis nicht geltend gemacht werden kann, wenn aus der Natur der Mitteilungen klar oder bei genügender Aufmerksamkeit und Sorgfaltspflicht ersichtlich ist, dass es sich um Geheimnisse handelt, wenn schon der mitteilende „Mitwisser" sich darüber nicht geäussert hatte.

Obwohl Stooss in der Kommission mit grossem Geschick eine Komplizierung des subjektiven Tatbestandes durch den Vorschlag Zürchers vermeiden konnte, so wurde auch diese neue Fassung wiederum von Finger ([110]) heftig kritisiert und ihr vorgeworfen, es fehle ihr „jegliche Bestimmtheit und Präzision". Insbesondere rügte er die „molluskenhafte" Bestimmung über die Ausspähung. „Der Schweizer Entwurf krankt eben an dem prinzipiellen Fehler, zu übersehen, dass es mit Aufgabe des Strafgesetzes ist, für zweifelhafte Fälle das Erlaubte vom Unerlaubten, das Straflose vom Strafbaren zu scheiden. Ein Strafgesetzgeber, der seine Aufgabe darin erschöpft sieht, lediglich Strafen festzustellen für Tatbestände, deren Konstruktion der Rechtsanwendung überlassen bleibt, hat seinen Beruf völlig verfehlt". Interessanterweise hat Finger dagegen die Bestimmungen des deutschen UWG von 1896 als „befriedigend und nicht reformbedürftig" erklärt. Die Haltung Fingers erklärt sich vielleicht neben persönlichen Momenten aus dem Bestreben des deutschen Gesetzgebers, im Gesetz möglichst viele Begriffe zu definieren, obwohl damit lange nicht immer die gleichmässig genaue Rechtsanwendung erreicht werden kann. — Die spätere Entwicklung hat aber bereits für Stooss und gegen Finger entschieden.

Ueber den Kommissionalentwurf von 1896 erstattete Stooss Bericht an das Eidg. Justizdepartement. Gedruckt wurde er 1899 und 1901 in Bern, dagegen nicht der Oeffentlichkeit übergeben.

Die 1901 mit der Durchsicht des Kommissionalentwurfes vom Eidg. Justizdepartement beauftragte kleine Expertenkommission setzte in Zusammenarbeit mit Stooss die Vorbereitungsarbeiten für die Vereinheitlichung

---

110) Finger a. a. O. S. 403

des Strafrechtes fort. 1903 veröffentlichte sie einen neuen Vorentwurf. Er enthielt zwei grundsätzliche Aenderungen. Einmal wurde in den Artikel auch das Geschäftsgeheimnis aufgenommen (auf Begehren der Gewerbetreibenden) und dann wurde er unter dem Abschnitt „Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs" untergebracht. Im gleichen Abschnitt waren die Urkundendelikte, die Geld- und Warenfälschungen und die Grenzverrückung geordnet. Für diese passte die Rubrizierung, weniger für die Geheimnisverletzung, die weniger aus Gründen der Sicherheitsverletzung des Verkehrs als aus Gründen des Schutzes der wettbewerblichen Unternehmensindividualität ins Gesetz aufgenommen wurde. — Der Art. 160 lautete unter dem Marginale: „Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses":

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er rechtlich verpflichtet ist, verrät, wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Busse bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden".

Im Februar 1908 veröffentlichte Stooss einen neu gefassten Vorentwurf, in dem die Verletzung des Wirtschaftsgeheimnisses im 2. Abschnitt „Verbrechen gegen das Vermögen" als Art. 96 mit dem Marginale „Missbrauch des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses" geordnet war:

„Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer Rechtspflicht bewahren sollte, verrät, wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer ein Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis durch unerlaubte Mittel auskundschaftet, wird auf Antrag mit Busse bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden".

Stooss bemerkt hierzu in seinem Vorentwurf S. 33, dass dieser Tatbestand eher zu den Verbrechen gegen das Vermögen, gegen das der Angriff regelmässig gerichtet ist, gehöre. Die Sicherheit des Geschäftsverkehrs werde dadurch nur mittelbar berührt. — Diese Gründe stimmen natürlich schon, aber die Einordnung trifft trotzdem nicht den richtigen Gesichtspunkt. Auch wenn durch die Geheimnisverletzung in den meisten Fällen materieller Schaden entstehen wird, so soll die strafrechtliche Sanktion in erster Linie der Gefährdung und Verletzung der wettbewerblichen Fähigkeit wegen eintreten. Denn es ist durchaus möglich, dass in gewissen Fällen kein materieller Schaden entsteht, z. B. wenn der Dritte, dem das Geheimnis verraten wurde, dieses nicht weitergegeben und selbst nicht verwertet hat und wo die Strafe als Ersatz des Zwanges (nach Burckhardt) das Geheimnis zu bewahren, ihre Funktion erfüllt. Oder wenn nur ideeller Schaden entstanden ist, z. B. am guten Ruf, wo aber doch das wettbewerbliche Interesse gefährdet wenn nicht geschädigt wird. Betont man aber richtigerweise den Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit, so genügt die Auffassung der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen als reines Vermögensdelikt nicht mehr.

Im April 1908 veröffentlichte die kleine Expertenkommission eine neue Fassung ihres Vorentwurfes von 1903. Ihr Art. 97 „Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses" war ebenfalls im 2. Abschnitt unter den Verbrechen gegen das Vermögen geordnet und lautete gleich wie derjenige Stooss, mit der Ausnahme, dass die Busse auf 20 000 Franken erhöht worden war.

Zu diesem Vorentwurfe schrieb Professor Zürcher im Auftrage des Eidg. Justizdepartementes Erläuterungen, die 1911—14 veröffentlicht wurden. In den Motiven führte er über den Art. 97 des Vorentwurfes der kleinen Expertenkommission von 1908 aus ([111]), dass die moderne Gesetzgebung über diese Frage auf Art. 418 des französischen Code pénal von 1810 beruhe, der nur die nationale Industrie schützen solle, wie auch Art. 417, der diejenigen bestrafe, die um der französischen Industrie zu schaden, Arbeiter, Direktoren, Angestellte usw. zum Auswandern verleiten. Die Entwicklung der Dinge führte aber zur Ausdehnung des Schutzes auf jeden Unternehmer gegen jede Geheimnisverletzung durch eine in seinen Diensten stehende Person (also auch innerhalb des Inlandes), ferner sei das Geschäftsgeheimnis mit einbezogen worden. Die schweiz. Gesetzgebung sei dieser Entwicklung mit wenigen Ausnahmen ferngeblieben. Aktuell geworden sei die Sache aber mit dem Erlass verschiedener kantonaler Wettbewerbsgesetze, wo der Gesetzgeber allerdings einen etwas abweichenden Standpunkt eingenommen habe, indem er mit seinen Strafbestimmungen hauptsächlich denjenigen treffen wollte, der den Verrat veranlasst hatte. In den meisten Fällen handle es sich um den Konkurrenten (so Zürich, UWG vom 22. Januar 1911, Art. 7a). Andere Wettbewerbsgesetze bestrafen auch den Verrat seitens des Angestellten. — Im weitern meint Zürcher, dass die Fabrikationsgeheimnisse eigentlich durch das Patentgesetz vom 21. Juni 1907 genügend geschützt seien. Dagegen nicht deren wirtschaftliche Ausbeutung; abgesehen davon, dass es Fabrikationsgeheimnisse gebe, die nicht patentierbar seien, weil sie z. B. auf einem bestimmten Kunstgriff beruhten oder wo der Erfinder den Geheimnisschutz dem Patentschutz vorziehe, weil er das Geheimnis gar nicht an die Oeffentlichkeit bringen wolle. — Bezüglich der Geschäftsgeheimnisse bemerkt Zürcher, dass sie sich meistens auf die Herkunft der Rohstoffe und den Absatz der Waren und Produkte bezögen. — Die Geheimhaltungspflicht beruhe auf Vertrag des Dienstpflichtigen mit dem Dienstherrn, könne aber auch durch andere (Rechts) Beziehungen begründet werden. Ob die Geheimhaltungspflicht über das Dienstverhältnis hinausgehe, müsse in jedem Einzelfall geprüft werden.

Durch die Arbeiten am Zivilgesetzbuch wurden diejenigen des Str. G. erheblich verzögert. Als das Zivilgesetzbuch unter Dach war, begann unverzüglich die systematische Bearbeitung der vorliegenden Entwürfe. Im Frühling 1912 trat in Luzern die grosse Expertenkommission (II. Expertenkommission) zusammen, die bis zum Herbst 1916 den Vorentwurf von 1908 der kleinen Expertenkommission durchberiet. Der Art. 97 gab wiederum Anlass zu langen Diskussionen ([112]). Daraus sei kurz folgendes berichtet:

---

111) Zürcher a. a. O. S. 167 ff

112) Protokoll der 2. Expertenkommission, Bd. II S. 384 ff.

In der Sitzung vom 28. September 1912 gelangten die Art. 96 und 97 zur Beratung (unlauterer Wettbewerb und Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses). Berichterstatter waren Zürcher und Gautier.

Zürcher unterschied zwischen drei verschiedenen Tatbeständen:

1. Verrat: „Ein vorsätzliches Verbrechen; der Vorsatz umfasst das Wissen darum, dass es sich um ein Geheimnis handle und dass für den Täter eine Pflicht zur Bewahrung des Geheimnisses bestehe".

2. Die Benutzung des Verrates durch Konkurrenten, die vielleicht den Verrat durch Schmiergelder hervorgerufen haben.

3. Das Eindringen in ein Geheimnis auf unerlaubten Wegen, da die Ausbeutung eines zufällig entdeckten Geheimnisses nicht strafbar sein soll. Die Ausdehnung des Erfindungsschutzes durch die Patentgesetzgebung habe allerdings das Schutzbedürfnis sehr eingeschränkt, stellte Zürcher fest. Für die Beibehaltung des Artikels spreche aber vor allem der Wunsch der Gewerbetreibenden. „Es wäre für sie eine schwere Enttäuschung, wenn das Strafgesetzbuch nicht wenigstens vorläufig bis zum Erscheinen der Gewerbegesetzgebung ihnen Schutz böte, sondern den bereits in Aussicht gestellten Schutz verweigern würde".

Gautier betonte, dass der Art. 97 mit Recht nicht definiere, was ein Geheimnis sei; die Frage müsse in jedem Einzelfall abgeklärt werden. Wenn der Artikel viel angefochten werde, so deshalb, weil geltend gemacht würde, er rufe einem Interessenkonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere in der Frage der Dauer des Geheimnisschutzes. Die Kantone Tessin und Schaffhausen kennten aber keine Grenze. Im Uebrigen spreche sich der Vorentwurf darüber nicht aus, so dass wiederum der Richter im Einzelfall nach den Umständen und nach dem Zeitablauf entscheiden müsse, ob die Geheimhaltungspflicht noch bestehe oder nicht. Diese Regelung sei gut, weil es nicht möglich wäre, im Gesetz eine einheitliche Lösung zu finden, die für alle Fälle passend wäre. Denn sicherlich bringe das Ende des Dienstverhältnisses noch nicht das Ende der Geheimhaltungspflicht, weil das Ende des Dienstverhältnisses die Vertrauensbeziehungen, durch die das Geheimnis zur Kenntnis des Dienstpflichtigen gelangte, nicht auflöse. Es wäre daher auch die Festsetzung einer bestimmten Frist nicht richtig. — Im Uebrigen, so meinte Gautier, gebe es gar keinen Interessenkonflikt, da das Geheimnis nur dem Arbeitgeber gehöre, der es seinem Fleiss und seiner Arbeit verdanke. Die Geheimhaltungspflicht werde duch den Arbeitsvertrag begründet.

Studer beantragte Streichung der Artikel 96 und 97. Der weitgehende Schutz des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sei antisozial. Der Angestellte mache die Erfindungen, der Unternehmer als Kapitalist beute sie aus. Es wäre dies daher nur ein Schutz der Stärkeren gegen die Schwächeren. Ausserdem gewährten die Bestimmungen des Obligationenrechtes und der Spezialgesetzgebung ausreichenden Schutz. Schliesslich machte er geltend, dass man in Kollision mit der künftigen Gewerbegesetzgebung geraten würde.

Wettstein befürchtete ebenfalls Kollisionen. Ferner sei der Tatbestand unklar; die blosse Verletzung einer Vertragspflicht könne nicht genügen, eine strafrechtliche Sanktion herbeizuführen. Es müsse die Verletzung „in gewinnsüchtiger Absicht" verlangt werden und zwar sowohl beim Verrat als beim Ausspähen des Geheimnisses.

Bolli wiederum befürwortete den umstrittenen Artikel, weil die Begriffe „Geheimnis" und „Rechtspflicht" klar seien. Der zivilrechtliche Schutz würde hier versagen. **„Und endlich; soll unsere Industrie gegenüber dem Auslande vogelfrei werden? Wir haben ein hohes Interesse, unsere Industrie zu schützen."** Bolli schlug im Uebrigen vor, das Post-, Brief-, Amts- und Berufsgeheimnis mit dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis zusammen in einem gemeinsamen Titel „Schutz des Geheimnisses" zu ordnen.

Lachenal lehnte die Regelung des strafrechtlichen Schutzes von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen im Strafgesetz ab. Diese Materie sei durch die Gewerbegesetzgebung zu ordnen. Ausserdem sei die Geheimhaltungspflicht auf die Dauer des Vertrages zu beschränken.

Reichel befürwortete im Gegensatz zu Lachenal die Regelung der Frage im Strafgesetz, weil die Gewerbegesetzgebung, an der auch die Gewerbler mitarbeiteten, nicht frei von deren Interessen sein würde.

Lang bemerkte, dass die Gewerbetreibenden Wert darauf legen würden, dass die Frage nicht im Strafgesetz sondern in einer Spezialgesetzgebung behandelt werde. Gleicher Auffassung sei das Industriedepartement, weil die Gewerbegesetzgebung wahrscheinlich viel früher in Kraft treten werde als das Strafgesetzbuch (andere Votanten waren anderer Auffassung und haben Recht behalten; ferner gab das Eidg. Justizdepartement 1904 einen Bericht an den Bundesrat: „es ist vorläufig, d. h. bis zum Erlass eines eidg. Strafrechtes von einer besonderen Bundesgesetzgebung über den unlautern Wettbewerb abzusehen und das Vorgehen in dieser Sache der Polizeigesetzgebung der Kantone zu überlassen" ([113])). Ferner bemerkte Lang, erfülle die Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigentums denselben Zweck, wie ihn Artikel 97 erreichen möchte. — Für den Fall der Beibehaltung schlug Lang vor:

1. die Busse auf 5000 Franken herabzusetzen,

2. den dritten Satz („wer ein Fabrikationsgeheimnis ... auskundschaftet") zu streichen, weil ein Gelehrter, der aus rein wissenschaftlichem Interesse ein Geheimnis auskundschaften wolle, ja strafbar würde. — Sollte sein Streichungsantrag abgelehnt werden, so würde er folgende Fassung vorschlagen: „wer ein Fabrikationsgeheimnis, das er durch unlautere Mittel ausgekundschaftet hat, zum Zwecke des Wettbewerbes verwertet oder andern mitteilt . . ."

In der Abstimmung wurden sowohl die Anträge Wettstein wie Lang angenommen, d. h. der Aufnahme der „gewinnsüchtigen Absicht" im Tatbestand des Verrates und der Reduktion der Busse auf 5000 Franken sowie

---

113) vergl. Eingabe des schweiz. Gewerbevereins an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement abgedruckt in: Gewerbliche Zeitfragen, Heft 21, S. 7

der neuen Fassung des Ausspähungtatbestandes nach Lang zugestimmt. Damit war man wiederum an einen Punkt angelangt, den Stooss schon in seinem ersten Vorentwurf 1894 überwunden hatte, als er nämlich das Element der schädigenden Absicht nicht in den Tatbestand aufnahm, weil diese subjektive Einstellung oft nicht nachweisbar sei.

Der Artikel 97 lautete somit in der Vorlage der Redaktionskommission von 1913:

„Wer in gewinnsüchtiger oder schädigender Absicht ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer gesetzlich oder vertraglich übernommenen Pflicht bewahren sollte, verrät, den Verrat sich zunutze macht, ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er durch unerlaubte Mittel ausgekundschaftet hat, zum Zwecke des Wettbewerbes verwertet oder andern mitteilt, wird auf Antrag mit Busse oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden".

In der Beratung der Expertenkommission (II) vom 13. April 1913 unterstützten die Berichterstatter diesen Kommissionsantrag, weil es überhaupt keinen fahrlässigen Geheimnisverrat gebe (man hatte die „Absicht" in den Text aufgenommen, um nur vorsätzliche Fälle zu erfassen).

Delaquis betonte, dass die einheimische Industrie in schwerem Konkurrenzkampf liege, und dass es daher sicher angebracht sei, „auch jenen zu fassen, der etwa beim Schoppen den Mund nicht halten kann und ohne bestimmte Absicht, natürlich aber vorsätzlich, Geheimnisse verrät".

In der Abstimmung wurde der Streichungsantrag der Kommission angenommen.

Im erneuten Vorentwurf der Redaktionskommission vom August 1915 lautete demgemäss der Artikel (nun 145) wie folgt:

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat sich zunutze macht, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er durch unlautere Mittel ausgekundschaftet hat, zum Zwecke des Wettbewerbes verwertet oder andern mitteilt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft".

Dieser Art. 145 mit dem Marginale „Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, war im 2. Abschnitt „Vergehen gegen das Vermögen" und im 3. Unterabschnitt „Vergehen gegen immaterielle Rechtsgüter" geordnet.

Der endgültige Vorentwurf der II. Expertenkommission erfolgte im Oktober 1916. Doch brachte er keine Aenderung mehr (das Marginale hiess jetzt „Verletzung des Fabrikations- **oder** Geschäftsgeheimnisses"), ebensowenig wie die nochmalige Durchsicht des Entwurfes durch die Kommission in Zusammenarbeit mit Stooss 1917 und der Bundesratsentwurf mit Botschaft vom 23. Juli 1918 an die eidg. Räte ([114]).

---

114) B. Bl. 1918 Bd. IV, S. 1 ff

Die parlamentarischen Beratungen.

Der bundesrätliche Entwurf wurde zuerst vom Nationalrat in den Jahren 1928—30 in Angriff genommen und in 7 Sessionen durchberaten. Der Artikel über die Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses passierte unangefochten. In der ständerätlichen Behandlung des Entwurfes (1931 und 1932 in 5 Sessionen) wurde jedoch seine Streichung beschlossen. Denn die Vorarbeiten zum Erlass einer speziellen Gewerbegesetzgebung waren nach der Motion von Nationalrat Tschumi im Jahre 1923 schon seit längerer Zeit im Gange und der Ständerat war der Auffassung, dass die Frage der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt des Konkurrenzkampfes betrachtet und dementsprechend auch in der Spezialgesetzgebung geordnet werden müsse.

1933—34 beriet der Nationalrat über die mit dem Ständerat hängigen Differenzen und beschloss im Sommer 1934 Festhalten an seinem Entschluss, d. h. Aufnahme des strittigen Artikels in das Str. G., obschon wenige Tage vorher (am 11. Juni) die bundesrätliche Botschaft zum „Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb" erschienen war. Der Nationalrat war aber der Meinung (und er hat Recht behalten), dass der Erlass dieses Gesetzes noch nicht sicher und daher die Aufnahme des fraglichen Artikels ins Str. G. ratsam sei.

Der Ständerat beschloss bei seiner Differenzenbereinigung (Sommersession 1935) ebenfalls Festhalten an seinem Streichungsbeschluss, wobei er seine materielle Einigkeit mit dem Nationalrat erklärte. In der Wintersession 1935 beschlossen beide Räte, das bedingte Festhalten an ihren Entschlüssen, so dass vorläufig dieser Artikel zu den permanenten unbereinigten Differenzgeschäften gehörte.

In den letzten Sessionen der eidg. Räte, als auch die letzten Differenzen durch gegenseitiges Nachgeben und Kompromisseschliessen beseitigt wurden, konnte auch über die noch unbereinigten Art. 138 und 139 (unlauterer Wettbewerb und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses) eine Einigkeit erzielt werden. Der Nationalrat hatte am 11. März nochmals erklärt, an seinem Entschluss festzuhalten, weil man nicht sicher sei, welches Gesetz zuerst in Kraft treten werde. Er sei aber insofern mit dem Ständerat einverstanden, als dann im UWG eine Uebergangsbestimmung aufgenommen werde, die die fraglichen Artikel aus dem Str. G. ausschalte. Am 12. März (1937), nachdem er noch in der Sitzung vom 2. März Festhalten beschlossen hatte, stimmte der Ständerat dem Beschlusse des Nationalrates zu, mit Rücksicht darauf, dass das UWG nicht vor dem Strafgesetz in Kraft treten und sich dann leicht im UWG eine Uebergangsbestimmung aufnehmen lassen werde, die die beiden fraglichen Artikel ausser Kraft setze.

Der Schutz der Wirtschaftsgeheimnisse gegen ausländische Verletzungen.

Nachdem das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung vom 13. Oktober 1933 (Ordnungsgesetz, angeregt durch die Motionen der Herren Walther und Mitunterzeichner im Nationalrat und Béguin und Mitunterzeichner im Ständerat, angenommen in den beiden Räten am 11. und 12. April 1933) in der Volksabstimmung vom 11. März 1934 verworfen worden

war, reichte am 3. Oktober 1934 ein Initiativkomitee eine Verfassungsinitiative zum Schutze der Armee und gegen ausländische Spitzel ein ([115]), die die Art. 3 (Untergrabung der militärischen Disziplin) und 8 (Amtshandlungen ausländischer Beamter, Politischer Nachrichtendienst für das Ausland) des verworfenen Gesetzes wieder aufnahm.

Mit Botschaft vom 29. April 1935 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem dringlichen „Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und die Erweiterung der Bundesanwaltschaft" (in der Folge Spitzelgesetz genannt). In dieser Botschaft bemerkt der Bundesrat, dass er gemäss der Verfassungsinitiative vom 3. Oktober 1934 der Bundesversammlung eine besondere Vorlage zum Schutze der Armee unterbreiten werde; im vorliegenden Bundesbeschluss sollten Strafbestimmungen gegen verbotene Amtshandlungen für einen fremden Staat, gegen den politischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes und den militärischen Nachrichtendienst gegen fremde Staaten aufgestellt werden.

Am 18. Juni des gleichen Jahres nahm der Ständerat diese Vorlage an. Am 19. Juni schlug die ständerätliche Kommission für das Str. G. dem Ständerat einen neuen Artikel 233 quater vor (identisch mit Art. 4 des Spitzelgesetzes), der unter Vorbehalt angenommen wurde, weil die Vorlage über das Spitzelgesetz den Nationalrat noch nicht passiert hatte. Ferner weil man eine Kongruenz zwischen diesem Gesetz und den Artikeln 233 bis, ter und quater (Verletzung der Gebietshoheit, Grenzverrückung, politischer und wirtschaftlicher Nachrichtendienst zugunsten des Auslandes) schaffen wollte.

Am 21. Juni nahm der Nationalrat die Vorlage über das Spitzelgesetz an, ebenso am 4. Dezember des gleichen Jahres Art. 4 dieses Gesetzes als Art. 233 quater des Str. G.

In den späteren Beratungen blieb dieser Artikel unbestritten. Dagegen setzte in der Oeffentlichkeit eine intensive Kritik ein, insbesondere seitens Hafter ([116]).

Am 15. Oktober 1937 unterbreitete daher die Redaktionskommission eine neue Vorlage über den Art. 273 (vorher 233 quater). Er war aber immer noch zu eng und wurde in einer Sitzung der national- und ständerätlichen Kommission am 15. Dezember 1937 in seine endgültige Fassung gebracht. Er lautet:

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Mit der Freiheitstrafe kann Busse verbunden werden".

---

115) B. Bl. 1934 Bd. III, S. 596 ff
116) Hafter a. a. O. S. 213 ff.

Dieser Fassung stimmte der Nationalrat in seiner Vormittagssitzung vom 16. Dezember vorbehaltlos zu, ebenso der Ständerat am 20. Dezember, wo der Berichterstatter Wettstein bemerkte, „der Inhalt des neugefassten Art. 273 besteht im wesentlichen darin, dass auch die Spionage zugunsten einer fremden privaten Unternehmung bestraft werden soll, nicht nur zugunsten einer Regierung, einer Behörde oder einer Partei. Soweit dies Prof. Hafter in der Festschrift für Prof. Fleiner gewünscht hat, diese Spionage auch zugunsten einer schweizerischen Unternehmung unter Strafe zu stellen, konnten wir nicht gehen; das hätte in das Gebiet des unlautern Wettbewerbs hinübergegriffen. Bei dieser Spionage handelt es sich ja doch immer im wesentlichen um die Begünstigung des Auslandes".

Die Schlussabstimmungen über das Str. G. erfolgten im Nationalrat und im Ständerat am 21. Dezember. Das Volk gab dem Werk, das über 40 Jahre gedauert hatte am 3. und 4. Juli 1938 nach einem überaus heftigen Abstimmungskampf mit 358,438 gegen 312,030 Stimmen die Zustimmung. Dementsprechend wird das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 am 1. Januar 1942 in Kraft treten.

VI. Kapitel

Der strafrechtliche Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses nach ausländischen Rechten

Wie schon weiter oben ausgeführt, spielte die Frage des Schutzes von Wirtschaftsgeheimnissen vor dem Zeitalter der Industriealisierung keine grosse Rolle. Das Gewerbe war den stolzen Römern wie die Arbeit überhaupt verpönt und wurde von den Sklaven ausgeübt. Einen direkten Schutz gab es nicht, eventuell durch die actio iniuriarum und die actio doli. Im Mittelalter war das Gewerbe an die Scholle gebunden. Der Grundherr übte durch seine Gewalt auch darüber seine rechtliche Aufsicht aus; in den Städten sorgten die Gilden und Zünfte durch strenge Zunftvorschriften gegen eine unerwünschte Konkurrenzierung und schlossen damit jeden Wettbewerb aus, nachdem bereits im Altertum die Gewerbefreiheit bekannt war ([117]). Mit dem Zerfall der zünftischen Ordnung wurde das Gewerbe auch wieder frei und blühte auf. Der Gedanke, Wirtschaftsgeheimnisse vor Verletzungen zu schützen, tauchte mit dem Merkantilismus auf. Insbesondere wurde seiner Theorie entsprechend der Verrat an das Ausland besonders streng bestraft. Mit dem Rückgang des Merkantilismus verschwand auch diese Einstellung: Dem Verrat an das Ausland wurde keine besondere Bedeutung mehr zugelegt. Die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen hatte nur noch eine Bedeutung als Sonderart des unlautern Wettbewerbes. Immerhin war man noch nicht frei, ein Gewerbe zu betreiben.

Die französische Revolution brachte dann die Handels- und Gewerbefreiheit, wodurch die Idee, ein Gewerbe betreiben zu können, sei ein Recht, zerstört wurde. Es galten alle Handlungen des freien Wettbewerbes als erlaubt, sofern sie nicht gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstiessen. Die aus diesem Uebermass an Freiheit resultierenden Uebelstände zwangen bald zu gesetzgeberischen Massnahmen und Einschränkungen der Gewerbefreiheit. So stellt z. B. der Code pénal die schrankenlose Ausnützung der Freiheit unter Strafe und hat damit für alle späteren gewerblichen Gesetzgebungen den Weg gewiesen.

I. Deutschland

a) Vor 1871:

Erster Anstoss zu einem gesetzlichen Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses war die Aufhebung des Ediktes von Nantes am 22. Oktober 1685. Die aus Frankreich flüchtenden Hugenotten brachten ihre gewerblichen Geheimnisse nach Deutschland, wo bald neue Industrien aufblüten, die man im Land zu behalten suchte. Aus dieser Zeit ist bekannt, die **nassauische Verordnung** vom 29. Februar 1698, die bei Todesstrafe verbot, die Hüttenwerk- oder Hammerschmiedekunst ausserhalb des Landes zu betreiben

117) Lobe Adolf a. a. O. S. 73 ff, 115 ff.

oder Fremden zu lehren. Ferner das **Verbot, Künstler und Manufakturer aus dem Lande zu locken** vom 19. Oktober 1719 (Corp. const. March. V S III. Kap. V. N. 18), die **Verodnung der Königl. Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve** vom 4. Mai 1737, das **Kurhessische Regierungsschreiben** vom 24. September 1765, das **sächsische Reskript,** die Ausführung künstlerischer Fabrikmaschinen betreffend vom 30. März 1800, die **Verordnung für Damastweber** vom 1. Mai 1743 und vom 8. April 1812, sowie die sog. **Klöppelmandate** vom 6. Februar 1804. Das **preussische allg. Landrecht** II 20 enthielt in § 148 folgende Bestimmung gegen die Industrieverschleppung:

„Wer Fabrikvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet und ihnen dabei behilflich ist, oder sonst Fabriken- oder Handlungsgeheimnisse Fremden verrät, ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vorteile dieser Art zugunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat 4—8jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt".

Zu erwähnen sind weiter das **Publikandum des königl. Gewerbedirektoriums zu Berlin** vom 4. Dezember 1805 und die **Verordnungen des Generalgouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein** „wider dieseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation von Maschinen und die Offenbarung von Fabrikgeheimnissen an Auswärtige" vom 20. September 1814, allerdings wieder aufgehoben durch die Verordnung vom 2. Februar 1832. Endlich sei das **sächsische Gewerbegesetz** vom 15. Oktober 1861 erwähnt, das in § 72 folgendes bestimmt:

„Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Faktoren und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähresten, Klöppelbriefe etc.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt worden sind, ohne Genehmigung der letzteren andern mitteilen, copieren oder copieren lassen, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrichterlichen Kompetenz vorhanden sind — in eine Strafe bis zu 50 Thaler oder 4 Wochen Gefängnis. Den oben angedrohten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an den bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihilfe oder auch bloss durch Annahme der verbotenen Mitteilung oder sonst beteiligt haben, nach Massgabe ihrer Teilnahme oder der geleisteten Hülfe". (Auffallend ist, dass auch derjenige strafbar ist, der ohne Einwilligung ein Geheimnis verrät, wennschon er zur Geheimhaltung nicht verpflichtet war.)

Ebenfalls enthalten die **einzelnen deutschen Strafgesetze** Bestimmungen über die Straffolge bei Verletzung wirtschaftlicher Geheimnisse. Dabei ist die besondere Entwicklung gut feststellbar, indem von der Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses aus, wo der Dritte gegebenenfalls nur akzessorischer Teilnehmer war, jetzt auch das unbefugte Eindringen in solche Geheimnisse bestraft wird. Der Dritte wird damit zum eigentlichen Täter, der Verräter gegenbenenfalls nur noch sein Werkzeug, sein Gehilfe. Die Strafgesetze, die nach dieser Richtung gehen, knüpfen daher bei der Bestrafung der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen an den Schutz des Briefgeheimnisses gegen Verletzung durch Oeffnen, Beseitigung oder Entwendung durch Private an. So **Württemberg,** Str. G. vom 1. März 1839.

Art. 369 „Wer, um jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, dass er eines andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, oder abschreiben lässt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, und wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder teilweise erreicht hat, mit Kreisgefängnis bestraft werden".

Art. 370 „Gleiche Strafen treffen, auf Klage des Beschädigten, die in Fabriken oder Handelshäusern angestellten Gehilfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut werden, wenn sie ein solches Geheimnis andern unbefugterweise mitteilen".

Thüringen, Str. G. von 1850

§ 285 „Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen andern gerichtete Briefe oder Urkunden, Handelsbücher oder sonstige Papiere eines andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt, oder abschreiben lässt, oder sich in gleicher Weise Kenntnis von geheimen Einrichtungen eines andern bei einem Gewerbebetrieb verschafft, ist auf Antrag des Beteiligten mit Gefängnis bis zu 6 Wochen oder verhältnismässiger Geldbusse und, wenn der Täter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, mit Gefängnis bis zu 4 Monaten oder verhältnismässiger Geldbusse zu bestrafen".

Kgr. Bayern, Str. G. von 1861

Art. 337 „Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest, oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntnisse einem andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, soll mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden. . . . ."

Art. 338 „Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbegeheimnisse deren Kenntnis er vermöge seines Berufs oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benutzt oder einem andern mitteilt, soll mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann".

Baden, Str. G. vom 6. März 1845

§ 544 „Gehülfen in Fabriken, welchen die ihnen im Beruf anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachteil ihres Dienstherrn unbefugter Weise andern offenbaren, werden auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängnis bestraft".

Kgr. Sachsen, Str. G. vom 13. August 1855

Art. 372 „Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in andern gewerblichen Unter-

nehmen beschäftigt sind und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mitteilen, sind mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten oder Geldbusse bis zu 400 Th. zu belegen".

b) Nach 1871:

Merkwürdigerweise wurde in das Reichstrafgesetzbuch keine Bestimmung aufgenommen, die sich gegen die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen wendet. Erstaunlicherweise geht diese Tatsache darauf zurück, dass als Vorlage das preussische Str. G. von 1851 gedient hatte, das keine solche Bestimmung enthielt und dass der Gesetzgeber in der Eile des Abschreibens nicht daran dachte, diese Lücke auszufüllen, obwohl es eine dringende Notwendigkeit gewesen wäre. Die Lücke wurde durch entsprechende Bestimmungen in verschiedenen Reichsgesetzen auszufüllen versucht. Insbesondere war es der speziell zu diesem Zweck gegründete „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" (später erweitert zum „Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums"), der mit einer Eingabe an den Reichskanzler 1884, worin die Notwendigkeit dringlicher gesetzlicher Schutzmassnahmen dargelegt und gezeigt wurde, dass die Patent- und Musterschutzgesetzgebung unmöglich ausreiche, die gewerblichen Geheimnisse in einem grossen Teil der Fälle vor Verwertung zu schützen, die Sache in Fluss brachte ([118]). Von der zur Aeusserung gebetenen Vertretern des deutschen Handels verwies die Handelskammer Leipzig auf § 72 des sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861; die Handelskammer des Kreises Mannheim befürwortete sowohl einen zivilrechtlichen wie auch einen strafrechtlichen Schutz, diejenige von Oberbayern nur einen zivilrechtlichen. Der „Verein deutscher Ingenieure" fasste im Gegensatz zu den Handelskammern den einstimmigen Beschluss, dass sich strafrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Wirtschaftsgeheimnissen keineswegs rechtfertigen liessen; es führe dies zu Unzukömmlichkeiten. Dagegen sollte die Anstiftung zum Verrat mit Strafe bedroht sein.

Aehnliche Meinungsverschiedenheiten waren auch in Juristenkreisen zu finden. Am 19. D. J. T. 1888 in Stettin waren die Meinungen sehr geteilt, einige wollten gar keine strafrechtliche Sanktion, die Mehrheit jedoch fasste den Beschluss, dass es ratsam sei, „das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, dass der Verrat an Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue als Vergehen strafbar sei". Dabei sollte der strafrechtliche Schutz beschränkt sein auf den Verrat 1) seitens der Angestellten eines Geschäftes, sobald der Verrat während der Dauer der Anstellung begangen oder eingeleitet wurde (interessant ist die Formulierung „eingeleitet"), 2) seitens derjenigen Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen insbesondere in amtlicher Eigenschaft von Geschäfts- oder Fabrikgeheimnissen Kenntnis erhalten. — Die Kontroversen wurden jedoch so intensiv, dass erst einige Jahre später (1894) durch den Staatssekretär des Innern die Zusicherung abgegeben wurde, in nächster Zeit einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes einzubringen.

---

118) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888, Bd. I, S. 71 ff.

Die verschiedenen Entwürfe wurden heftig bekämpft, so besonders von dem „Leipziger Verband deutscher Handlungsgehilfen" (man sieht die Interessenkollision zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und vom Berliner Anwälteverein, die beide keine strafrechtliche Sanktion wollten. 1896 trat das UWG trotzdem in Kraft. Die hier interessierenden Paragraphen sind die folgenden:

§ 17. „Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldbusse bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zum Zwecke des Wettbewerbes oder in der Absicht dem Inhaber des Geschäfts Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine in Abs. 1 bezeichnete Mitteilung oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt".

§ 18. „Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt".

§ 20. „Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen andern zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17, Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft".

Obwohl 1909 nach Beratung in Fachkreisen das alte UWG von 1896 ergänzt wurde, konnte es doch in seinen Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftsgeheimnisses in den Nachkriegsjahren nicht mehr genügen. Insbesondere wurde immer wieder auf folgende Mängel hingewiesen:

1. die Verratsstrafe ist zu eng abgestellt auf die Zeit des Dienstverhältnisses
2. der subjektive Tatbestand des Gesetzes ist zu eng umgrenzt
3. erst die Zufügung irreparablen Schadens ist strafbar
4. die Auslandstat ist meist straflos
5. die Strafdrohung trägt den möglichen Fällen schwerer Schädigung der Gesamtwirtschaft nicht genügend Rechnung
6. durch die Gestaltung des Strafverfahrens wird der durch die Tat entstandene Schaden häufig noch vergrössert (Sachverständige!).

Ein neuer Gesetzesentwurf 1931, der aber auch nur einen Teil der Mängel behoben hätte, wurde bei der politisch unsichern Lage und der Arbeitsunfähigkeit des Reichstages nicht Gesetz. Der Reichspräsident erliess daher, um dem Notstand abzuhelfen, entsprechende Bestimmungen in der **Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932,** durch die die

Strafdrohungen des UWG namentlich für denjenigen, der Ausspähung zugunsten des Auslandes treibt, verschärft, der Tatbestand erweitert und die Mitteilung und Verwertung der Geheimnisse im Ausland für strafbar erklärt. Die Verfassungsmässigkeit dieser Notverordnung ist zwar bestritten, doch ist sie noch heute mit einer Ergänzung vom 12. Mai 1933 in Kraft. — Die neuen Paragraphen lauten:

§ 17. „Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiss der Täter bei der Mitteilung, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis auf 5 Jahre erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne dass der Täter dies weiss, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen".

§ 18. „Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend".

§ 20. „Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 und 18 zu verleiten sucht, oder das Erbieten eines andern zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines andern zu einem solchen Vergehen bereit erklärt".

§ 20a. „Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4, Abs. II, Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet".

Im Uebrigen sind alle Tatbestände Antragsdelikte.

Aber auch in dieser neuen Fassung sind die Bestimmungen noch ungenügend, namentlich was die Beschränkung auf das Dienstverhältnis und dessen Dauer anbelangt. Ferner aber auch in Bezug auf die subjektiven Voraussetzungen, indem auch Verratsfälle denkbar sind, wo der Täter

weder aus Eigennutz noch in der Absicht zu schädigen oder aus Wettbewerbsgründen sondern im Interesse und zum Vorteil z. B. seines Landes gehandelt und dabei gar keinen Vorteil erwartet hat, oder auch der fahrlässige Geheimnisverrat „beim Schoppen".

Neben diesem UWG enthalten noch eine Reihe der sog. sozialpolitischen Gesetze spezielle Strafbestimmungen gegen die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen durch Amtspersonen, die in ihren amtlichen Funktionen Einblick in solche Geheimnisse erhalten haben. So die **Unfallversicherungsgesetze,** u. a. § 107 U. Vers. G. vom 6. Juni 1884, wonach Mitglieder, der Vorstand der Genossenschaft und die gem. § 83 ernannten Sachverständigen „wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 RM oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten" bestraft werden. Ferner das **Margarinegesetz** vom 15. Juli 1897 § 10: „Die Beauftragten der Polizeibehörde sind vorbehältlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheimgehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten". (Ganz interessante Lösung der zeitlichen Geheimhaltungsverpflichtung. Die Frage ist aber, wann noch ein Geheimnis besteht). Ferner das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901 in der Fassung vom 7. April 1907 § 24: „Die Sachverständigen sind vorbehältlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen". Weiter ist zu erwähnen die **Gewerbeordnung** vom 21. Juni 1869, bezw. 26. Juli 1900, die die Strafbarkeit der Sachverständigen vorsieht, die Betriebsgeheimnisse verraten, die ihnen anlässlich der bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zur Eröffnung eines gesundheitsgefährlichen Betriebes angestellten Untersuchungen bekannt geworden sind. Das **Lebensmittelgesetz** vom 5. Juli 1927 stellt in den §§ 10 und 18 den Verrat durch die mit der staatlichen Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln beauftragten Polizeibeamten und Sachverständigen unter Strafe. Die **Reichsversicherungsverordnung** vom 19. Juli 1911 schützt in den Bestimmungen der §§ 141—44, 880 die Betriebe vor der Geheimnisverletzung durch Mitglieder des Organs oder die Angestellten eines Versicherungsträgers, und durch Mitglieder, Angestellte, Vertreter oder Beisitzer einer Versicherungsbehörde, denen Betriebsgeheimnisse kraft ihres Amtes zur Kenntnis gekommen sind. Das **Reichsknappschaftsgesetz** vom 1. Juli 1926 nimmt in § 233 auf die Vorschriften der Reichsversicherungsverordnung Bezug, während das **Angestelltenversicherungsgesetz** vom 8. Mai 1924 eigene Bestimmungen enthält. — In Ausführung von Art. 165 der Reichsverfassung hat die Reichsgesetzgebung den Arbeitnehmern ein weitgehendes Einblicksrecht in das Unternehmen gewährt. Den dadurch den Unternehmungen drohenden Schädigungen will § 100 des **Betriebsrätegesetzes** vom 4. Februar 1920 vorbeugen, indem er unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt. Ferner seien erwähnt § 50 des

Reichsgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922, die §§ 6 und 7 der **Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen** vom 3. Mai 1917 bezw. 12. November 1920, § 376 der **Reichsabgabeordnung** vom 3. Dezember 1919, § 55 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zur Verordnung über die Einrichtung der Deutschen Rentenbank vom 14. November 1923, § 23 der ersten Durchführungsbestemmungen vom 28. September 1924 zum **Gesetz über die Industriebelastung** vom 30. August 1924 und § 139 des **Branntweinmonopolgesetzes** vom 8. April 1922. Ferner für die jüngste Zeit Devisengesetze und — Verordnungen.

II. Frankreich

Nachdem auf Drängen des Jakobiner-Klubs am 17. März 1791 ein Gesetz erlassen wurde, das die schrankenlose Freiheit von Arbeit und Industrie statuierte, mussten bald Missbräuche und Unzulänglichkeiten festgestellt werden. Der Napoleonische Code pénal enthält daher einen Artikel, der die Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen bestraft. Art. 418 lautet:

„Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué ou tenté de communiquer à des étrangers ou à des Français résidant en pays étrangers des secrets de la fabrique où ils sont employés, sera puni d'un emprisonnement de 2—5 ans et d'une amende de 5000—20 000 frs.

Si ces secrets sont communiqués à des Français résidant en France, la peine sera d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans et d'une amende de 60 à 200 frs.

Le maximum de la peine prononcée sera nécessairement appliquée, s'il s'agit de secrets de fabrique d'armes et munitions de guerre appartenant à l'état".

Auffallend ist an dieser Strafbestimmung das hohe Strafmass für den Verrat an das Ausland; sie ist somit zur Hauptsache eine Schutzbestimmung für die nationale Wirtschaft, speziell im Hinblick auf die Landesverteidigung. Ferner ist interessant, dass nicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses abgestellt wird (der Art. 418 wird allerdings auch gegenteilig interpretiert) und dass den Mitkonkurrenten, der ein Geheimnis auszuspähen oder ein solcherweise erlangtes Geheimnis zu verwerten sucht keine Strafe trifft.

Zu erwähnen ist ferner Art. 378 mit folgendem Wortlaut:

„Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi oblige à se porter dénonciateurs, auront révèlé ces secrets, seront puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de 100 frs. à 500 frs".

Es ist klar, dass der Gesetzgeber beim Aufstellen dieser Bestimmung nicht an den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen dachte. Unter die „toutes autres personnes dépositaires" gehören aber nach der Judikatur des franzö-

sischen Kassationshofes auch Advokate und Sachwalter, die durchaus auch Wirtschaftsgeheimnisse anvertraut bekommen können. Verraten sie diese, so werden sie nach Art. 378 über den Missbrauch des Berufsgeheimnisses bestraft. Die Normen des Art. 378 stehen damit in einem gewissen, wenn auch nur losen Zusammenhang mit dem Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen.

III. Tschechoslovakei

Das **Gesetz vom 19. April 1935 über Wirtschaftsspionage** füllt die Lücke aus, die das Gesetz über die Sicherheit der Republik von 1923 und das Gesetz über den Verrat von Staatsgeheimnissen, Militärgeheimnissen und den unlautern Wettbewerb von 1927 gelassen haben. Wie in den andern Ländern gewann auch in der Tschechoslovakei der Gedanke immer mehr Raum, dass der Schutz der Wirtschaft nicht mehr dem Unternehmer allein überlassen werden könne, sondern dass es Aufgabe des Staates sei unter Abkehr von der früheren individualistisch-liberalistischen Doktrin, die Wirtschaft im Interesse des Volksgesamtwohles gegen Uebergriffe zu schützen. Vor allem war es die fortschreitende Verschleppung der einheimischen Wirtschaftsgeheimnisse ins Ausland, die bekämpft werden musste. Insbesondere war es die weltberühmte Gablonzer Glasindustrie, die in ihrer für die tschechische Volkswirtschaft bedeutungsvollen Monopolstellung schwerstens betroffen wurde. Es war denn auch immer diese Glasindustrie, die sich intensiv um gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Industrieverschleppung bemühte. Denn das allg. Strafgesetz bot nur ungenügenden Schutz: § 341 bestraft nur denjenigen, der ein Geschäfts- oder Erzeugungsgeheimnis, zu dessen Bewahrung er infolge Gesetz, behördlichen Auftrages oder Vertrages verpflichtet ist, in Kenntnis dieser Pflicht verrät; die Straftatbestände des Betruges, Diebstahls, Hausfriedensbruches, der Veruntreuung oder Erpressung vermochten die Wirtschaftsspionage gerade in den wichtigsten Fällen nicht zu erfassen. Auch das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb genügte nicht. Es gewährte den Geschäfts- und Produktionsgeheimnissen strafrechtlichen Schutz (§§ 13, 31) und bestrafte denjenigen Unternehmer, der einen Angestellten, der in einem andern Betrieb zugunsten seines eigenen arbeitet, nicht von seinem Tun abhält, obwohl er es könnte (§ 33). Die Strafverfolgung für diese rein wettbewerblichen Tatbestände trat jedoch nur ein im Wege der Privatklage (§ 34), wozu sich selten ein Unternehmer entschloss, da er das Kostenrisiko trug, die Beweisschwierigkeiten scheuen musste und zudem noch Gefahr lief, durch das Verfahren noch weiter in seinem Geheimnis geschädigt zu werden. Denn das Wettbewerbsgesetz beruhte immer noch auf der alten Auffassung, dass der Schutz der Wirtschaft dem Interessenkampf privater Unternehmer zu überlassen sei.

Diesen mit den heutigen, tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmenden Standpunkt verliess erstmals der Landespräsident von Böhmen in seiner Verordnung vom 8. März 1934 und der Landespräsident von Mähren-Schlesien in derjenigen vom 9. April 1934, wonach die Verschleppung von Industriegeheimnissen ins Ausland als Verwaltungsdelikt zu bestrafen sei, „da diese Handlungsweise . . . imstande ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden".

Auch diese Bestimmungen waren noch unzureichend. Deshalb wurde am 9. April 1935 das Gesetz über Wirtschaftsspionage erlassen. Der Titel ist zwar unzutreffend, da das Gesetz mehr Bestimmungen über die Industrieverschleppung als über die Wirtschaftsspionage enthält (Industrieverschleppung ist die Anwerbung ansässiger einheimischer Arbeiter — insbesondere Spezialisten — zum Auswandern). — Das geschützte Rechtsgut ist ein Industriegeheimnis, bezw. Wirtschaftsgeheimnis. Als solches definiert das Gesetz in § 1:

„.... Einrichtungen, Vorkehrungen, Gegenstände und andere für die Erzeugung oder den Absatz einer bestimmten hiesigen Wirtschaftsunternehmung oder eines bestimmten Zweiges der hiesigen wirtschaftlichen Tätigkeit charakteristische oder sonst bedeutungsvolle Tatsachen verstanden, deren Geheimhaltung ein wichtiges, öffentliches Interesse, namentlich ein Interesse an der Aufrechthaltung und Vergrösserung der Beschäftigung, der Ausfuhr oder der Konkurrenzfähigkeit hiesiger Wirtschaftsunternehmungen oder bestimmter Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bildet".

Das bestimmte öffentliche Interesse ist somit dasjenige an der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Landespotentials, das im Frieden und mehr noch im Krieg eine ausschlaggebende Rolle spielt. — Von diesem Schutz ausgeschlossen sind 1) die Erfindungen, die Patentschutz geniessen und die Handlungen, die für die Erlangung des Patentes notwendig sind, 2) die Mitteilung der eigenen (in Bezug auf den Geheimnisherrn, d. h. auf den Unternehmer) Wirtschaftsgeheimnisse an eine Person oder an einen Unternehmer, sofern nicht diese Mitteilung oder Verbindung zum Zwecke der Errichtung eines Unternehmens, das dem Inland spezifisch ist, im Ausland missbraucht werden. Der Unternehmer ist somit selbst als Geheimnisherr nicht frei in der Verwendung seiner Wirtschaftsgeheimnisse und kann sich strafbar machen, wenn er sie in einer gegen die Interessen der Volkswirtschaft verstossenden Weise verwendet.

Bestraft wird als Verbrecher, wer wissentlich ein wichtiges öffentliches Wirtschaftsinteresse gefährdet oder verletzt, so

a) wer ein Wirtschaftsgeheimnis unmittelbar oder durch Dritte ans Ausland verrät, oder wer im Ausland in seinem eigenen oder fremden Unternehmen verwertet,

b) wer ein Wirtschaftsgeheimnis mittelbar oder durch Dritte ausspioniert oder wer ein solches ausspioniertes Geheimnis im Ausland im eigenen oder in einem fremden Unternehmen verwertet,

c) wer zu diesem Zwecke bestimmte Handlungen vornimmt,

d) wer sich zu diesem Zwecke einer Person anbietet, mit ihr in Verbindung tritt, mittelbar oder durch Dritte oder wer ihr bei dieser Handlung hilft.

e) Wenn es sich nicht um die Enthüllung, d. h. den Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen an das Ausland und die Verwertung im Ausland handelt, sondern um den Verrat an eine Person, die das Geheimnis nicht an das Ausland weitergeben wollte (und es auch nicht getan hat), oder wenn das Geheimnis in eigenem oder in einem dritten inländischen Betrieb verwertet wurde, so werden diese Handlungen als Vergehen bestraft.

Strafen: Neben Freiheitsstrafe sind sehr hohe Geldstrafen und Konfiskation des Gewinnes aus dem Verrat vorgesehen.

Auslandstat: Sie wird bestraft, gleichgültig ob der Täter tschechischer Nationalität sei oder nicht, gleichgültig auch ob die Tat nach den im Ausland geltenden Rechten strafbar sei oder nicht.

Der Charakter der Kollektivstrafe wird hervorgehoben durch die Bestrafung der nachlässigen Geheimhaltung eines Wirtschaftsgeheimnisses. Es werden in diesem Falle bestraft der Inhaber des betr. Unternehmens, sein Stellvertreter oder andere Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sofern sie wissen, dass die Wirtschaftsspionage in ihrem Betriebe stattgefunden hat oder dass das Wirtschaftsgeheimnis stark gefährdet ist, und sie durch grobe Fahrlässigkeit die Wirtschaftsspionage verschuldet oder nicht gemeldet haben.

Strafverfolgung: Sie tritt durch den Staatsanwalt ein, aber nur mit Bewilligung des Ministers für Handel und Industrie. — Für das Verfahren selbst ist bemerkenswert die Möglichkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit von den Verhandlungen. Ferner ist die Frage der Zulassung von Experten als Zeugen geregelt.

Die Tatbestände sind bewusst dem § 5 (Verrat eines Staatsgeheimnisses) und dem § 6 (Militärverrat) des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923 nachgebildet. Der Motivenbericht bemerkt hierzu, dass dies geschehe, um die Anwendung der „durch die Rechtssprechung bereits eingelebten und herauskristallisierten Begriffe des Schutzgesetzes" zu ermöglichen. — Nach Analogie zu § 6 des Gesetzes zum Schutze der Republik ist somit auch das Komplott oder die Konspiration strafbar, und zwar auch dann, wenn sie nur auf die genannten strafbaren Vorbereitungshandlungen gerichtet sind. „Verbindung" oder „in Beziehung treten" sind vollendet, wenn sich zwei Personen auch nur zu einem gemeinsamen Plan verabreden, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhalt der Verabredung später verwirklicht wird oder nicht.

Der Motivenbericht über den fahrlässigen Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses durch den Geheimnisherrn oder die zur Geheimhaltung Verpflichteten führt aus, dass es sich hier um derart wichtige öffentliche Interessen handle, dass es nicht der Willkür des Unternhmers überlassen werden darf, ob er über den Verrat seines Wirtschaftsgeheimnisses Anzeige machen wolle oder nicht. (Frage, ob dadurch, dass der Staat seinen Arm auch in die privateste Sphäre streckt, nicht die Privatinitiative erlahmt, insbesondere auch deshalb, weil der Staat dem Unternehmer nicht in gleichem Masse wirtschaftlich hilft, wie er von ihm bestimmte Leistungen, z. B. die Geheimhaltung gegen seinen Willen, fordert. Will der Staat in dieser totalen Art seine Hand auf die Wirtschaftsgeheimnisse der privaten Wirtschaft legen, so soll er sich offen zum Staatskapitalismus, zur Staatswirtschaft bekennen und für den Unternehmer, der nur noch scheinbar selbständig ist, in der Art und Weise sorgen, wie man das in der freien Wirtschaft für den Lohnarbeiter zu tun pflegt). Auch Verwandtschaft oder das Verhältnis zu nahen Personen entbindet nicht von dieser Anzeigepflicht. — Der Gedanke, dass es sich hier nicht um den Schutz privater, sondern staatlicher Wirtschaftsinteressen handelt, ist damit klar zum Ausdruck gebracht. Speziell

auch noch durch die schon erwähnte notwendige Ermächtigung seitens des Ministers für Handel und Industrie. Endet das Offizialverfahren mit Freispruch, so bleibt dem Kläger immer noch die Möglichkeit der Privatklage nach dem UWG offen. In Konkurrenz mit diesem und dem Gesetz zum Schutze der Republik finden die strengeren Bestimmungen Anwendung. — Dieses Gesetz über Wirtschaftsspionage stellt seiner Struktur gemäss nur einen Sonderteil des Gesetzes zum Schutze der Republik dar und zeigt deutlich, wie weit man tatsächlich von der liberalen Staatsauffassung vergangener Zeitläufte abgerückt ist.

IV. Oestreich

Das östreichische Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb stammt aus dem Jahre 1923 und hat sich auf Grund der Erfahrungen, die die Wirtschaftskreise, für deren Schutz es bestimmt ist, damit gemacht haben, gut bewährt. Insbesondere hat die sich an der Spitze des Gesetzes befindende Generalklausel:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstossen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden" die Möglichkeit gegeben, auch neu auftretende Tatbestände, an die vielleicht bei Erlass des Gesetzes noch gar nicht gedacht werden konnte, zu erfassen. Daneben enthält aber das Gesetz ausdrückliche Vorschriften, die sich auf die Bekämpfung der Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen — allerdings immer unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbes — beziehen. So enthält § 11 Bestimmungen über die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 12 über den Missbrauch von Vorlagen und § 10 über die Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (Schmiergeldunwesen). Die einzelnen §§ lauten:

§ 11. „Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäftsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 100 Schilling bis zu 2500 Schilling bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2500 Schilling verhängt werden.

Gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt".

§ 12. „Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Lichtbilder oder andere Nachbildungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, Beschreibungen zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis

zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 100 Schillingen bis zu 2500 Schillingen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 2500 Schillinge verhängt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Vorlagen oder Vorschriften vom Inhaber eines Unternehmens seinem Bediensteten anvertraut worden sind.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt".

§ 10. „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 100 Schilling bis zu 2500 Schilling bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2500 Schilling verhängt werden. Die gleiche Strafe trifft den Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder Leistungen im Wettbewerbe eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist das Angebotene oder Empfangene oder sein Wert für verfallen zu erklären.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines zur Erhebung des Unterlassungsanspruches Berechtigten statt".

Alle diese Vorschriften betonen, wie schon bemerkt, nur den Gedanken des unlautern Wettbewerbes. Aus diesem Grund ist der subjektive Tatbestand so ausserordentlich eng gefasst. Wer nicht zu Zwecken des Wettbewerbes, sondern z. B. in der Absicht, zu schädigen, eine Verletzung eines Wirtschaftsgeheimnisses begeht, kann nicht bestraft werden, auch nicht nach dem Inhalt der Generalklausel. Ferner ist die Strafbarkeit des Geheimnisverrates auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt, so dass z. B. wichtige Geheimnisträger, wie z. B. Aktionäre, Verwaltungsräte überhaupt keinen strafrechtlich verfolgbaren Geheimnisverrat begehen können. Endlich wird die Möglichkeit eines Verrates an das Ausland gar nicht erwähnt, so dass das östreichische UWG den möglichen Fällen schwerer Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen in jüngster Zeit nicht mehr genügen konnte.

Uebrige Staaten

Einige der andern europäischen Staaten haben in ihren Strafgesetzen, andere in speziellen Gesetzen gegen den unlautern Wettbewerb Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftsgeheimnisses aufgenommen. Die meisten dieser Bestimmungen sind unvollständig und können den Forderungen der Wirtschaft nicht genügen.

Estland: Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 7. Juli 1931.

Abschnitt 7: Verrat und Missbrauch von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

§ 10. „Von einem Angestellten, Lehrling, Beauftragten, Agenten oder Handelsreisenden, der während der Geltungsdauer des Dienst-, Lehr- oder Auftragsverhältnisses unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienst-, Lehr- oder Auftragsverhältnisses zugänglich oder anvertraut worden sind, Fremden offenbart oder ihnen ermöglicht, diese in Erfahrung zu bringen, kann auf Unterlassung der Offenbarung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gefordert werden.

Dasselbe kann von einer Person gefordert werden, die zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt Fremden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbart, oder ihnen ermöglicht, diese in Erfahrung zu bringen, von denen sie

1. durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende Handlung, insbesondere mittels Auskundschaften auf eigene Hand oder durch eine andere Person;
2. dank besonderem Vertrauen;
3. bei Erfüllung von Obliegenheiten, die ihr seitens des Gerichtes oder einer anderer Behörde auferlegt worden sind.

Von den in dem ersten und zweiten Absatz genannten Personen kann auch Schadenersatz gefordert werden, sofern sie wussten oder wissen mussten, dass diese Mitteilungen zu Zwecken des Wettbewerbes Verwendung finden können.

Luxemburg: Gesetz vom 5. Juli 1929 betr. den unlautern Wettbewerb. Art. 4. „Der Art. 309 des Str. G. wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Handels- oder Industrieunternehmens, zum Zwecke der Konkurrenz, oder in der Absicht, seinen Arbeitgeber zu schädigen, während der Dauer seiner Anstellung oder innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf derselben, die Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch seine Stellung erworben hat, preisgibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldbusse von 51 bis 10 000 Franken bestraft.

Mit derselben Strafe wird bestraft, wer durch die Vermittlung eines den Strafbestimmungen vorstehenden Artikels zuwiderhandelnden Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings, oder durch eine das Gesetz oder die guten Sitten verletzende Handlung von den Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen einer Person Kenntnis erlangt hat und dieselben zum Zwecke der Konkurrenz oder mit der Absicht, demjenigen, dem sie gehören, Schaden zuzufügen, verwertet oder preisgibt.

Derselben Strafe verfällt, wer zum Zwecke der Konkurrenz Modelle, Zeichnungen, Schnittmuster, welche ihm zur Ausführung von Handels- oder Industrieaufträgen anvertraut wurden, in unberechtigter Weise verwertet oder andern mitteilt.

Art. 7. In den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Fällen erfolgt die Strafverfolgung sowohl von Amtes wegen als auf die Klage derjenigen Personen hin, die sich durch diese Machenschaften benachteiligt glauben.

Im Falle des Freispruchs, sowohl als im Falle der Verurteilung, können die Gerichte die Veröffentlichung in den Zeitungen oder Anschlag des Entscheides auf Kosten der von ihnen zu bezeichnenden Person anordnen.

Art. 8. Die Bestimmungen des Ersten Buches des Strafgesetzbuches, sowie das Gesetz vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten vorbehalten wird, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Mai 1904, sind auf die in gegenwärtigem Gesetz vorgesehenen Zuwiderhandlungen anwendbar".

Holland: Str. G. vom 3. März 1881

Art. 273. „Wer vorsätzlich in Beziehung auf ein Handels- oder industrielles Unternehmen, bei welchem er beteiligt ist oder gewesen ist, Détails, deren Geheimhaltung ihm obliegt, bekannt macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu 600 fl. bestraft.

Verfolgung tritt nur auf Klage der Verwaltung des Unternehmens ein".

Belgien: Code pénal belge du 8. juin 1867

Art. 309. „Celui qui aura méchamment ou frauduleusement communiqué des secrets de la fabrique dans laquelle il a été ou est encore employé sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à deux mille francs".

Norwegen bestraft in § 294 seines Str. G. denjenigen, der unberechtigter Weise von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis Gebrauch macht, das einen Betrieb betrifft, in dem er angestellt oder beteiligt (!) ist oder in dem er innerhalb der letzten 2 Jahre angestellt oder beteiligt war, oder derjenige, der einem andern ein solches Geheimnis offenbart, um ihn in die Lage zu versetzen, davon Gebrauch zu machen.

Italien nahm in seinem Entwurf zu einem neuen Str. G. in Art. 517 Bestimmungen auf, wonach derjenige bestraft werden sollte, der im Inland oder Ausland ohne Ermächtigung der Regierung, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder neue industrielle Verfahren, deren Offenbarung der heimischen Industrie Schaden verursachen könnte, andern mitteilt. Falls durch die Mitteilung Schaden entstanden wäre, würde die Strafe erhöht worden sein.

Dieser Artikel ist nicht Gesetz geworden. Im neuen Str. G. vom 19. Oktober 1930 ist die Strafbarkeit auf bestimmte Personen eingeschränkt. Im 12. Titel „Verbrechen gegen die Person" im 5. Abschnitt „Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse" bestimmt Art. 223 folgendes:

„Wer, nachdem er aus Gründen seines Standes oder Amtes, seines Berufes oder Gewerbes von geheim zu haltenden Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder gewerbliche Verfahren Kenntnis erhalten hat, sie enthüllt oder zu eigenem oder fremden Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Verbrechen ist auf Antrag des Verletzten strafbar".

England straft nach der Prevention of Corruption Act von 1906 (Chitty's Statutes of pratical Utility vol. III) und zwar vom Gesichtspunkt der Bestechung aus jede gegen Belohnung vorgenommene Untreue eines Angestellten gegen seinen Prinzipal während des Dienstverhältnisses; nach dessen Beendigung bestehen nur zivilrechtliche Ansprüche.

Dänemark bestraft gemäss § 11 des UWG vom 29. März 1924 denjenigen, der unbefugterweise Mitteilungen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse seines früheren Prinzipals oder Teilhabers benutzt oder an Dritte weitergibt und dadurch vorsätzlich ein vertragsmässiges Vertrauensverhältnis verletzt, vermöge dessen die Geheimnisse zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Schlussbetrachtung

Das Unternehmen in seiner heutigen Erscheinungsform ist eine durch subjektive wirtschaftliche Zuordnung geschaffene einheitliche Organisation von Gütern und Arbeitskräften, die unabhängig von der Persönlichkeit des Organisierenden dauernd einen bestimmten Zweck verfolgt (S. 48). Das Wirtschaftsgeheimnis bildet als ein dem Unternehmen selbst zukommendes Individualisierungsmoment einen integrierenden Bestandteil des Unternehmens.

Während die Nationalökonomie die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens anerkennt, ist sie im geltenden Recht nicht genügend berücksichtigt. Insbesondere ist der Eigentumsbegriff zu eng, indem er das Recht am Unternehmen nicht zu umfassen vermag. Dieses ist ein dem Eigentum völlig entsprechendes, Vermögenswert besitzendes, absolutes Recht (S. 45). Die zu seinem Schutz aufzustellenden Normen müssen sich daher gegen jede Verletzung richten. Es braucht dabei zur Wahrung der Integrität eines Wirtschaftsgeheimnisses weder einen besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, noch ist irgendwie das Vorhandensein und die Dauer eines Rechts- oder Vertragsverhältnisses im besondern Voraussetzung für die mögliche Verletzung, indem diese durch das Wesen des Wirtschaftsgeheimnisses als Teil des durch das Recht am Unternehmen zu schützenden Unternehmens an sich eine objektive Rechtswidrigkeit bedeutet.

Obwohl im geltenden Recht diese Gesichtspunkte noch nicht berücksichtigt sind (S. 59 ff), so müssen sie doch bei der Aufstellung neuer Strafrechtsnormen zum Schutze des Wirtschaftsgeheimnisses in Betracht gezogen werden, soll der Schutz ein wirksamer sein, und soll er den mannigfachen Anforderungen der Praxis genügen.

Die entsprechenden Strafrechtssätze können lauten:

„Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen"

„Wer vorsätzlich ein Wirtschaftsgeheimnis eines andern verletzt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist nur auf Busse zu erkennen.
Ein Wirtschaftsgeheimnis verletzt

1. Wer das Wissen um ein solches, sei es ihm rechtmässig oder unrechtmässig zugekommen, an andere verrät oder es selbst verwertet,
2. wer sich den Verrat zunutze macht im Bewusstsein, dass es sich um ein Wirtschaftsgeheimnis handelt,
3. wer unbefugterweise in ein Wirtschaftsgeheimnis eindringt."

Ferner:

„Schwächung der wirtschaftlichen Landeskraft"

Wer vorsätzlich im Interesse des Auslandes (einer Regierung, Behörde, Partei oder ähnlicher Organisation oder eines im Ausland ansässigen Unternehmens) ein Wirtschaftsgeheimnis zum Nachteil der schweizerischen Volkswirtschaft verletzt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und mit Busse bestraft.

Die durch die Verletzung erlangten Vorteile oder deren Wert sind dem Staate verfallen.

Das Verfahren für die nach diesem und dem vorstehenden Artikel zu beurteilenden Delikte ist in allen Fällen geheim."

Nebst diesen Sonderbestimmungen würden die allgemeinen des Str. G. in Geltung bleiben, so insbesondere diejenigen über Anstiftung, Gehülfenschaft, Versuch, Strafantrag und räumliche Geltung des Gesetzes, wobei für die Delikte der Schwächung der wirtschaftlichen Landeskraft auch die im Ausland begangene Tat strafbar zu erklären wäre.

Nach dem Wortlaut dieser Normen würde somit jede rechtswidrige Verletzung von Wirtschaftsgeheimnissen bestraft, gleichgültig ob sie von Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen, Sachverständigen und Experten im Prozess, ob durch Verrat (der an sich rechtswidrig ist) durch Ausspähen oder durch unbefugte Ausnutzung begangen wird. Unbefugte Ausnutzung liegt immer dann vor, wenn die Handlung nicht durch den Geheimnisherrn, d. h. durch den am Geheimnis Berechtigten selbst begangen wird. — Der Schwächung der wirtschaftlichen Landeskraft ist deshalb so grosse Bedeutung beigemessen worden, weil wie sich in den letzten Jahren immer deutlicher gezeigt hat, dass die Wirtschaft (als Volkswirtschaft) ein eminent wichtiger Faktor für die Unabhängigkeit und Integrität des Staates ist.

Literatur-Verzeichnis

Bachmann Georg: Betriebsgeheimnis und Arbeitnehmer im Strafrecht. Diss. Köln 1934.

Baumbach Adolf: Kommentar zum Wettbewerbsrecht 1929.
Zugabewesen, Ausverkaufswesen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; Kommentar zur VO zum Schutze der Wirtschaft. Nachtrag zum Kommentar, 1928.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechtes. Bes. Teil I. Band, 2. Auflage 102.
Die Normen und ihre Uebertretung, Band I, 3. Auflage 1916, Band II, 1. und 2. Teil, 2. Auflage 1914/16.

Braendlin Ernst: Der strafrechtliche Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und in den Vorentwürfen zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Diss. Leipzig 1918.

Brunstein: Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887.

Callmann Rudolf: Der unlautere Wettbewerb, 1929, 1932.
Betriebsgeheimnis und Arbeitnehmer bei Wassermann.

Code pénal Suisse: Exposé des motifs de l'avant-projet 1914.

Degen: Fabrikspionage und Gheimnisverrat, in: Markenschutz und Wettbewerb 1927/28, Heft 11 und in: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Nr. 7, 1928.

Eberbach Wolfgang: Der Geheimnisverrat. Diss. Freiburg i. B. 1926.

Elster A.: Industriespionage, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. VII, 1931.
Urheber- und Erfinderrecht als Beispiel dynamischer Rechtsauffassung, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, NF Bd. 48, 1929.

Finger A.: Der Geheimnisbruch, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Bd. 8, 1906.

Fehr Hans: Der Eigentumsbegriff und das Unternehmen in: Zeitschrift für schweiz. Recht, NF, Bd. 47.
Recht und Wirklichkeit, 1928.

Fischer: Die feindliche Handels- und Industriespionage und der wirtschaftliche Landesverrat, 1922.

Freudenstein: Ueber den Schutz technischer und gewerblicher Geheimnisse, in: Goldtdammers Archiv, Bd. 32.

Friedländer Eugen: Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, in: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, 1903, NF 2. Bd., Heft 3.

Garçon E.: Code pénal annoté, Paris 1901/06.

Gerichtssaal: Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafprozessrecht, sowie die ergänzenden Disziplinen.

Germann O. A.: Vorarbeiten zur eidg. Gewerbegesetzgebung 1927.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht: Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Giesker Hans: Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Ein Beitrag zu der Lehre von den Individualrechten. Diss. Zürich 1904.

Goldstein Robert: Die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses auf Grund der Individualrechtstheorie unter bes. Berücksichtigung der schweiz. Vorentwürfe. Diss. Zürich 1916.

Guinand Marcel: Déserteurs et espions étrangers.

Geller: Das Unternehmen, 1913.

Hafter Ernst: Wirtschaftsspionage und Wirtschaftsverrat, in: Festgabe Fritz Fleiner, 1937.

Hanass Erich: Die strafrechtliche Bekämpfung der Werkspionage. Diss. Leipzig 1935.

Handels- und Industrieverein, Schweiz.: Vorlage an die Sektionen, 1901.

Herold Christian: Zivil- und strafrechtlicher Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen nach schweiz. Recht unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes. Diss. Bern 1935.

Hitler Adolf: Mein Kampf, 1935.

Jessen Jens.: Wirtschaftskrieg, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Ludw. Elster, 3. Bd., 1933.

Isay H.: Das Recht am Unternehmen, 1910.
Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen, in: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Nr. 11, 34. Jahrgang.

Käckell: Der Schweigebefehl, 1920.

Katz Edwin: Der Verrat von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, in: Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 1, 1892.

Kern Eduard: Industriespionage. Diss. Würzburg 1934.

Kohler Josef: Der unlautere Wettbewerb, 1914.

Kohlrausch Eduard: Industriespionage, in: Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 1, 1929.
Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, 1936.

Korrodi Hermann: Die strafrechtliche Bekämpfung des unl. Wettbewerbes nach kant. Recht und dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Diss. Zürich 1907.

Kuttner Georg: Der Schutz des Unternehmens nach deutschem und franz. Recht. Diss. Bern 1936.

Lehmann Ernst, Adolf: Die Verletzung fremder Geheimnisse nach geltendem Strafrecht und den neueren Entwürfen insbes. nach Strafgesetzentwurf 1927. Diss. Tübingen 1932.

Lenz Friedrich: Die deutschen Vergeltungsmassnahmen im Weltkrieg, in: Bonner staatswissenschaftl. Untersuchungen, Heft 9, 1924.

v. Liszt Franz: Der Begriff des militärischen Geheimnisses, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum 50jährigen Doktorjubiläum, 1914.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, 1927.

Lobe Adolf: Die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, 1907 (4 Bde.).

Lobe: Industriespionage, in: Gerichtssaal Bd. 102, Heft 3/5, 1933.

Löwenthal: Der Landesverrat im Strafgesetzentwurf, in: Zeitschrift, Die Justiz, Bd. III, Heft 2, 1927.

Mahler Walter: Spionage und ihre strafrechtliche Bekämpfung im schweiz. Recht. Diss. Zürich 1937.

Markenschutz und Wettbewerb: Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht.

Marquardt: Immaterielles Güterrecht und Persönlichkeitsrecht, in Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 23.

Meier-Oehler: Ueber Industriespionage. Werkstattzeichnungen und psychotechnische Prüfung als Beweismittel in Industriespionageprozessen, in Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 35.

Mezger Edmund: Vom Sinne der strafrechtl. Tatbestände, in Festschrift für Traeger 1926.

Mühleisen Hugo: Spionage, in: Staatslexikon, herausgegeben von Hermann Sacher, 4. Bd., 1931.

Nationalsoz. Strafrecht: Denkschrift des preussischen Justizministers 1934.

Neuburg: Zukunftsgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. — 14. s.

Nypels: Le code pénal (belge) interprété

Neu Walter: Werkspionage. Diss. Erlangen 1933

v. Ohmeyer: Das Unternehmen als Rechtsobjekt, 1906.

Olshausen: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 11. Auflage 1927.

Oppenhof Walter: Die strafbare Verletzung fremder Geheimnisse nach dem Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, Diss. Köln 1928.

Oppikofer Hans: Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, 1927.

Ortloff: Das Individualrecht auf Bewahrung des Geschäftsgeheimnisses, in: Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allg. deutschen Handels- und Wechselrechts, 1884.

v. Overbeck Alfred: Der Schutz des Berufsgeheimnisses, in: Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 43, 1924.

Passow: Betrieb, Unternehmen, Konzern, 1926.

Pinner-Elster: Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, 8. Auflage 1927. Kommentar zum Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb vom 9. März 1932.

Pollmann Walter: Der strafrechtliche Schutz des Betriebsgeheimnisses. Diss. Tübingen 1932.

Prein P.: Der Geheimnisschutz im Wettbewerb nach dtschem Recht. Diss. Köln 1932.

Reimer Eduard: Der zu verstärkende Schutz für das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, in: Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Nr. 7, 1930.

Revue (belge) de droit pénal et de criminologie: 16. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1936, S. 557ff.

Ringier Walter: Der strafrechtliche Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Diss. Bern 1923.

Rosenthal Alfred: Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Vorschriften des Warenzeichengesetzes, 7. Auflage 1928.

Rüst: Eine schweiz. Versuchsstätte und Beratungsstelle für Industrie und Gewerbe, 1916.

Sauter Fritz: Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtlicher Schutz. Diss. München 1910.

Schlink Karl: Die zivilrechtliche Behandlung der Werkspionage. Diss. Erlangen 1932.

Schmid Paul: Der gesetzl. Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und im Ausland, 1907.

Schmidt Eberhardt: Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes?, in: Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages 1930.

Schramm Carl: Betriebsspionage und Geheimnisverrat, 1930.

Sinzheimer: Werkspionage, in: Frankfurter Zeitung vom 20. April 1931.

Smith: Compendium of Mercantil Law, 12. Aufl. 1924.

Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. I, 2. Auflage 1922.

Speierer: Strafrechtlicher Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Diss. Freiburg 1926.

Stoltenberg Ernst: Die Strafbarkeit der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter bes. Berücksichtigung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom 20. Juni 1931. Diss. Köln 1932.

Strander Vivion: Die Wirtschaftsspionage der Entente, 1929.

Tafel Ulrich: Die Werkspionage und ihre strafrechtliche Bekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der durch die Notverordnung vom 9. März 1933 geschaffenen Neuerungen. Diss. Tübingen 1933.

Targonski: Der gewerbliche Rechtsschutz und die Rechtsverfolgung in der Sowjet-Union, in: Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 35.

Thierack: Der Wirtschaftsverrat, in Deutsche Juristen-Zeitung, 41. Jahrgang, Heft 14, 1936.

Thilo Emile: Contre les espions, les mouchards et les agents provocateurs, 1935.

Volmar: Das Bundesgesetz betr. Schutz des Gewerbebetriebes, in: Gewerbliche Zeitfragen, Heft 25, 1911.

Wassermann Martin: Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. Kommentar, 1911.
Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung, 1931.
Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch das Betriebspersonal, in: Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 35.

Zürcher-Forrer: Gutachten betr. den Schutz des geistigen Eigentums auf dem Gebiete der Industrie, 1892.

Zürcher: Schweiz. Str. G. B., Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1918.